

# ARBEITSBERICHT

Institut für Ökonomie

**Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung  
in Hessen 2000 - 2002**

von

**Thomas Gottlob**



**Bundesforschungsanstalt  
für Forst- und Holzwirtschaft**

und

Zentrum Holzwirtschaft  
Universität Hamburg



Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Hamburg  
Hausadresse: Leuschnerstr. 91, 21031 Hamburg  
Postadresse: Postfach 80 02 09, 21002 Hamburg

Tel: 040 / 73962-301  
Fax: 040 / 73962-480  
Email: [oekonomie@holz.uni-hamburg.de](mailto:oekonomie@holz.uni-hamburg.de)  
Internet: <http://www.bfafh.de>

**Institut für Ökonomie**

**Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung  
in Hessen 2000 - 2002**

**von**

**Thomas Gottlob**

Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2004 / 9

Hamburg, Januar 2004



---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> <b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ausgestaltung der Förderung der Erstaufforstung</b> <b>2</b>
2.1	Übersicht über die Förderung der Erstaufforstung und ihre Förderhistorie 3
2.2	Einordnung in den Förderkontext und Beschreibung der Ziele und Prioritäten 5
<b>3</b>	<b>Untersuchungsdesign und Datenquellen</b> <b>6</b>
<b>4</b>	<b>Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle</b> <b>10</b>
<b>5</b>	<b>Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs</b> <b>10</b>
5.1	Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs 10
5.2	Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad) 13
5.3	Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit) 15
5.3.1	Vorbemerkungen 15
5.3.2	Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach vorgegebenen Zielgruppen 16
5.3.3	Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach Zielgebieten 17
5.4	Zwischenfazit 23
<b>6</b>	<b>Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Förderung der Erstaufforstung</b> <b>24</b>
6.1	Organisatorische und institutionelle Umsetzung 24
6.2	Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung der Förderung einer Erstaufforstung 27
6.2.1	Antragstellung und Genehmigung der Erstaufforstung nach Hessischem Forstgesetz 27
6.2.2	Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Begleitung der Förderung einer Erstaufforstung 28
6.3	Kontrolle und Endabnahme der Förderung der Erstaufforstung 29
6.4	Sanktionen 30
6.5	Finanzmanagement 31
6.6	Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme 31

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
6.7	Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Förderung	33
6.7.1	Ergebnisse der Befragung der Bewilligungsbehörden	33
6.7.2	Ergebnisse der Befragung der Zuwendungsempfänger	34
6.8	Zwischenfazit	36
<b>7</b>	<b>Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen</b>	<b>37</b>
7.1	Frage VIII.1.A. - Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch die Beeinflussung der Bodennutzung sowie der Struktur und Qualität des Holzvorrates	37
7.2	Frage VIII.1.B. - Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch die Beeinflussung der Kapazitäten dieser Ressourcen zur Speicherung von Kohlenstoff	40
7.3	Frage VIII.2.A. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung und Unterstützung der produktiven Funktionen forstwirtschaftlicher Betriebe	42
7.4	Frage VIII.2.B. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung, Ausbau bzw. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der sonstigen sozioökonomischen Funktionen und Bedingungen	43
7.5	Frage VIII.2.C. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung und zweckdienliche Verbesserung der Schutzfunktionen der Waldbewirtschaftung	53
7.6	Frage VIII.3.A. - Beitrag der Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen durch Erhaltung, Schutz und zweckdienlicher Verbesserung ihrer biologischen Vielfalt	55
7.7	Frage VIII.3.B. - Beitrag der Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität	59
7.8	Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung	59
<b>8</b>	<b>Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen</b>	<b>60</b>
<b>9</b>	<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>60</b>

---

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
9.1	Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen	60
9.2	Programmatische Ausrichtung und Prioritätensetzung	61
9.3	Durchführungsbestimmungen	62
9.4	Begleitungs- und Bewertungssystem	63

## **Anhangsverzeichnis:**

	Seite	
<b>Anhang 1:</b>	Karthografische Darstellungen zu Flächen- und Zuwendungsumfang der Erstaufforstung, Kulturpflegen und Nachbesserungen in Hessen nach Landkreisen (2000 – 2002)	65
<b>Anhang 2:</b>	Übersicht der Kriterien und Indikatoren	67
<b>Anhang 3:</b>	Fragebogen „Befragung zur Förderung der Erstaufforstung in Deutschland“	81

## **Literaturverzeichnis**

## **Verzeichnis der Rechtsquellen**

---

## Tabellenverzeichnis:

	Seite
Tabelle 1: Finanzbedarf im Berichtszeitraum	10
Tabelle 2: Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs der Jahre 2000 bis 2002	11
Tabelle 3: Erstaufforstungsprämien in Hessen (2000-2002)	11
Tabelle 4: Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach Zielgruppen (n=57)	16
Tabelle 5: Hauptberufliche Tätigkeit der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte (n=45)	17
Tabelle 6: Alterstruktur der Zuwendungsempfänger(innen) (n=51)	17
Tabelle 7: Anzahl und Fläche der Erstaufforstungen nach Landkreisen	18
Tabelle 8: Lage von Hauptwohnsitz und Aufforstungsfläche (n=57)	19
Tabelle 9: Erstaufforstungen nach Bewaldungsprozent der Landkreise	20
Tabelle 10: Lage der Aufforstungen in benachteiligten Agrarzonen in Hessen (2000-2002)	23
Tabelle 11: Beurteilung des Genehmigungsverfahrens zur Erstaufforstung nach dem Waldgesetz (n=57)	34
Tabelle 12: Antwortspiegel zur Frage: Gab es bei der Beantragung von Fördermitteln irgendwelche Probleme? (n=28)	35
Tabelle 13: Beurteilung des Bewilligungsverfahrens (n=28)	35
Tabelle 14: Zufriedenheit der Zuwendungsempfänger mit ausgewählten Aspekten des Förderverfahrens (n=57)	36
Tabelle 15: Fläche der geförderten Erstaufforstungen in Hessen (2000-2002)	37
Tabelle 16: Auszug aus Ertragstafel	39
Tabelle 17: Kulturpflege- und Nachbesserungsflächen nach Baumarten	39
Tabelle 18: Berechnung der Kohlendioxidakkumulation	41
Tabelle 19: Förderung und Arbeitszeitbedarf	45
Tabelle 20: Maßnahmenbedingter Arbeitszeitaufwand	46
Tabelle 21: Eigenleistung und Fremdleistung nach Maßnahmenarten	46
Tabelle 22: Arbeitszeiten nach Eigen- und Fremdleistung	47
Tabelle 23: Maßnahmenschwerpunkte nach Monaten (n=57)	47



---

Tabelle 24:	Beschäftigungsstruktur der Eigenleistung nach Maßnahmenarten	48
Tabelle 25:	Förderung nach Maßnahmenarten und Jahren	51
Tabelle 26:	Gesamtförderung nach Eigen- und Fremdleistung	51
Tabelle 27:	Bruttoeinkommen nach Eigenleistung	52
Tabelle 28:	Flächengewichtete Erstaufforstungsprämie nach Erwerbstyp und Vornutzung der Jahre 2001 und 2002	53
Tabelle 29:	Deckungsbeiträge vorhergehender Nutzung (€/ha/a) der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte (n=45)	53
Tabelle 30:	Lage der Aufforstungsflächen in Schutzgebieten (n=57)	54
Tabelle 31:	Erstaufforstung mit einheimischen Baumarten	55

### **Abbildungsverzeichnis**

	Seite
Abbildung 1: Waldverteilung in Hessen nach Landkreisen	1
Abbildung 2: Zuwendungen für Erstaufforstungen, Kulturpflege und Nachbesserungen in Hessen nach Landkreisen (2000-2002)	12
Abbildung 3: Verteilung der Acker- und Grünlandaufforstungen nach Bodengüte	21
Abbildung 4: Benachteiligte Gebiete in Hessen	22
Abbildung 5: Bewilligungs- und Kontrollverfahren der forstlichen Förderung in Hessen	26
Abbildung 6: Bewaldungsprozent der Landkreise	57

### **Übersichtsverzeichnis**

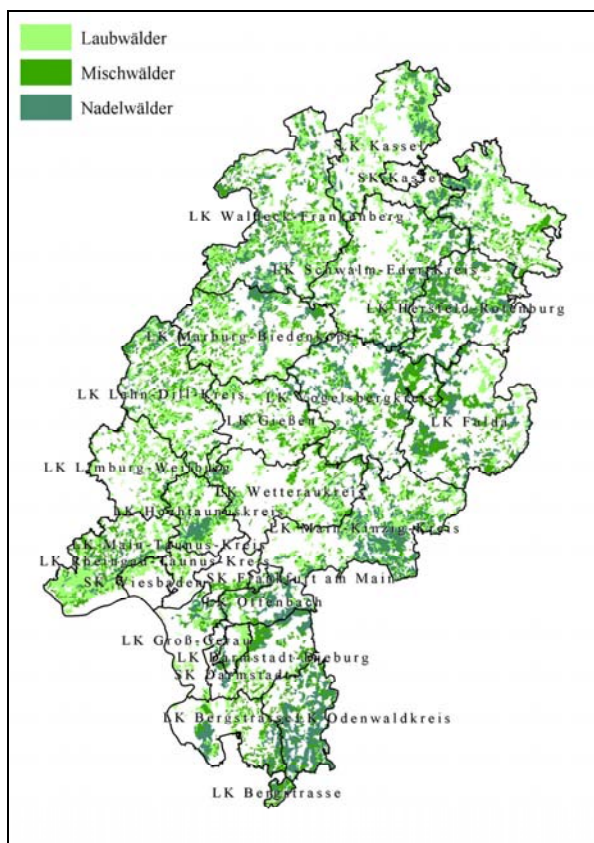
	Seite
Übersicht 1: Zielhierarchie für den Förderungsbereich B - Forstwirtschaft	6
Übersicht 2: Datenstruktur der Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung und ihre Verwendung	9
Übersicht 3: Ziele, Kriterien und Indikatoren der Förderung der Erstaufforstung	14



# 1 Einleitung

Hessen ist mit 42% Waldanteil im Bundesvergleich ein walddreiches Land.<sup>1</sup> Dieser hohe Waldanteil ist u.a. auf den Mittelgebirgscharakter des Landes zurückzuführen. Die höheren Lagen der Mittelgebirge sind überwiegend waldbedeckt. Die tieferen und ebenen Lagen in der Wetterau, dem Rhein-Main Gebiet, dem Limburger Becken, im Marburger Land sowie bei Fritzlar und Kassel sind hingegen traditionelle Gunststandorte der Landwirtschaft. Dennoch ist die Waldverteilung im Land Hessen recht gleichmäßig (vgl. Abbildung 1). So beläuft sich der Waldanteil in Nordhessen (Regierungsbezirk Kassel) auf 42%, in Mittelhessen (Regierungsbezirk Gießen) auf 40% und in Südhessen (Regierungsbezirk Darmstadt) auf 41%.

**Abbildung 1:** Waldverteilung in Hessen nach Landkreisen<sup>2</sup>



Die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ist hingegen durch ein hohes Maß an Inhomogenität geprägt. So leben fast zwei Drittel der hessischen Wohnbevölkerung im Bezirk Darmstadt, der jedoch nur gut ein Drittel der Landesfläche einnimmt. Die Bevölkerungsdichte

<sup>1</sup> Quelle: Alte Bundesländer: Bundeswaldinventur 1986 – 1990, neue Bundesländer: Der Wald in den neuen Bundesländern (Stichtag 01.10.1993).

<sup>2</sup> Datenquelle: StBA, 1997: Daten zur Bodenabdeckung für die Bundesrepublik Deutschland.

liegt bei 497 Einwohnern/km<sup>2</sup>. Zudem werden in Südhessen 72% an der Bruttowertschöpfung des gesamten Landes erwirtschaftet. Dominierend ist hier der prosperierende Wirtschaftsraum Rhein-Main.

Im Vergleich zu Südhessen liegen die Bevölkerungsdichten in Mittelhessen (197/km<sup>2</sup>) und Nordhessen (133 km<sup>2</sup>) deutlich niedriger, wenngleich auch hier regionale Unterschiede vorkommen. Dementsprechend verschiebt sich die Bedeutung der Wirtschaftssektoren. Während Südhessen vom sekundären und tertiären Wirtschaftssektor dominiert wird, ist in Nordhessen das wirtschaftliche Gewicht des Primärsektors relativ groß. 79% der landwirtschaftlich genutzten Fläche und 71% der entsprechenden Betriebe befinden sich in Mittel- und Nordhessen. Diese Teilregionen sind deshalb vom Strukturwandel in der Landwirtschaft relativ stärker betroffen als der Süden.

In der Tendenz ist zu erwarten, dass die bisherige ausgewogene Waldverteilung in Hessen an Heterogenität gewinnen dürfte. Während insbesondere in den südlichen Verdichtungsräumen mit einer erhöhten Inanspruchnahme der Waldfläche für Wirtschaft, Siedlung und Verkehr zu rechnen ist, kann es in den nördlichen Landesteilen bedingt durch den agrarstrukturellen Wandel, zu einer Waldmehrung durch die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen kommen. An der Schnittstelle zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bodennutzung setzt die Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Fläche im Land Hessen an.

## **2 Ausgestaltung der Förderung der Erstaufforstung**

Auf Grund der Richtlinien<sup>3</sup> für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gewährt das Land Hessen Investitions- und Kulturpflegezuschüsse sowie Flächenprämien zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für Erstaufforstungen. Nach diesen Förderrichtlinien sollen mit dem Investitionszuschuss natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen darin unterstützt werden, brachliegende oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Grundstücke so aufzuforsten, dass sie zu vielfältigen, standortgemäßen und durch Laubbäume geprägten Waldbeständen heranwachsen können.

---

<sup>3</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2000): Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1257 vom 14. Dezember 2000, VII6-F33-7036. Wiesbaden.

## 2.1 Übersicht über die Förderung der Erstaufforstung und ihre Förderhistorie

Das Land Hessen finanziert die Förderung der Erstaufforstung nicht nur aus den Länderhaushalten, sondern nutzt dabei auch Möglichkeiten der Kofinanzierung durch die Europäische Union und den Bund. Daher bestimmen die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums<sup>4</sup>, der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (GAK)<sup>5</sup> und landesspezifische Regelungen die Voraussetzungen für die Förderung der Erstaufforstung. Grundsätzlich ist zwischen sachlichen und persönlichen Förderungsvoraussetzungen zu differenzieren.

In sachlicher Hinsicht umfasst die Förderung der Erstaufforstung in Hessen

- (1) einen Investitionszuschuss für
  - Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung und
  - Schutz der Kulturen gegen Wild (Forstschutz ohne Zaun),
- (2) einen Zuschuss für eine einmalige Nachbesserung (Saat und Pflanzung), wenn aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Vegetationsperioden nach Durchführung der Maßnahme mehr als 40% der Gesamtpflanzenzahl ausgefallen sind,
- (3) einen Kulturpflegezuschuss und
- (4) die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehen.

Das Land Hessen gewährt die Investitionszuschüsse als Anteilsfinanzierung (gestaffelt nach Baumarten im Stückfördersatz, unter Festlegung von Förderhöchstbeträgen). Für Mischkulturen aus Laub- und Nadelbaumarten wird ein Höchstbetrag von bis zu 2.965 €/ha gewährt, für Laubbaumrein- und Laubbaummischkulturen bis zu 4.448 €/ha.

Zur Gewährung der Förderung darf die Bestandesbegründung nur mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Das verwendete Vermehrungsgut hat, wenn es nicht aus betriebseigenen Beständen gewonnen wurde, den jeweils gültigen Herkunftsempfehlungen zu entsprechen. Reine Nadelbaumkulturen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen (< 20 Jahre) werden nicht gefördert.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. ABL. L 160/80 vom 26.6.1999.

<sup>5</sup> Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I. S. 2027).

Die Pflege und Sicherung der erstaufgeforsteten Flächen wird während der ersten fünf Jahre mit einer einmaligen Pauschale gefördert. Diese beträgt für Mischkulturen aus Laub- und Nadelbäumen bis zu 1.125 €/ha und für Laubbaumkulturen bis zu 1.687 €/ha.

Die Erstaufforstungsprämie wird jährlich über einen Zeitraum von max. 20 Jahren ab dem der Erstaufforstung folgenden Kalenderjahr gewährt. Die Höhe der Prämie wird nach Besitzarten, vorhergehender Bodennutzungsart und Ertragsmesszahl gestaffelt.

Landwirte – hier definiert als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben und mindestens 25% ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen<sup>6</sup> - können deutlich höhere jährliche Flächenprämien erhalten (300 €/ha/a bis max. 715 €/ha/a), als Nichtlandwirte.<sup>7</sup> Das sind Personen, die weniger als 25% ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen und die Flächen nicht selbst bewirtschaften (153 €/ha/a). Bei „Landwirten“ wird die Prämienhöhe noch einmal nach Ackeraufforstungen und Grünlandaufforstungen differenziert. Die Prämienhöhe beläuft sich bei Aufforstungen von Ackerflächen bis zu 35 Ertragsmesszahlpunkten auf 300 €/ha/a; darüber hinaus werden für jeden zusätzlich nachgewiesenen Ertragsmesszahlpunkt bis zu 8 €/ha/a, höchstens 715 €/ha/a gewährt. Bei Aufforstungen von Grünlandflächen werden bis zu 40 Ertragsmesszahlpunkten 179 €/ha/a gewährt. Für jeden weiteren Ertragsmesszahlpunkt sind es zusätzlich 13 €/ha/a bis zu einer maximalen Prämienhöhe von 300 €/ha/a.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen können in den Genuss der Förderung der investiven Ausgaben einer Erstaufforstung alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts kommen, wenn die aufzuforstende Fläche in ihrem Eigentum oder in ihrem Besitz (Pächter) ist. Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Jedoch können nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert werden.

---

<sup>6</sup> Im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist ein „Landwirt“ eine Person, die gemäß von den Mitgliedstaaten detailliert festzulegenden Kriterien einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet und einem erheblichen Teil ihres Einkommens hieraus bezieht. Nach bundeseinheitlich verbindlicher Regelung für die Länder ist Landwirt, wer mindestens 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere Unterlagen.

<sup>7</sup> Im Zwischenbewertungsbericht werden im Zusammenhang mit der Erstaufforstungsprämie die Bezeichnungen „Landwirt“ und „Nichtlandwirt“ gemäß der o.g. Definition verwendet. Im Kontext der Befragung der Zuwendungsempfänger wurden differenziertere soziostrukturelle Angaben erhoben. Hier wird zwischen Haupterwerbslandwirten, Nebenerwerbslandwirten, Nichtlandwirten und juristischen Personen des Privat- und Öffentlichen Rechts mit oder ohne landwirtschaftlichen Betrieb unterschieden (vgl. Kapitel 5.3).

Die jährliche Flächenprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlicher Flächen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren gewährt bekommen, wenn sie Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes gehören zum Zuwendungsempfängerkreis der Erstaufforstungsprämie.

### ***Förderhistorie***

Die Neuanlage von Waldflächen (Erstaufforstung) wird in Deutschland von Bund und Ländern ab dem 1. Januar 1973 nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplans gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) gefördert. Auf der Rechtsgrundlage der Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft<sup>8</sup> wurden ab dem Jahr 1993 auch in Hessen die Möglichkeiten der Kofinanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) in Anspruch genommen.

Die für die Jahre 1993 bis 1999 eingesetzten Fördermittel aus dem Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Garantie), sowie die damit geförderten Erstaufforstungen stellen sich wie folgt dar:

- Private Aufforstungen:  
900 ha; 3,08 Mio. Euro Fördermittel, davon EAGFL: 1,54 Mio. Euro;
- Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten:  
659 ha; 3,63 Mio. Euro Fördermittel, davon EAGFL: 0,28 Mio. Euro;
- Öffentliche Aufforstungen:  
15 ha; 0,08 Mio. Euro Fördermittel, davon EAGFL: 0,036 Mio. Euro.

## **2.2 Einordnung in den Förderkontext und Beschreibung der Ziele und Prioritäten**

Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99 sieht im Kapitel Forstwirtschaft (VIII) die Aufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen entsprechend Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999 (Nr. 9.3.7.6) und die Aufforstung von Flächen (Nr. 9.3.7.1) vor, die nicht gemäß Artikel 31 beihilfefähig sind (vgl. Übersicht 1).

---

<sup>8</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. ABL. Nr. L 215 vom 30. 07.1992, S. 96-99.

Für diese beiden Förderbereiche werden im Entwicklungsplan folgende Maßnahmenziele benannt:

- Erhaltung des Waldbestandes.
- Unterstützung einer zukunftsfähigen Waldgestaltung im Sinne der Förderung natürlicher Entwicklungen.
- Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Als vorrangiges staatliches Ziel wird die „Unterstützung einer zukunftsfähigen Waldgestaltung im Sinne natürlicher Entwicklungen“<sup>9</sup> gesehen. Dieses forstliche Oberziel integriert sich in das Hauptziel „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ des Förderungsschwerpunktes B „Anpassung und Entwicklung der ländlichen Räume“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum.

### Übersicht 1: Zielhierarchie für den Förderungsbereich B - Forstwirtschaft

Hauptziel	Maßnahmenziele/ Förderbereiche	Maßnahmen
Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	Unterstützung einer zukunftsfähigen Waldgestaltung i.S. der Förderung nachhaltiger Entwicklungen	Aufforstungen, die gem. Artikel 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999 nicht förderfähig sind.
	Erhaltung des Waldbestandes	
	Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum und Förderung der ländlichen Infrastruktur	Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999: Aufforstung ehemals ldw. genutzter Flächen

Für die Teilmaßnahme „Aufforstung von Flächen, die nicht gemäß Artikel 31 beihilfefähig sind“ wurde mit Änderungsantrag des Jahres 2002 eine Herausnahme aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum beantragt, weil die Förderung der Aufforstung bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Industriebrachen, Ödland) entgegen den ursprünglichen Annahmen mangels Flächenangebot nicht in Anspruch genommen wurden.

## 3 Untersuchungsdesign und Datenquellen

In der ersten Untersuchungsphase wurde der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen, die Richtlinie zur Förderung der Erstaufforstung, die Rechtsvorschriften der EU, die Leitlinien der Bewertung sowie die konkreten Vorgaben der Kommission im Hinblick auf die Förderung der Erstaufforstung ausgewertet. Ferner wurden die vorhandenen Sekundärdaten analysiert, insbesondere die Begleitsystemdaten der Förderpro-

<sup>9</sup> Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Juli 2002, AZ: VII-F6-7029. Wiesbaden.



gramme zur Entwicklung der ländlichen Räume (Monitoring-Daten) und die Daten zur Agrarstrukturberichterstattung (GAK-Berichterstattung).

Die zweite Untersuchungsphase diente der Primärdatenerhebung, der Erarbeitung einer Methodik zur Datenverarbeitung und der Analyse des Implementationsprozesses. Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur forstlichen Förderung wurde entschieden, für welche Bereiche eine zusätzliche Erhebung von Primärdaten erforderlich ist. Mit dem Datenmaterial der Begleit- und Monitoringsysteme allein ist es nicht möglich, die im Zuge der Evaluierung notwendigen Zielerreichungs- und Wirkungsanalysen durchzuführen, da auf dieser Basis z.B. keine regionalen, funktionalen oder personellen Skalierungen vorgenommen werden können. Deshalb wurde ein Katalog von zusätzlich zu erhebenden Daten entwickelt, die einerseits durch Auswertung der Förderakten, andererseits durch Befragung der Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörden erhoben wurden (vgl. Übersicht 2).

Im Vorfeld zur Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung wurde das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Landes Hessen um die Bereitstellung von Primärdaten zu folgenden Maßnahmenarten gebeten:

- Aufforstung landwirtschaftlicher Fläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99,
- Aufforstung sonstiger Flächen nach Art. 30 Abs. 1 Anstrich 1 der VO (EG) Nr. 1257/99,
- Maßnahmen zur gelenkten Sukzession nach Ziffer 1.1.1 GAK-Rahmenplan,
- Kulturpflege im Sinne der Unterhaltungsprämie nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Anstrich 1 der VO (EG) Nr. 1257/99,
- Nachbesserung.

Zu den einzelnen Maßnahmenarten wurden folgende Daten erfragt:

1. Angaben zur Lage der Fläche  
Landkreis, Gemeinde, ggf. Lage im Aufforstungsblock, Anschluss an andere Waldflächen, ggf. Lage in Schutzgebieten,
2. Angaben zum Zuwendungsempfänger  
Geschlecht, Alter, Besitzverhältnis, Rechtsform und Erwerbstyp (Landwirt/ Nichtlandwirt),
3. Angaben zur Investitionsförderung  
Baumart, Fläche, Gesamtkosten, Förderanteil, Kofinanzierung und Zuwendungshöhe differenziert nach EAGFL-, Bundes- und Landesanteil,
4. Angaben zur Erstaufforstungsprämie  
Baumart, Fläche, Ertragsmesszahl, Vorbestand landwirtschaftlicher Nutzung, Laufzeit der Prämie, Höhe der Jahresprämie differenziert nach EAGFL-, Bundes- und Landesanteil.

Als Auswertungszeitraum wurden die Kalenderjahre 2000, 2001 und 2002 betrachtet in Abhängigkeit vom Auszahlungstermin aus dem Landeshaushalt an den Endbegünstigten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf einer schriftlichen Befragung von Zuwendungsempfängern. Da aus Zeit- und Kostengründen eine Vollerhebung nicht erfolgen konnte, wurden entsprechende Informationen durch eine PPS-Stichprobe (engl. „probability proportional to size“) nach dem flächengewichteten Zufallsprinzip erhoben. Um diese Zufallsauswahl vornehmen zu können und dabei gleichzeitig Datenschutzbelange zu berücksichtigen, stellte das Land eine Liste aller Zuwendungsfälle der Jahre 2000 und 2001 bestehend aus verwaltungsinterner Registriernummer des Antrages sowie der dazugehörigen geförderten Fläche in Hektar zusammen, gegliedert nach Förderung von Kulturbegründung und Erstaufforstungsprämie, Nachbesserung und Kulturpflege. Von jedem Stichprobenelement war damit die „Größenvariable“ bekannt, nach der sich die Auswahlwahrscheinlichkeit richtet. Damit ist die Auswahlwahrscheinlichkeit proportional zur geförderten Flächengröße, d.h. eine zehnmal so große Aufforstungsfläche hat auch eine zehnfache Chance, in die Stichprobe einzugehen.

Gruppieren in die drei Befragungskollektive Erstaufforstung, Kulturpflege und Nachbesserung wurden die Zuwendungsempfänger zu folgenden Aspekten befragt:

- Besitzverhältnisse und Rechtsformen,
- soziografische Informationen,
- flächenspezifische Aspekte,
- technische Aspekte der Maßnahmenausführung,
- Förderung und Beantragung von Fördermitteln,
- Aufforstungshistorie.

Ferner erfolgte eine schriftliche Befragung der Bewilligungsbehörden um administrative Abwicklung und Vollzug der Förderung der Erstaufforstung klären zu können.

## Übersicht 2: Datenstruktur der Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung und ihre Verwendung

Datenart	Datenquelle	Datensatzbeschreibung	Lieferzeitraum			Verwendung bei der Analyse	
			Administration	Vollzug	Inanspruchnahme		
<b>Primär</b>	<b>Befragung von Zuwendungsempfängern</b>	standardisierter Fragebogen	18.10.02	31.01.03			
			Fläche [ha]	Anträge [N]	Fläche [%]	Anträge [%]	
	Erstaufforstung	Grundgesamtheit	228	350	-	-	ja
		Stichprobe	69	34	100	100	ja
		Rücklauf	56	28	81	82	
	Kulturflege	Grundgesamtheit	301	498	-	-	ja
		Stichprobe	46	35	100	100	
		Rücklauf	39	24	85	69	
	Nachbesserung	Grundgesamtheit	5	11	-	-	ja
		Stichprobe	5	11	100	100	
		Rücklauf	3	5	60	45	
	<b>Befragung von Bewilligungsbehörden</b>	standardisierter Fragebogen	18.10.02	30.11.02			
			Fläche [ha]	Anträge [N]	Fläche [%]	Anträge [%]	
		Grundgesamtheit		3		-	ja
		Vollerhebung		3		100	ja
		Rücklauf		2		66	
	<b>Befragung auf Ministerialebene</b>	strukturiertes Interview	11.02.03				ja
<b>Sekundär</b>	<b>Landesdaten</b>	standardisierte Datenbank					ja
			Fläche [ha]	Anträge [N]			
	Erstaufforstung	Vollerhebung	290	435			ja
	Kulturflege	Vollerhebung	383	552			ja
	Nachbesserung	Vollerhebung	14	18			ja
	Erstaufforstungsprämie	Vollerhebung	311	361			ja
	<b>EU-Monitoringdaten</b>	Monitoringtabellen					-
	<b>GAK-Berichterstattung</b>	Tabellen	25.04.02	30.04.02			teilweise

Quelle: Gottlob (2003)

## 4 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Landes Hessen ist das Kapitel Forstwirtschaft (VIII) in den Förderschwerpunkt „Anpassung und Entwicklung der ländlichen Räume“ integriert. Schwerpunkte sind dort die Förderung der benachteiligten Gebiete und die Agrarumweltmaßnahmen. Das Kapitel Forstwirtschaft ist mit etwa 10 % der geplanten öffentlichen Fördermittel am Gesamtplafond des Förderschwerpunktes beteiligt. Die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen nimmt über die Laufzeit des Programms durchschnittlich 1–2 % der Mittel des Förderschwerpunktes in Anspruch. Für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist eine Kofinanzierung von 50 % durch den EAGFL vorgesehen (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Finanzbedarf im Berichtszeitraum

	Indikativer Finanzierungsplan				Maßnahmenvollzug		Mittelabflussgrad
	Gesamtförderung [€a]	Anteil EAGFL [€a]	Anteil Bund [€a]	Anteil Land [€a]	Gesamtförderung [€a]	EU-Beteiligung [€a]	[%]
2000	392.000	196.000	117.600	78.400	583.966	170.290	149
2001	430.000	215.000	129.000	86.000	605.557	205.109	141
2002	702.000	351.000	210.600	140.400	314.208	91.634	45
	1.524.000	762.000	457.200	304.800	1.503.731	467.033	99
2003	738.000	369.000	221.400	147.600	-	-	-
2004	872.000	436.000	261.600	174.400	-	-	-
2005	872.000	436.000	261.600	174.400	-	-	-
2006	872.000	436.000	261.600	174.400	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>4.878.000</b>	<b>2.439.000</b>	<b>1.920.600</b>	<b>1.280.400</b>			

Quellen: Indikativer Gesamtfinanzierungsplan Hessen, Schwerpunkt B, Teilmaßnahme: Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (2000), Landesdaten (2003)

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel gestaltet sich im Berichtszeitraum unterschiedlich. Während in den Jahren 2000 und 2001 mit 149 % und 141 % die im indikativen Finanzierungsplan veranschlagten öffentlichen Mittel deutlich übertroffen werden, betrug der Mittelabflussgrad im Jahr 2002 lediglich 45 % der veranschlagten Mittel. Zurückzuführen ist dies auf eine vom Finanzministerium des Landes Hessen im Juli 2002 ausgesprochene Haushaltssperre. Dadurch standen nur noch begrenzte Landesmittel zur Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen zur Verfügung. Im Durchschnitt des Berichtszeitraumes wird jedoch ein Zielerreichungsgrad von 99 % erreicht.

## 5 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

### 5.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs

Im Berichtszeitraum 2000 bis 2002 wurden 1005 Anträge auf Förderung von investiven Ausgaben einer Erstaufforstung bewilligt (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs der Jahre 2000 bis 2002

Maßnahmenart	bewilligte Anträge		Fläche		Gesamtförderung	
	[n]	[%]	[ha]	[%]	[€]	[%]
Aufforstung landwirtschaftlicher Fläche	435	43	290	42	934.066	62
Aufforstung sonst. Flächen	0	0	0	0	0	0
Kulturpflege	552	55	383	56	549.973	37
Nachbesserung	18	2	14	2	19.691	1
<b>Gesamt</b>	<b>1005</b>	<b>100</b>	<b>687</b>	<b>100</b>	<b>1.503.731</b>	<b>100</b>

Quelle: Landesdaten (2003)

Auf insgesamt 687 Hektar wurde die Neuanlage von Waldflächen durch öffentliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro gefördert. In die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen flossen 62% der Fördermittel. Aufforstung auf sonstigen Flächen fand nicht statt. In die Pflege der vorwiegend in den neunziger Jahren begründeten Waldflächen flossen weitere 37 %. Die Nachbesserung auf Kulturen mit witterungsbedingtem Ausfall von Pflanzen wurde mit 20.000 Euro (1 %) auf 14 Hektar gefördert.

Hinsichtlich der Flächenprämie, die auf Antrag zum Ausgleich von Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren gewährt werden kann, wurden im Berichtszeitraum 361 Erstanträge bewilligt (vgl. Tabelle 3). Auf einer prämiensrelevanten Fläche von 311 Hektar wurden insgesamt Prämien in Höhe von 58.900 Euro ausgezahlt; dies ergibt eine durchschnittliche Prämienhöhe von knapp 190 €/ha/a.

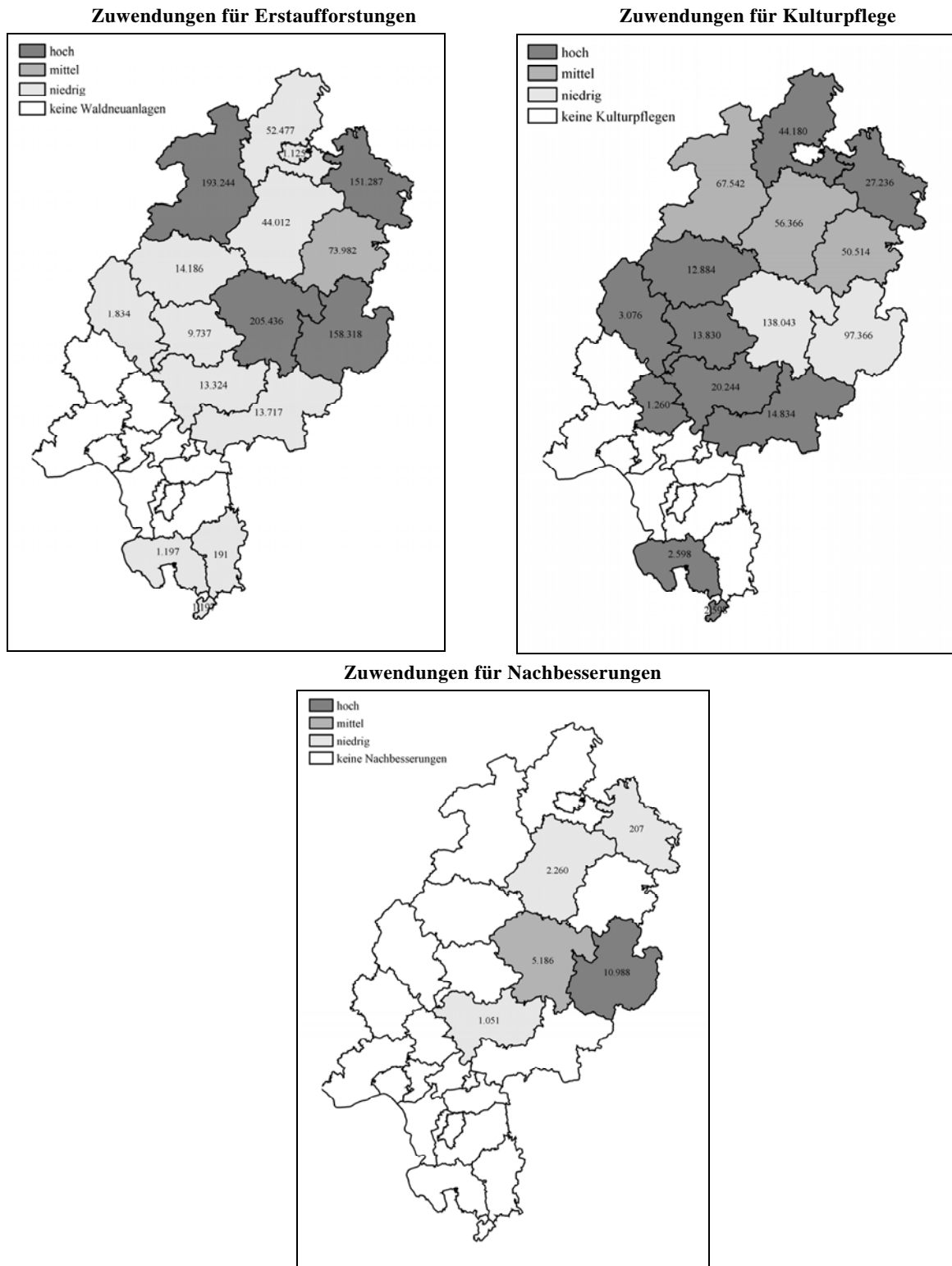
**Tabelle 3:** Erstaufforstungsprämien in Hessen (2000-2002)

Jahr	Erstaufforstungsprämien (Erstbewilligung)						Erstaufforstungsprämien (auflaufend)		
	Erstanträge		Fläche		Prämienhöhe		Begünstigte	Fläche	Prämienhöhe
	[n]	[%]	[ha]	[%]	[€]	[%]	[n]	[ha]	[€]
2000	68	19	81	26	16.088	27	938	927	217.597
2001	207	57	143	46	24.838	42	782	1.107	253.600
2002	86	24	87	28	17.998	31	953	1.176	250.980
<b>Summe</b>	<b>361</b>	<b>100</b>	<b>311</b>	<b>100</b>	<b>58.924</b>	<b>100</b>	-	-	<b>722.177</b>

Quellen: Landesangaben (2003), Agrarstrukturberichterstattung (2000-2002)

Ferner wurden für die noch laufenden Erstaufforstungsprämien als Altverpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2080/1992 Mittel in Höhe von insgesamt 722.177 € im Berichtszeitraum ausgezahlt.

**Abbildung 2:** Zuwendungen (Euro) für Erstaufforstungen, Kulturpflege und Nachbesserungen in Hessen nach Landkreisen (2000-2002)<sup>10</sup>



<sup>10</sup> Die Klassen „hoch, mittel, niedrig“ basieren auf natürliche Unterbrechung (Jenks) der Datenwerte. Bei dieser Standard-Klassifikationsmethode sind die Datenwerte in einer Reihenfolge angeordnet. Die Klassengrenzen werden durch nebeneinanderliegende Werte, zwischen denen ein großer Unterschied besteht, statistisch bestimmt.

## 5.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)

Die im regionalen Entwicklungsplan vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen wurden von einer vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten benannten Expertengruppe im Zuge der ex-ante-Bewertung im Hinblick auf ihre Zieleignung und ihre Veränderungswirksamkeit hin beurteilt. Es wurden Kennzahlen und Indikatoren entwickelt, die „das Ausmaß einer Zielerreichung anzeigen und damit Auskunft über die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen geben“<sup>11</sup>.

Die Ziele der Förderung der Erstaufforstung, die entwickelten Kriterien und Indikatoren einschließlich der Zielquantifizierung sind in Übersicht 3 dargestellt. Im Zuge der Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung wurde überprüft, ob die im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum formulierten Ziele nach wie vor verfolgt werden. Da nicht für alle Indikatoren eine Zielquantifizierung erfolgt ist, wurde das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten um eine nachträgliche Quantifizierung gebeten, die jedoch nicht vorgenommen wurde<sup>12</sup>. Daher ist eine Bewertung des erzielten Outputs anhand der im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum genannten Outputindikatoren nur eingeschränkt möglich (vgl. Übersicht 3). Lediglich für den Indikator „Fläche der Erstaufforstung in Hektar“ kann ein Zielerreichungsgrad gemessen werden; dieser beträgt 39 %.

Gleichwohl sieht das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Ziel der Erhaltung und Mehrung des Waldbestandes in Hessen im Betrachtungszeitraum als erreicht an. „Die Waldflächenbilanz der Jahre 2000 bis 2002 ist positiv. Im Durchschnitt der Jahre wurden 230 Hektar Waldflächen neu angelegt. Der Zielerreichungsgrad liegt bei 92 %. Rund 42 % (97 Hektar) dieser Waldneuanlagen wurden im Rahmen des Entwicklungsplanes und der Landesrichtlinien gefördert. Damit wurde bei rund 58 % auf eine Förderung verzichtet bzw. war eine Förderung z.B. wegen Ersatzaufforstung ausgeschlossen“. Im Zuge der Quantifizierung der Ziele wurde versäumt von dem jährlichen Waldneuanlagenansatz von insgesamt 250 Hektar den prozentualen Anteil abzuleiten, der als jährliche Zielsetzung in Hektar gefördert werden sollte. Insofern kann die Soll-Angabe von 250 ha/a nicht als zutreffende Grundlage für den Zielerreichungsgrad dienen. Bei einem unterstellten Zielansatz von 50 % geförderter Waldneuanlagen, d.h. jährlich 125 Hektar, läge der Zielerreichungsgrad bei 78 %. Es wird im Hinblick auf die

---

<sup>11</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten: Entwicklungsplan für den ländlichen Raum gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Landes Hessen, Kapitel 7, S. 172.

<sup>12</sup> Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Juli 2002 (AZ: VII 2-F6-7026). Wiesbaden.

ex-post-Bewertung eine vorrangige Aufgabe sein, die Outputindikatoren zu überdenken und zu quantifizieren“.<sup>13</sup>

### Übersicht 3 Ziele, Kriterien und Indikatoren der Förderung der Erstaufforstung

Ziel	Kriterium	Indikator	Quantifizierung		Ziel- erreichungsgrad
			[Soll]	[Ist]	[%]
Unterstützung einer zukunftsfähigen Waldgestaltung im Sinne der Förderung natürlicher Entwicklungen	-	-	-	-	-
Erhaltung des Waldbestandes	Erhaltung der Kulturlandschaft	Fläche der Erstaufforstung (ha/a)	250 ha/a	97 ha/a	39
Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum	Marktentlastung durch zunehmende Erstaufforstung landwirtschaftlicher Fläche bei gleichzeitig positiven Auswirkungen für die Umwelt	Entwicklung der Acker-erstaufforstungsfläche (ha/a)	-	67 ha/a	-
Förderung der ländlichen Infrastruktur	-	-	-	-	-

Quelle: Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (2000)

<sup>13</sup> Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 30. April 2003 (AZ.: VII 2-F6-7029). Wiesbaden.



## **5.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)**

### **5.3.1 Vorbemerkungen**

Die Richtlinie für die Förderung von Erstaufforstungen definiert den Kreis der zuwendungsberechtigten Personen in Abhängigkeit von der Art der Fördermaßnahme. Danach wird zwischen der Förderung für den Investitionszuschuss und den Kulturpflegezuschuss einerseits und der Gewährung einer Erstaufforstungsprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten andererseits unterschieden (vgl. Kapitel 2).

Alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts können in den Genuss der Förderung der investiven Ausgaben einer Erstaufforstung kommen, wenn die aufzuforstende Fläche ihr Eigentum ist. Befindet sich die Fläche lediglich in ihrem Besitz, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers Voraussetzung für die Förderung.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Jedoch können nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert werden. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Eine jährliche Flächenprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlicher Flächen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren gewährt bekommen, wenn sie Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind. Ferner sind juristische Personen des öffentlichen Rechts zuwendungsfähig, wenn sie unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes gehören zum Zuwendungsempfängerkreis.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Zuwendungsempfängerkreis für die investive Förderung einer Erstaufforstung größer ist als der Zuwendungsempfängerkreis der Erstaufforstungsprämie, die nicht an Gebietskörperschaften ausgereicht wird. In den Genuss der Förderung der investiven Ausgaben kommen Eigentümer und Besitzer mit entsprechender Einverständniserklärung der Eigentümer. Die Erstaufforstungsprämie ist an die Erwerbsform und die landwirtschaftliche Vornutzung der Fläche gekoppelt. Während Haupterwerbslandwirte grundsätzlich einen uneingeschränkten Prämienanspruch geltend machen können, wird Nebenerwerbs- und Nichtlandwirten nur ein eingeschränkter Prämienanspruch zuerkannt.

Nach bundeseinheitlicher Definition ist Landwirt, „wer mindestens 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet“. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid. Das Land Hessen definiert eine landwirtschaftliche Fläche, für die eine Aufforstungsbeihilfe gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr.1257/1999 in Betracht kommt, als jene Fläche, die vor der Aufforstung einer landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen war, bzw. mindestens einmal jährlich gepflegt wurde. Konjunkturell stillgelegte Flächen werden einer landwirtschaftlichen Nutzung gleichgestellt (vgl. Kap. 9.3.7 im Entwicklungsplan für das Land Hessen).

### 5.3.2 Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach vorgegebenen Zielgruppen

Seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wurden keine Angaben zur Inanspruchnahme der Förderung der Erstaufforstung nach zuwendungsberechtigten Personen gemacht, die sich für Evaluationszwecke auswerten ließen.

Die folgenden soziostrukturellen Ergebnisse ergab die Befragung der Zuwendungsempfänger. Die Möglichkeiten zur Förderung der Erstaufforstung wurden im Berichtszeitraum insbesondere von Nebenerwerbs- und Nichtlandwirten genutzt (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4:** Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach Zielgruppen (n=57)

	[%]
Haupterwerbslandwirt	11
Nebenerwerbslandwirt	54
Nicht-Landwirt	25
Juristische Person mit landwirtschaftlichem Betrieb	0
Juristische Person ohne landwirtschaftlichem Betrieb	11

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

54 % der Antragsteller waren Nebenerwerbslandwirte und 25 % Nichtlandwirte. Bei 11 % der Antragsteller handelte es sich um juristische Personen ohne landwirtschaftlichen Betrieb. Die Gruppe der Haupterwerbslandwirte war lediglich zu 11 % vertreten. Insgesamt gingen damit 89 % der Antragsteller einem Haupterwerb außerhalb der Landwirtschaft nach.

**Tabelle 5:** Hauptberufliche Tätigkeit der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte (n=45)

	[%]
Selbstständige(r)	5
Mithelfende(r) Familienangehörige(r)	0
Beamter/Beamtin, Richter(in)	5
Angestellte(r)	32
Arbeiter(in), Heimarbeiter(in)	45
Rentner(in), Pensionär(in)	14
z.Zt. ohne Arbeit	0

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

In der Gruppe der Nicht- bzw. Nebenerwerbslandwirte sind Arbeiter(innen) und Heimarbeiter(innen) zu 45% vertreten, gefolgt von Angestellten mit 32% und Rentner(innen) und Pensionären mit 14 %. Beamte und Richter waren mit 5 % am Antragswesen beteiligt, ebenso wie die Selbstständigen.

Die landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe sind ausschließlich landwirtschaftliche Einzelunternehmen. Haupteinzelbetriebe als juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des Öffentlichen Rechts haben im Betrachtungszeitraum keine Anträge auf Förderung einer Erstaufforstung gestellt.

Der Anteil der natürlichen Personen an den Zuwendungsempfängern liegt bei 92 %; Zuwendungsempfängerinnen sind lediglich zu 8 % beteiligt. Die Altersstruktur der natürlichen Personen ist in Tabelle 6 dargestellt.

**Tabelle 6:** Altersstruktur der Zuwendungsempfänger(innen) (n=51)

	[%]
unter 25	0
25 bis unter 35	16
35 bis unter 45	24
45 bis unter 55	40
55 bis unter 65	12
über 65	8

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

Ein deutlicher Schwerpunkt (40 %) liegt in der Altersklasse der 45- bis unter 55-jährigen Personen. Die 35- bis unter 45-jährigen machen etwa ein Viertel (24 %) der Zuwendungsempfänger aus.

### **5.3.3 Inanspruchnahme der Erstaufforstungsförderung nach Zielgebieten**

Die Förderung der Erstaufforstung wird im Entwicklungsplan des Landes Hessen als horizontale Maßnahme ohne konkrete Zielgebietskulisse angeboten. Der Umfang der Auffors-

tung bisher nichtlandwirtschaftlich genutzter Flächen in den Landkreisen Hessens ist sehr unterschiedlich. Tabelle 7 stellt die Anzahl und Fläche der mit öffentlichen Mitteln geförderten Erstaufforstungen nach Landkreisen dar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit denen Waldverluste durch Siedlungs-, Gewerbe- oder Straßenbau kompensiert werden, sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden. Sie können jedoch regional von erheblicher Bedeutung sein. Insgesamt wurden in Hessen im Betrachtungszeitraum 435 Erstaufforstungsmaßnahmen auf 290 Hektar gefördert. Davon liegen im Landkreis Vogelbergkreis 28 %. Mit 18 % folgt an zweiter Stelle der Landkreis Waldeck-Frankenberg vor den Landkreisen Fulda (16 %) und Werra-Meißner-Kreis (15 %). Die durchschnittliche Flächengröße der einzelnen Erstaufforstungen variiert in den Landkreisen zwischen 0,2 ha und 1,2 ha. Im Mittel liegt die durchschnittliche Flächengröße von Erstaufforstungen in Hessen bei 0,7 ha.

**Tabelle 7:** Anzahl und Fläche der Erstaufforstungen nach Landkreisen

Landkreis	Anzahl der Aufforstungen		Aufforstungsfläche		Durchschnittsfläche je Antrag
		[%]	[ha]	[%]	[ha]
LK Bergstrasse	3	1	0,5	0	0,2
LK Darmstadt-Dieburg	0	0	0,0	0	0,0
LK Fulda	81	19	45,1	16	0,6
LK Gießen	2	0	2,3	1	1,2
LK Groß-Gerau	0	0	0,0	0	0,0
LK Hersfeld-Rotenburg	30	7	20,7	7	0,7
LK Hochtaunuskreis	0	0	0,0	0	0,0
LK Kassel	25	6	13,1	5	0,5
LK Lahn-Dill-Kreis	4	1	0,8	0	0,2
LK Limburg-Weilburg	0	0	0,0	0	0,0
LK Main-Kinzig-Kreis	4	1	4,7	2	1,2
LK Main-Taunus-Kreis	0	0	0,0	0	0,0
LK Marburg-Biedenkopf	8	2	4,0	1	0,5
LK Odenwaldkreis	2	0	0,1	0	0,1
LK Offenbach	0	0	0,0	0	0,0
LK Rheingau-Taunus-Kreis	0	0	0,0	0	0,0
LK Schwalm-Eder-Kreis	36	8	14,3	5	0,4
LK Vogelsbergkreis	113	26	81,6	28	0,7
LK Waldeck-Frankenberg	64	15	53,4	18	0,8
LK Werra-Meißner-Kreis	51	12	44,2	15	0,9
LK Wetteraukreis	11	3	4,8	2	0,4
SK Darmstadt	0	0	0,0	0	0,0
SK Frankfurt am Main	0	0	0,0	0	0,0
SK Kassel	1	0	0,3	0	0,3
SK Offenbach	0	0	0,0	0	0,0
SK Wiesbaden	0	0	0,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>435</b>	<b>100</b>	<b>289,9</b>	<b>100</b>	<b>0,7</b>

Quelle: Gottlob (2003).

### *Lage der Aufforstungsflächen und Wohnsitze der Zuwendungsempfänger*

Verschiedene soziostrukturelle Untersuchungen der letzten Jahre weisen länderübergreifend auf Eigentübertypen hin, die aufgrund des Agrarstrukturwandels und der gesteiger-

ten Mobilität des Einzelnen ihren Lebensschwerpunkt vom ländlichen Raum in die urbanen Zentren verlegt haben. Begriffe wie die „nachlassende Bindung an das Eigentum“ oder das Verschwinden einer „ländlichen Gesinnung“ sollen die Folgen des Wandels beschreiben (SCHRAML und HÄRDTER, 2002)<sup>14</sup>. Für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes ist in diesem Zusammenhang von Interesse, ob die öffentlichen Mittel tatsächlich in die ländlichen Räume fließen. Ein Indiz dafür kann die Lage der jeweiligen Hauptwohnsitze sein. Daher wurden die Zuwendungsempfänger danach befragt, ob ihr Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde wie ihre Erstaufforstungsfläche, in einer anderen Gemeinde des Landkreises, in einem anderen Landkreis oder in einem anderen Bundesland liege (vgl. Tabelle 9).

**Tabelle 8:** Lage von Hauptwohnsitz und Aufforstungsfläche (n=57)

	[%]
in derselben Gemeinde des Landkreises	89
in einer anderen Gemeinde desselben Landkreises	4
in einem anderen Landkreis des Bundeslandes	7
in einem anderen Bundesland	0

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

In annähernd 90 % aller Zuwendungsfälle liegen Hauptwohnsitz und geförderte Aufforstungsfläche in derselben Gemeinde des Landkreises. Damit ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Urbanität der Zuwendungsempfänger besonders ausgeprägt ist. Die Fördermittel werden von Personen in Anspruch genommen, die ihren Wohnsitz auch in den Gemeinden haben, in denen die Aufforstungsflächen liegen. Einflüsse der Gewährung von Fördermitteln auf das Migrationsverhalten der Bevölkerung lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

### ***Erstaufforstung nach Bewaldungsprozent***

Die Verteilung der Erstaufforstungsflächen auf die Landkreise (und auch auf die hier nicht näher dargestellten Gemeinden), steht in einem positiven Zusammenhang mit dem jeweiligen Bewaldungsprozent. 75 % der Aufforstungsfläche und 77 % der Förderanträge wurden in Landkreisen mit einem Bewaldungsprozent von mehr als 30 % realisiert (vgl. Tabelle 9). 25 % der Aufforstungsfläche liegt in Landkreisen mit einem Bewaldungsprozent größer 40.

<sup>14</sup> Schraml, U. und Hårdter, U. (2002): Urbanität von Waldbesitzern und Personen ohne Waldeigentum – Folgerungen aus einer Bevölkerungsbefragung in Deutschland. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Jg. 173, 7-8, S. 140-146.

**Tabelle 9:** Erstaufforstungen nach Bewaldungsprozent der Landkreise

Bewaldungsprozent	Fläche		Anträge	
	[Hektar]	[%]	[Anzahl]	[%]
bis 10%	0	0	0	0
10 % bis 20%	52	18	68	16
20% bis 30%	19	7	35	8
30% bis 40%	145	50	194	45
größer 40%	74	25	138	32
<b>Gesamtfläche</b>	<b>290</b>	<b>100</b>	<b>435</b>	<b>100</b>

Quelle: Gottlob (2003)

Damit findet die Bewaldung vorher landwirtschaftlich genutzter Flächen insbesondere in waldreichen Kulturlandschaften der Hessischen Mittelgebirge statt, in denen die Beibehaltung der charakteristischen Offenland/Wald-Verteilung und der bisherigen Nutzungsformen Gegenstand des Hessischen Kulturlandschaftsprogramms (HEKUL) und des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) sind. Das der Förderung vorgeschaltete forstrechtliche Genehmigungsverfahren trägt nach Aussage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Sorge dafür, dass die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und ggf. der Regionalplanung Berücksichtigung finden.<sup>15</sup> Angaben über nicht genehmigte Aufforstungsanträge und der Struktur der Ablehnungsgründe waren nicht verfügbar.

### ***Erstaufforstung und Bodengüte***

Wie bereits dargestellt (vgl. Kapitel 2), können in Hessen Haupterwerbslandwirte, die die Flächen in den der Aufforstung vorangegangenen zwei Jahren selbst bewirtschaftet haben, eine Erstaufforstungsprämie von bis zu 715 €/ha/a erhalten. Die Prämienhöhe wird nach Ertragsmesszahlen gestaffelt. Bei Nichtlandwirten beläuft sich die Prämie pauschal auf bis zu 153 €/ha/a, jedoch nicht mehr als der durchschnittliche Pachtpreis der Gemarkung.

Informationen zur Art der landwirtschaftlichen Vornutzung und zur Bodengüte der aufgeforsteten Flächen liegen nur für die Jahre 2001 und 2002 vor. Für die im Jahr 2000 auf 81 Hektar gewährten Aufforstungsprämien konnten aufgrund eines Wechsel in der Verwaltungszuständigkeit keine Informationen bereitgestellt werden.

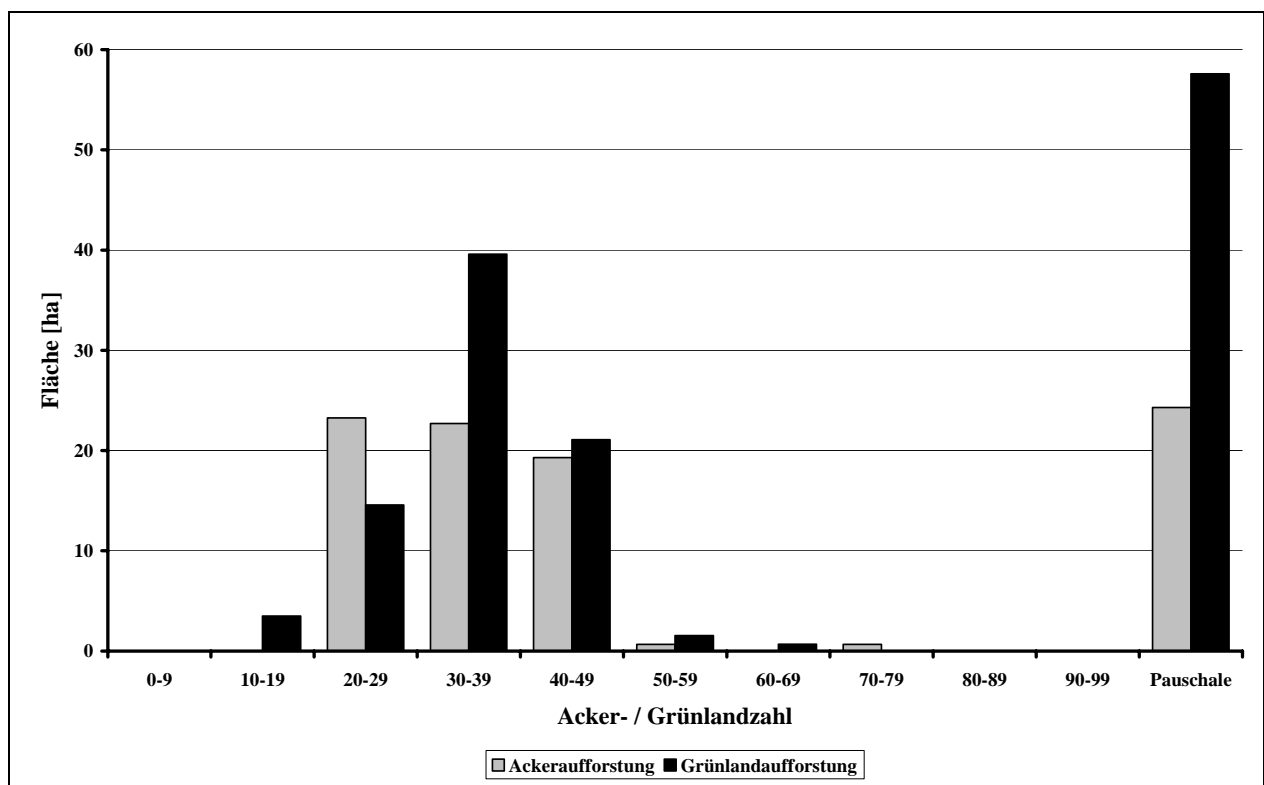
Insgesamt wurden im Berichtszeitraum auf einer Fläche von 311 Hektar Erstaufforstungsprämien bewilligt. In den Jahren 2001 und 2002 waren es 230 Hektar. Haupterwerbslandwirte forsteten 148 Hektar auf. Davon wurden 67 Hektar [45 %] bis zur Aufforstung ackerbaulich genutzt; auf 81 Hektar [55 %] wurden Grünlandflächen aufgeforstet. Nichtlandwirten wurde auf 82 Hektar eine Erstaufforstungsprämie bewilligt.

<sup>15</sup> Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 30. April 2003 (AZ.: VII 2-F6-7029)

Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Aufforstungsflächen, die durch Haupterwerbslandwirte aufgeforstet wurden, getrennt nach Ackeraufforstung und Grünlandaufforstung in Abhängigkeit von der Bodengüte. Da die Erstaufforstungsprämien der Nichtlandwirte nicht nach der Bodengüte gestaffelt werden, werden sie als „Pauschale“ abgebildet.

Die Ackeraufforstungen wurden zu jeweils etwa einem Drittel auf Standorten mit Ackerzahlen zwischen 20 und 29 durchgeführt (35 %), zwischen 30 und 39 (34 %) und zwischen 40 und 49 (29 %). Der Schwerpunkt der Grünlandaufforstungen liegt mit 49 % auf Standorten mit Grünlandzahlen zwischen 30 und 39. In der Ertragsmesszahlklasse 40 bis 49 sind 26 % konzentriert, und 18 % der Grünlandaufforstungen sind auf Standorten begründet worden, die lediglich 20 bis 29 Grünlandpunkte aufweisen.

**Abbildung 3:** Verteilung der Acker- und Grünlandaufforstungen nach Bodengüte



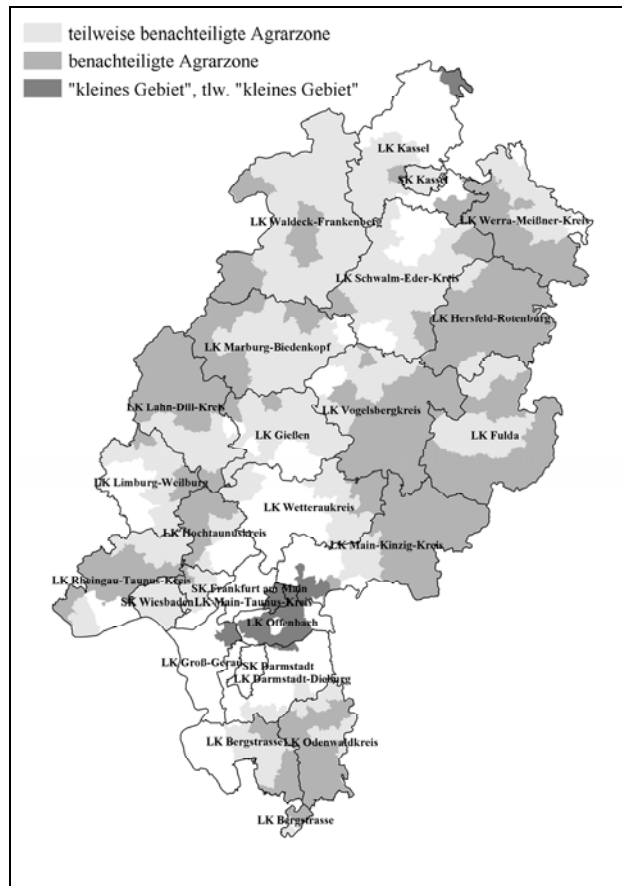
Mit der Differenzierung des Prämiensystems (vgl. 2.1) soll erreicht werden, dass die Aufforstung auch für gute Ackerbaustandorte attraktiv wird. Dass dies bisher nicht erreicht wird, zeigt Abbildung 3. Es wird deutlich, dass die prämierten Erstaufforstungsflächen im Wesentlichen auf die schlechteren bis mäßigen Standorte konzentriert sind. Gunststandorte der Landwirtschaft werden nicht aufgeforstet.

### *Erstaufforstung in benachteiligten Agrarzonen*

Über die Ausgleichszulage werden landwirtschaftliche Betriebe gefördert, die Flächen unter ungünstigen Standortbedingungen bewirtschaften und deren Weiterbewirtschaftung auf diese Weise ermöglicht werden soll. Merkmale für benachteiligte Gebiete sind zum

einen schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse der Betriebe. Zum anderen müssen benachteiligte Gebiete eine Tendenz zur Abnahme der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung aufweisen. Die Verteilung der Teilregionen, in denen durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verstärkt benachteiligte Gebiete ausgewiesen wurden, zeigt Abbildung 4.

**Abbildung 4:** Benachteiligte Gebiete in Hessen



Durch die Ausgleichszulage soll die landwirtschaftliche Produktion am betreffenden Standort für den einzelnen Bewirtschafter lukrativ gehalten werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob in den benachteiligten Gebieten eine stärkere Aufforstungstätigkeit zu verzeichnen ist, als in Gebieten, die außerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete liegen.

Von den im Berichtszeitraum geförderten 290 Hektar Erstaufforstungen, lagen 67 % in Gemeinden, deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche als benachteiligtes Gebiet eingestuft wurde. 30 % der Aufforstungen wurden in Gemeinden durchgeführt, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nur teilflächenweise als benachteiligte Agrarzone eingestuft wurde. Lediglich 3 % der Aufforstungsflächen liegen außerhalb der benachteiligten Gebiete.



**Tabelle 10:** Lage der Aufforstungen in benachteiligten Agrarzonen in Hessen (2000-2002)

	bewilligte Anträge		Fläche	
	[N]	[%]	[ha]	[%]
benachteiligte Agrarzone	287	66	195	67
teilweise benachteiligte Agrarzone	134	31	87	30
außerhalb benachteiligter Agrarzonen	14	3	8	3
Summe	435	100	290	100

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

## 5.4 Zwischenfazit

Die Möglichkeiten zur Förderung der Erstaufforstung wurden im Berichtszeitraum insbesondere von Nebenerwerbs- und Nichtlandwirten genutzt. Der Anteil der natürlichen Personen an den Zuwendungsempfängern liegt bei 92 %; Zuwendungsempfängerinnen sind lediglich zu 8 % beteiligt.

In annähernd 90 % aller Zuwendungsfälle liegen Hauptwohnsitz und geförderte Aufforstungsfläche in derselben Gemeinde des Landkreises. Die Fördermittel werden damit überwiegend von Personen in Anspruch genommen, die ihren Wohnsitz auch in den Gemeinden haben, in denen die Aufforstungsflächen liegen. Einflüsse der Gewährung von Fördermitteln auf das Migrationsverhalten der Bevölkerung lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

Insgesamt wurden in Hessen im Betrachtungszeitraum 435 Erstaufforstungsmaßnahmen auf 290 Hektar gefördert. Im Mittel liegt die durchschnittliche Flächengröße von Erstaufforstungen in Hessen bei 0,7 ha. 25 % der Aufforstungsfläche liegt in Landkreisen mit einem Bewaldungsprozent größer 40 %. Damit findet die Bewaldung vorher landwirtschaftlich genutzter Flächen insbesondere in waldreichen Kulturlandschaften der Hessischen Mittelgebirge statt, in denen die Beibehaltung der charakteristischen Offenland/Wald-Verteilung und der bisherigen Nutzungsformen Gegenstand des Hessischen Kulturlandschaftsprogramms (HEKUL) und des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) sind.

Die Auswertung des Aufforstungsgeschehens in Abhängigkeit von der Bodengüte zeigt, dass die prämierten Erstaufforstungsflächen im Wesentlichen auf die schlechteren bis mäßigen Standorte konzentriert sind. Gunststandorte der Landwirtschaft werden nicht aufgeforstet.

## **6 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Förderung der Erstaufforstung**

Die verwaltungsmäßige Durchführung (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und ggf. Sanktion) erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen<sup>16</sup> und den besonderen Regelungen in den jeweiligen Landesrichtlinien. Die Durchführung von Kontrollen und Sanktionen erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen<sup>17</sup> und den landesspezifischen jährlichen Grundsätzen zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei flächenbezogenen Forstmaßnahmen und forstlichen Förderprojekten im Rahmen des EAGFL. Die Durchführung der Maßnahme „Förderung der Erstaufforstung“ erfolgt auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Wahrnehmung von Funktionen der Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der Fassung vom 28.01.2002.

### **6.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung**

Für den Maßnahmenbereich „Förderung der Erstaufforstung“ gab es bis zum 31. Dezember 2000 eine Trennung in der Zuständigkeit für die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge für die Erstaufforstung und die Erstaufforstungsprämie. Für die Gewährung der Erstaufforstungsprämie waren bis zu diesem Zeitpunkt die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) zuständig. Seit dem 1. Januar 2001 ist auch diese Aufgabe auf die Landesforstverwaltung übergegangen. Die hessischen Forstämter sind damit für die Antragsannahme und Inaugenscheinnahme der Maßnahme „Förderung der Erstaufforstung“ insgesamt zuständig (vgl. Abbildung 5). Mit Wirkung zum 1. Januar 2001 wurde die Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) überführt. Entsprechend der Satzung für den Landesbetrieb Hessen-Forst wirkt dieser „bei der finanziellen Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes“ mit (§ 2, Abs. 4),<sup>18</sup> indem die Teilbetriebe des Landesbetriebes Hessen-Forst, die identisch sind mit den Forstämtern, die Antragsannahme und Inaugenscheinnahme zur Maßnahme „Förderung der Erstaufforstung“ durchführen.

---

<sup>16</sup> Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 in der Fassung vom 4. März 1999. GVBL I, S. 222

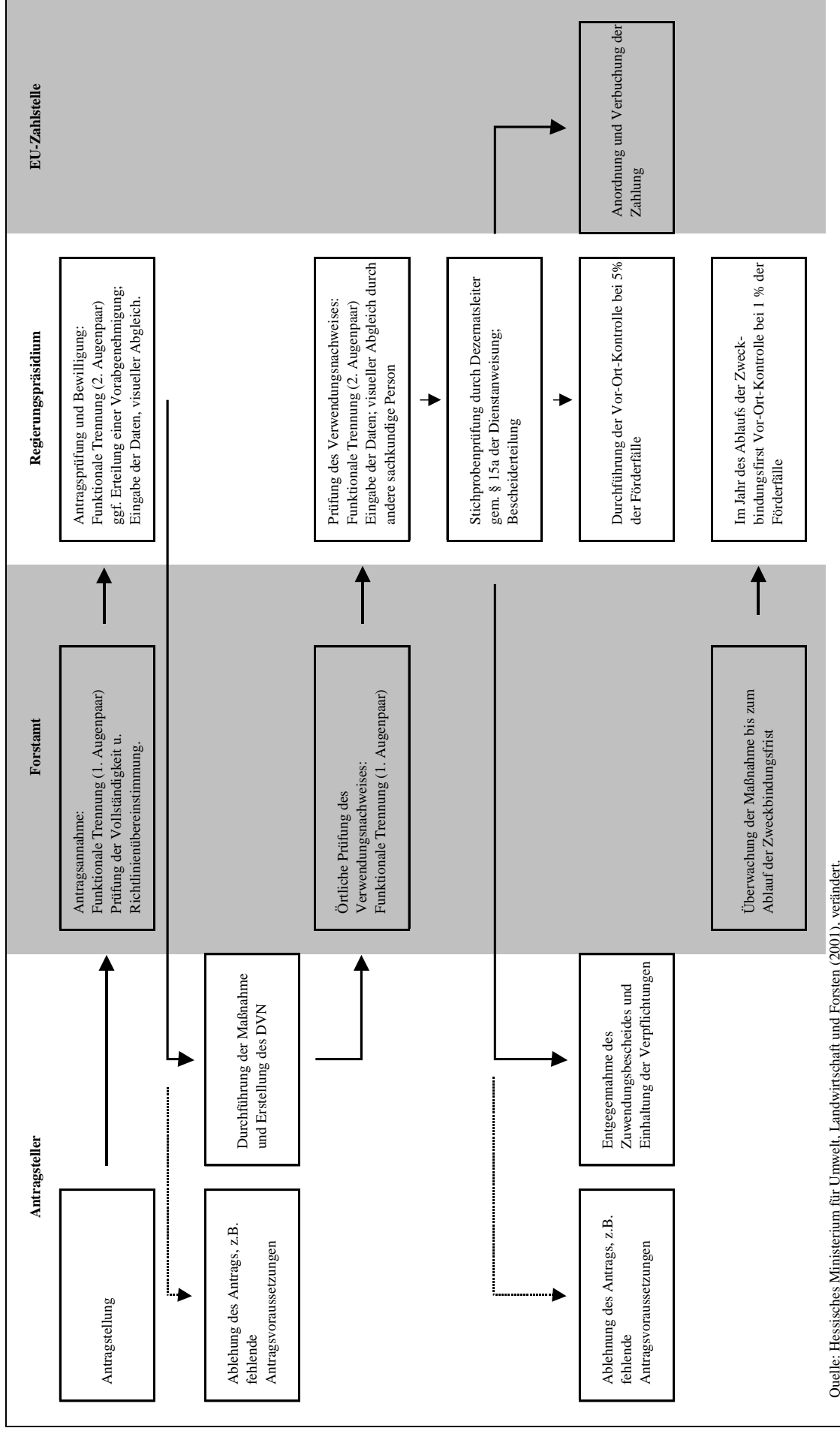
<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 des Rates vom 23. Dezember 1992 eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegulungen. ABL. Nr. L 327 vom 12. Dezember 2001.

<sup>18</sup> Satzung für den Landesbetrieb Hessen-Forst aufgrund § 4a HForstG i.d.F. v. 4.7.1978 GVBL. I, S. 424, 584, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2000 GVBL I S. 588.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge liegt bei den oberen Forstbehörden der drei Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel. Diese übernehmen auch die Fachaufsicht, Koordinierung und Steuerung der Forstämter des Landesbetriebes Hessen-Forst, soweit es die forstliche Förderung betrifft. Mittelkontingentierungen und fachliche Prioritätensetzungen werden, soweit notwendig, in Absprache mit der Fachabteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgenommen.

Die Anordnungen und Verbuchungen der Zahlungen erfolgen für alle Maßnahmenbereiche des Entwicklungsplanes durch die zahlungsanweisende Stelle der EU-Zahlstelle mit Sitz beim Regierungspräsidium Gießen, Aussenstelle Wetzlar.

**Abbildung 5:** Bewilligungs- und Kontrollverfahren der forstlichen Förderung in Hessen



Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2001), verändert.

## **6.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung der Förderung einer Erstaufforstung**

Die Förderung der Erstaufforstung erfolgt in Hessen seit dem 01.01.2000 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Eine grundlegende Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung zur Erstaufforstung nach dem Hessischen Forstgesetz. Daher wird im Folgenden zuerst das forstgesetzliche Genehmigungsverfahren dargestellt. Danach wird auf das Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung eingegangen.

### **6.2.1 Antragstellung und Genehmigung der Erstaufforstung nach Hessischem Forstgesetz**

Das Hessische Forstgesetz (HForstG)<sup>19</sup> sieht für die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen eine Genehmigung der zuständigen Behörde vor (§13). Eine solche Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

Die untere Forstbehörde hat die Antragsteller zu beraten. Diese können ihre Anträge bei der unteren Forstbehörde oder bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen. Für die Waldneuanlagegenehmigung zuständige Behörde ist nach Hessischem Forstgesetz (§ 5) der Landrat. Nur in Ausnahmefällen ist die Zuständigkeit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium gegeben.

Die Neuanlage von Wald ist forstrechtlich genehmigungsbedürftig. Die zuständige Behörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob etwaige gesetzlich abschließend definierte Versagensgründe vorliegen. Für das Genehmigungsverfahren sind - neben den einschlägigen Regelungen des Hessischen Forstgesetzes - die Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes (insbes. §§ 5 ff HENatG), das Hessische Landesplanungsgesetz, die Festlegungen der Regionalpläne sowie etwaige Regelungen des Landeswaldprogramms und der forstlichen Rahmenplanung von Relevanz. Im Verwaltungsverfahren sind daher die „Träger Öffentlicher Belange (TÖB)“, wie die Behörden der Landesplanung und Raumordnung sowie die Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden, in das Verfahren einzubeziehen. Liegen die gesetzlich definierten Versagensgründe nicht vor, ist eine Genehmigung zur Aufforstung ggf. unter Auflagen zu erteilen. Nach der alten Rechtsgrundlage war

---

<sup>19</sup> Hessisches Forstgesetz (HForstG) i.d.F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2002 (GVBL. I S. 582).

eine vorgreifliche Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Regelfall erforderlich. Aufgrund der Neufassung des Hessischen Forstgesetzes (vgl. § 13 Abs. 2 HForstG) schließt die Ausnahmegenehmigung andere, die Neuanlage von Wald betreffende Genehmigungen (öffentlich-rechtliche Entscheidungen) ein.

Im Zuge der Antragstellung sind seitens der Antragsteller folgende Mindestangaben schriftlich einzureichen:

- Lagebezeichnung mit beigelegter Übersichtskarte und Flurkarte sowie Angaben zur Grundstücksgröße,
- Angaben zur bisherigen Nutzung, auch der benachbarten Flächen,
- Angaben zur Lage zum vorhandenen Wald,
- geplante Baumarten, sofern bereits bekannt,
- ggf. vorlaufende Ausnahmegenehmigung nach Landschaftsschutzgebietsverordnung,
- zusätzlich erforderliche Angaben, z.B. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ziel der Waldmehrung im Einzelfall in Konflikt mit anderen agrar- und umweltpolitischen Zielen treten kann. Daher sieht das Hessische Forstgesetz (§ 13) für die Erstaufforstung ein Genehmigungsverfahren vor, in dem die verschiedenen Belange abgewogen werden. Die UVP-Richtlinie der EU vom 03.03.1997 sieht darüber hinaus in bestimmten Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Erstaufforstungen vor. Die UVP-Pflicht für Erstaufforstungen ergibt sich aus § 6a Abs. 5 Ziffer 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach kann für zusammenhängende Flächen, die gleich oder größer 2 Hektar sind, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Bei Erstaufforstungen von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 50 Hektar ist in allen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist generell abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (Art und Umfang der beantragten Aufforstung, Lage etc.). Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen betragen die Laufzeiten des Genehmigungsverfahrens im Durchschnitt etwa 34 Wochen.

### **6.2.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Begleitung der Förderung einer Erstaufforstung**

Nach erteilter Genehmigung zur Waldneuanlage können Investitionszuschuss und Kulturpflegezuschuss beantragt werden. Das Antragsverfahren ist in Abbildung 5 dargestellt.

Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist bis zum 1. Februar eines Jahres schriftlich bei dem jeweils zuständigen Hessischen Forstamt (Einreichungsstelle) einzureichen. Für Herbstkulturen sind die Anträge bis spätestens zum 1. August zu stellen.

Das Hessische Forstamt prüft forstlich relevante Angaben, bescheinigt die rechnerische Richtigkeit und leitet den Antrag bis zum 15. Februar/ 15. August an die jeweils zuständigen Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen oder Kassel (Bewilligungsbehörde) weiter.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall durch eine Vorabgenehmigung zulassen, dass Erstaufforstungsmaßnahmen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden dürfen. Mit der Erteilung einer Vorabgenehmigung wird kein Rechtsanspruch auf Förderung erworben.

Nach erfolgter Waldneuanlage legen die antragstellenden Personen dem zuständigen Forstamt (Einreichungsstelle) einen Verwendungsnachweis für die Waldneuanlage vor. Der Verwendungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Maßnahme vom zuständigen Forstamt abgenommen wurde und dies auf dem Prüfvermerk bestätigt ist. Das Forstamt bescheinigt die Richtigkeit der Angaben und leitet den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zu. Diese setzt auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis die Höhe des Investitionszuschusses fest und teilt dies dem Antragsteller mit.

Die Bewilligungsbehörde erteilt gleichzeitig mit der Bewilligung für den Investitionszuschuss die Bewilligung für den Kulturpflegezuschuss. Die Auszahlung des Kulturpflegezuschusses erfolgt im 4. Jahr nach Abschluss der Waldneuanlage, nachdem die Einreichungsstelle die sachgemäße Pflege der Kultur bestätigt hat.

Die Bewilligungsbehörde bewilligt jährlich auf Antrag die Erstaufforstungsprämie. Mit dem Bewilligungsbescheid wird der Antrag für das Folgejahr versandt. Folgeanträge sind der Bewilligungsbehörde über das örtlich zuständige Forstamt (Einreichungsstelle) bis zum 15. Mai jeden Jahres zuzuleiten.

Für den Bewilligungszeitraum gilt grundsätzlich das Prinzip der Jährlichkeit, d.h. die Bewilligung ist beschränkt auf das laufende Haushaltsjahr.

### **6.3 Kontrolle und Endabnahme der Förderung der Erstaufforstung**

Die Durchführung der Förderung der Erstaufforstung wird im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums auf Ebene der Forstämter sowie der Regierungspräsidien auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft“ in der Fassung vom 31.05.2001 sowie einer besonderen Dienstweisung „Vor-Ort-Kontrolle (VOK) Forst“ kontrolliert (vgl. Abbildung 5).

Danach erfolgt in jedem Förderfall eine Verwaltungskontrolle. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abgaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewilligungsbescheides überprüft.

Zusätzlich werden stichprobenartig mindestens 5% der Förderfälle im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Hierbei wird die Übereinstimmung der eingereichten Nachweise über die Durchführung der Maßnahme mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendung der Zuwendung geprüft. Darüber hinaus wird ein Abgleich mit anderen Fördermaßnahmen, auch im Agrar- und Umweltbereich durchgeführt, um unzulässige Doppelförderungen auszuschließen. Alle Verpflichtungen und Auflagen die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat und die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht anzufertigen.

Die Kontrollen vor Ort werden entsprechend einer Risikoanalyse an zwei Stichtagen (1. Juni und 1. Dezember) aus der Grundgesamtheit der Erstaufforstungsfördermaßnahmen ausgewählt, die bis dahin gezahlt wurden oder bewilligt sind und innerhalb von 2 Monaten ausgezahlt werden.

Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt und erstrecken sich auf sämtliche Antragsgegenstände. Entsprechend der Empfehlung der Kommission sollen die Vor-Ort-Kontrollen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der funktionalen Trennung (Vier-Augen-Prinzip) nicht von Personen vorgenommen werden, die die Verwaltungskontrolle, einschließlich der Inaugenscheinnahme im Rahmen der Verwaltungskontrolle, durchgeführt oder die Zuwendung bewilligt haben.

Die intensiven Kontroll- und Dokumentationspflichten bedeuten für die forstlichen Bewilligungsbehörden, die mit dem INVEKOS-Standards wenig vertraut waren, einen hohen Aufwand, Unsicherheiten und Anlaufschwierigkeiten, die aber zwischenzeitlich bewältigt wurden. Die Kontrollen und das Vier-Augenprinzip erfordern Personalkapazitäten, die in diesem Umfang in der Regel nicht zur Verfügung stehen. Es wurden aber laut Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geeignete Maßnahmen ergriffen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der erlassenen Dienst-anweisung bei den Bewilligungsstellen zu gewährleisten.<sup>20</sup>

## **6.4 Sanktionen**

Verstöße gegen die Pflichten im Rahmen der Gewährung von Zahlungen im Rahmen des EAGFL-Fonds werden nach den Verwaltungssanktionen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) nach VO (EG) Nr. 2419/2001, VO (EWG) 3508/92 und der VO (EWG) 3887/92 geahndet. Für die Inanspruchnahme der Förderung der Erstaufforstung sind insbesondere die Regelungen zur Prämienkürzung oder zum Prämienausschluss infolge von Abweichungen zwischen beantragter und festgestellter Fläche von Relevanz.<sup>21</sup> Der im Rahmen des Kontrollsystems stattfindende Vergleich zwischen der im

---

<sup>20</sup> Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom 30. April 2003 (AZ.: VII 2-F6-7029). Wiesbaden.

<sup>21</sup> Art. 9, Abs. 2 VO (EWG) 3887/92



Bewilligungsantrag angegebenen Fläche, für die eine Prämie beantragt wird, und der tatsächlich aufgeforsteten Fläche zieht bei negativer Flächenabweichung repressive Sanktionen nach sich wenn die ermittelte Flächendifferenz über 3 Prozent oder 2 ha und bis zu 20 Prozent der ermittelten Fläche liegt, wird die ermittelte Fläche um das Doppelte der festgestellten Fläche gekürzt (vgl. Art. 9 Abs. 2 VO 3887/92). Liegt die festgestellte Differenz über 20 Prozent, so wird keinerlei Beihilfe für die Fläche gewährt. Handelt es sich um falsche Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, so wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung der betreffenden Beihilfe für das kommende Kalenderjahr ausgeschlossen bzw. bei absichtlich falschen Angaben sogar zusätzlich von jeglicher Beihilfe im folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

Derzeit erfolgt in Hessen die förderrelevante Flächenermittlung noch kostenlos durch die Katasterämter. Die Qualität der Vermessungsverfahren ist damit sichergestellt. Offen bleibt die Frage, inwieweit von diesen Regelungen negative psychologische Effekte auf potentielle Aufforstungsinteressierte ausgehen. Die Ergebnisse der Befragung der Zuwendungsempfänger deuten jedoch an, dass punktuell, insbesondere bei den förderteknisch „unerfahrenen“ Nicht- und Nebenerwerbslandwirten zunehmend Zurückhaltung geübt wird. Auch das Personal der beratenden Dienststellen reagiert auf die Sanktionsmechanismen sowie die Konsequenzen des Rechnungsabschlussverfahrens (Anlastung von Ausgaben) zunehmend restriktiv. Oberste Priorität wird der Kontrollierbarkeit und dem ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf beigemessen. Der Maßnahmenerfolg oder die „Kundenorientierung“ werden sekundär. Zusammenfassend wirken Kontroll- und Sanktionsverfahren im Vergleich zum eingesetzten Mittelvolumen bzw. zum Maßnahmenvolumen überdimensioniert. Ein vereinfachtes, jedoch der Sach- und Finanzlage angemessenes Kontroll-, Verwendungsnachweis- und Sanktionsverfahren würde den Verwaltungsaufwand von beteiligten Behörden und Zuwendungsempfängern erheblich reduzieren, ohne dass dem Gemeinschaftshaushalt gravierende Nachteile entstünden.

## **6.5 Finanzmanagement**

Die Darstellung des Finanzmanagements der Fördergelder und die Auszahlungspraxis an die Endbegünstigten erfolgt in den Kapiteln 7.2.2. und 7.3. Die Darstellung des Verwaltungsaufwandes und des Aufwandes für den Endempfänger erfolgt in Kapitel 7.7.

## **6.6 Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme**

Die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes<sup>22</sup> sowie die Verordnungen der EU-Kommission mit entsprechenden Durchführungsvorschriften<sup>23</sup> ver-

---

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999, ABL. L 160/80 vom 26.6.1999.

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999, ABL. L 214/31 vom 13.8.1999, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002, ABL. L 74/1 vom 15.3.2002.

pflichten die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten dazu, die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum nach gemeinsam vereinbarten Verfahren wirksam zu begleiten<sup>24</sup>. Grundsätzlich ist zwischen zwei unterschiedlichen Begleitsystemtypen zu differenzieren:

- Dem sog. Zahlstellenverfahren, das die Auszahlungen erfasst<sup>25</sup> und
- einem finanziellen und physischen Begleitsystem, das auf Bewilligungsdaten abstellt.

Die Förderung der Erstaufforstung ist in beide Begleitsystemtypen integriert.

Ein forstspezifisches Begleitungs- und Bewertungssystem wurden nach Aussage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten nicht entwickelt.

Die derzeitigen Angaben sowohl des Monitoringsystems als auch der GAK-Berichterstattung sind nur bedingt auf die Erfordernisse der Evaluation zugeschnitten. Die Begleitsysteme aggregieren Informationen über finanziellen Input, physischen Output und Zahl der Interventionen auf hohem Niveau. Dadurch können zwar Aussagen zu den erstellten Programmleistungen und den eingesetzten Mitteln gemacht werden; die im Zuge der Evaluierung notwendigen Zielerreichungsanalysen und Wirkungsanalysen sind jedoch nicht möglich, da keine regionalen, funktionalen oder personellen Skalierungen vorgenommen werden können. Beispielsweise erlaubt das Begleitsystem keine Aussage dazu, welche Besitzarten in welchem Umfang die Aufforstungsbeihilfen in Anspruch nehmen. Zur qualitativen und quantitativen Beurteilung der Zielgruppenerreichung des Programms sind solche Aussagen jedoch notwendig. Daher mussten im Zuge der Primärdatenerhebung zur Beantwortung des Kriterien- und Indikatorenkatalogs generell für alle geförderten Projekte nicht nur Angaben zu den Finanzen, sondern zu den Zuwendungsempfängern, zur geografischen Lage und zu den Inhalten erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Themenbereiche „Umfang des Beitrags zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raumes“ und „Stärkung der ökologischen Funktion des Waldes“. Diese Informationen liegen wiederum in der Regel nur auf Ebene der Bewilligungsbehörden in Form analoger Daten, selten in digitaler Form vor. Dadurch gestaltet sich die Primärdatenerhebung zeitlich sehr aufwendig. Die Kosten sind dementsprechend hoch.

Generell liegen für alle geförderten Einzelfälle Angaben zum Zuwendungsempfänger, der geografischen Lage, den Inhalten und den Finanzen in den Zuwendungsbescheiden auf Ebene der Bewilligungsbehörden vor. Eine landesweit einheitliche, EDV-gestützte Datenstruktur, die eine zeitnahe Datenaufbereitung zuließe, gibt es jedoch nicht für den Berichtszeitraum. Sie steht jedoch ab dem Jahr 2003 zur Verfügung. Lediglich im Zuge der Jahresberichterstattung „Wald in Hessen“ und des politischen Controllings wurden Daten der Förderungsmaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald aggregiert und dargestellt.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Art. 48, Abs. 1 und 2.

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Art. 46 und 47.

## **6.7 Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Förderung**

### **6.7.1 Ergebnisse der Befragung der Bewilligungsbehörden**

Die Bewilligungsbehörden sehen laut der Befragung bei der Abwicklung der EAGFL-kofinanzierten Förderung der Erstaufforstung keine grundsätzlichen Probleme. Jedoch wird der Verwaltungs- und Kontrollaufwand im Vergleich zu rein national finanzierten Maßnahmen als höher eingestuft. Das gilt auch im Vergleich zum Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der im Zuge der Förderung der Erstaufforstung im Rahmen der Verordnung 2080/1992 aufzuwenden war.

Die Erhöhung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes wird darauf zurückgeführt, dass zur Gewährleistung der einschlägigen Finanzierungsbestimmungen des EAGFL diese in der Richtlinie „Grundsätze zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft“ mit den gesetzlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) gekoppelt wurden. Dadurch wurden Veränderungen hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen, der Prüfung der Verwendung und der Verwaltungssanktionen ausgelöst.

Beispielweise können nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen bereits ausgezahlt werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Nach den Finanzierungsbestimmungen des EAGFL sind Auszahlungen hingegen erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen möglich. Das kann in Einzelfällen zu erheblichen Vorfinanzierungsrisiken und -belastungen des Zuwendungsempfängers führen. Auch mit der Einführung der Prüf- und Kontrollsysteme des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) nach VO (EWG) 3508/92 (InVeKoS-Standard) wurden diese mit den nationalen Kontrollsystemen gekoppelt. Dadurch erhöhte sich der Kontrollaufwand erheblich. Ferner ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Förderfällen, bei denen ein Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 50.000,- DM beträgt, grundsätzlich ein vereinfachtes, jedoch der Sachlage angemessenes, Kontroll- und Verwendungsnachweisverfahren möglich. Die Finanzierungsbestimmungen des EAGFL lassen eine quantitative Differenzierung des Kontrollaufwandes nicht zu.

Nach Aussage der Bewilligungsbehörden wurde dieser höhere Verwaltungsaufwand kompensiert durch eine Optimierung der Verfahrensabläufe, zusätzliche Personalausstattung bzw. eine verbesserte technische Ausstattung. Zwischen dem Antragseingang und der Bewilligung eines Förderantrages liegen 3 bis 4 Wochen. Diese Zeitspanne entspricht dem Zeitbedarf der reinen Landesmaßnahmen, bzw. von Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden. Der Zeitraum zwischen Bewilligung und Schlusszahlung divergiert zwischen 8 und 16 Wochen. Verursacht wird dies nach Aussage der Bewilligungsbehörden durch eine Intensivierung des Aufwandes für die Verwendungsnachweisprüfung und die Vor-Ort-Kontrollen.

## 6.7.2 Ergebnisse der Befragung der Zuwendungsempfänger

### *Genehmigung der Erstaufforstung nach dem Forstgesetz*

Da die Genehmigung der Erstaufforstung Grundvoraussetzung für die spätere Bewilligung der Förderung der Erstaufforstung ist, wurden die Zuwendungsempfänger zum forstrechtlichen Genehmigungsverfahren befragt. Die Hälfte der Befragten gaben an, das Genehmigungsverfahren in Nachhinein als einfach zu bewerten (Tabelle 11).

**Tabelle 11:** Beurteilung des Genehmigungsverfahrens zur Erstaufforstung nach dem Waldgesetz (n=57)

	stimme zu [%]	stimme nicht zu [%]
einfach	50	50
notwendig	88	12
bürokratisch	35	65
hinderlich	77	23

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

88 % der befragten Zuwendungsempfänger stufen das derzeitige Genehmigungsverfahren nach dem Hessischen Forstgesetz als notwendig ein. 35 % der Befragten halten das Genehmigungsverfahren für bürokratisch, 77 % bewerten es als hinderlich. Die Befragung zeigte auch, dass es in 68 % der Fälle keine Genehmigungsprobleme gab.

In 32 % lief der Genehmigungsprozess für den Antragsteller nicht reibungslos ab. Dabei wurden seitens der beteiligten Behörden insbesondere naturschutzfachliche (33 %) und agrarstrukturelle Gründe (22 %) gegen die Aufforstung angeführt. In 11 % der Fälle wurde der Erstantrag abgelehnt bzw. nur eine Teilflächengenehmigung ausgesprochen (11 %).

### *Antragsverfahren zur Förderung der Erstaufforstung*

Der qualitative und quantitative Aufwand bei der Beantragung von Fördermitteln kann die Inanspruchnahme der Fördermaßnahme seitens der Zuwendungsempfänger beeinflussen. Zur Abschätzung dieser vermuteten Beeinflussung wurde danach gefragt, ob es grundsätzliche Probleme bei der Beantragung von Fördermitteln gab (vgl. Tabelle 12). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es weder bei der Beantragung einer Investitionsförderung noch bei der Beantragung der Erstaufforstungsprämie zu grundsätzlichen Problemen kam.

**Tabelle 12:** Antwortspiegel zur Frage: Gab es bei der Beantragung von Fördermitteln irgendwelche Probleme? (n=28)

	Investitionsförderung [%]	Erstaufforstungsprämie [%]
ja	4	7
nein	96	93

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

Über 90 % der Zuwendungsempfänger stufen die Bewilligungsverfahren zur Investitionsförderung und zur Estaufforstungsprämie als notwendig ein (vgl. Tabelle 13). Etwa ein Drittel der Befragten sind jedoch nicht der Meinung, dass die Bewilligungsverfahren einfach sind. Etwa 40 % stufen sie als bürokratisch ein. Etwa ein Drittel der Befragten hält das Bewilligungsverfahren zur Beantragung einer Investitionsförderung für hinderlich; bei der Beantragung der Estaufforstungsprämie sind es 38 %. Die Notwendigkeit der jährlich wiederkehrenden Beantragung der Estaufforstungsprämie wird kritisiert. Insbesondere Haupterwerbslandwirte weisen darauf hin, dass im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Prämierungen auf der Aufforstungsfläche keinerlei prämierelevante Veränderungen stattfinden.

**Tabelle 13:** Beurteilung des Bewilligungsverfahrens (n=28)

	Investitionsförderung		Erstaufforstungsprämie	
	stimme zu [%]	stimme nicht zu [%]	stimme zu [%]	stimme nicht zu [%]
einfach	65	35	70	30
notwendig	94	6	93	7
bürokratisch	43	57	40	60
hinderlich	31	69	38	62

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

Die grundsätzliche Zufriedenheit der Zuwendungsempfänger mit dem Förderverfahren ist hoch (vgl. Tabelle 14). Mit der verwaltungstechnisch verursachten Wartezeit bis zum Bewilligungsbescheid bzw. bis zur Auszahlung sind etwa 40 % der Befragten unzufrieden bis sehr unzufrieden. Auch mit den Auflagen zur Förderung sind etwa ein Viertel der Befragten nicht zufrieden.

**Tabelle 14:** Zufriedenheit der Zuwendungsempfänger mit ausgewählten Aspekten des Förderverfahrens (n=57)

	sehr zufrieden [%]	zufrieden [%]	unzufrieden [%]	sehr unzufrieden [%]
Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen	21	79	0	0
(gleichbleibende) Ansprechpartner	32	61	4	4
Erreichbarkeit der Ansprechpartner	22	70	7	0
Zusammenstellen der benötigten Unterlagen	19	70	11	0
Wartezeit bis zum Bewilligungsbescheid	4	56	26	15
Wartezeit bis zur Auszahlung	4	56	30	11
Auflagen für die Förderung	0	74	22	4
Beratung durch die Behörden	7	85	7	0
Terminlich Vorgaben für die Endabrechnung	8	80	8	4

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

## 6.8 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das forstrechtliche Genehmigungsverfahren bereits im Vorfeld zur Förderung der Erstaufforstung ein Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Flächennutzern herbeigeführt wird bzw. Konflikte im Genehmigungsverfahren ausgetragen werden. Daraus resultiert letztendlich die geringe Ablehnungsquote der Anträge auf Förderung einer Erstaufforstung. Gleichzeitig bedingt das Genehmigungsverfahren jedoch einen erheblichen administrativen Aufwand für Antragsteller und beteiligte Behörden.

Kontroll- und Sanktionsverfahren wirken im Vergleich zum eingesetzten Mittelvolumen bzw. zum Maßnahmenvolumen überdimensioniert. Ein vereinfachtes, jedoch der Sach- und Finanzlage angemessenes Kontroll-, Verwendungsnachweis- und Sanktionsverfahren würde den Verwaltungsaufwand von beteiligten Behörden und Zuwendungsempfängern erheblich reduzieren, ohne dass dem Gemeinschaftshaushalt gravierende Nachteile entstünden.

Die intensiven Kontroll- und Dokumentationspflichten bedeuten für die forstlichen Bewilligungsbehörden, die mit dem INVEKOS-Standards wenig vertraut waren, einen hohen Aufwand, Unsicherheiten und Anlaufschwierigkeiten. Die Kontrollen und das Vier-Augenprinzip erfordern Personalkapazitäten, die in diesem Umfang in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungsempfänger bringen dem Bewilligungsverfahren dennoch ein hohes Maß an Akzeptanz entgegen. Ob dies letztendlich auf die Qualität und Quantität des Bewilligungsverfahrens zurückzuführen ist, oder beispielweise durch eine hohe Betreuungsintensität insbesondere der Forstdienststellen überlagert wird, ist jedoch eine offene Frage.

Im Ergebnis kann derzeit kein grundsätzlich negativer Einfluss des Bewilligungsverfahrens auf die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen festgestellt werden. Eine Verkürzung der verwaltungstechnischen Bearbeitungszeiten und der Wegfall der jährlich wiederkehrenden Beantragungspflicht für die Erstaufforstungsprämie ist aus Sicht der Zuwendungsempfänger wünschenswert.

## 7 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

### 7.1 Frage VIII.1.A. - Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch die Beeinflussung der Bodennutzung sowie der Struktur und Qualität des Holzvorrates

#### *Programmindikator 1.A-1.1 Fläche der geförderten Anpflanzungen*

Im Berichtszeitraum wurde auf 290 Hektar die Neuanlage von Wald mit öffentlichen Mitteln gefördert (Tabelle 15). Sämtliche Aufforstungen wurden auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen getätigt. Auf insgesamt 211 Hektar wurden Laubbaumkulturen angelegt und auf 79 Hektar Mischkulturen. Reine Nadelbaumkulturen wurden nicht gefördert.

**Tabelle 15:** Fläche der geförderten Erstaufforstungen in Hessen (2000-2002)

Maßnahmenart	Baumart	2000	2001	2002	Gesamt	
		[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[%]
Aufforstung landwirtschaftlicher Fläche	Laubbaumkultur	79,5	89,1	42,5	211,2	73
	Mischkultur	37,8	31,1	9,8	78,7	27
Aufforstung sonst. Flächen	Nadelbaumkultur	-	-	-	-	-
	Laubbaumkultur	-	-	-	-	-
	Mischkultur	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	Nadelbaumkultur	-	-	-	-	-
		118,0	120,0	52,0	290,0	100

Quelle: Landesdaten (2003)

Für die neuangelegten Waldflächen liegen ausnahmslos forstrechtliche Genehmigungen vor. Sie sind damit dauerhaft Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes. Die erneute Umwandlung in eine andere Landnutzungsart ist wiederum nur nach forstrechtlicher Genehmigung möglich.

Hinsichtlich der verwendeten Baumarten kann davon ausgegangen werden, dass die Erstaufforstung mit standortgerechten Baumarten erfolgte, da nur unter dieser Voraussetzung eine Förderung der investiven Ausgaben möglich ist. Das verwendete Vermehrungsgut hat, wenn es nicht aus betriebseigenen Beständen gewonnen wurde, den jeweils gültigen Herkunftsempfehlungen des Landes Hessen zu entsprechen.

### ***Programmindikator 1.A-2 Erwartete Zunahme des Holzvorrats aufgrund der Anpflanzung neuer Wälder***

Eine ertragskundlich präzise Beantwortung dieses Programmindikators würde eine lokal differenzierte Veranschlagung von Zuwachs- und Ertragsdaten in Abhängigkeit von den verwendeten Baumarten, von Standorten und Wuchsgebieten gegliedert nach Ertragsniveaustufen voraussetzen. Derartige Informationen sind jedoch nicht verfügbar. Auch die Ergebnisse der Bundeswaldinventur (1987) liefern lediglich Informationen zu Derbholtzvorräten, nicht zu Zuwächsen.

Da eine empirische Fundierung der Zuwachswerte durch Inventurdaten nicht möglich ist, werden die wichtigsten ertragskundlichen Bestandesdaten aus den derzeit gebräuchlichen Ertragstafeln zugrunde gelegt. Sie sind der Ertragstafelsammlung von SCHOBER (1987) entnommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ertragstafeln den durchschnittlichen Wachstumsgang von mäßig durchforsteten Reinbeständen beschreiben, wenn sie die Derbholtzgrenze, also Schaft- und Astholz über 7 cm Durchmesser, überschritten haben. Diese Derbholtzgrenze wird von den in Deutschland bei Erstaufforstungen verwendeten Baumarten erst im zweiten bzw. dritten Jahrzehnt nach der Bestandesbegründung erreicht. Folglich gehen Volumenzuwächse von Erstaufforstungen in den ersten zwei Jahrzehnten aus den Ertragstafeln nicht hervor. Eine Extrapolation der ertragstafelgestützten Zuwachsgrößen wird wegen des Unterschreitens der Derbholtzgrenze nicht angewendet.

Näherungsweise wird mit dem Altersdurchschnittszuwachs des verbleibenden Bestandes gearbeitet. Dieser ist eine theoretische Größe, die sich als Quotient aus dem Volumenzuwachstum bis zu einem gegebenen Zeitpunkt und der Zahl der Jahre ergibt, die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichen sind. Er berücksichtigt ferner die im Zuge der Vornutzung vorgenommene Derbholtzentnahme.

Stellvertretend für die Aufforstung von Laubbäumen werden nachfolgend die Ertragstafelwerte für die Baumart Buche (SCHOBER 1967, mäßige Durchforstung) verwendet, für die Aufforstung mit Nadelhölzern diejenigen für die Baumart Fichte (WIEDEMANN 1936/42, mäßige Durchforstung). Da Ertragstafeln für Mischkulturen nicht vorliegen, werden modellhaft die ertragskundlichen Daten der Baumarten Buche und Fichte verwendet. Über die tatsächliche Baumartenzusammensetzung der Mischkulturen liegen nur ungenaue Angaben vor. Deshalb wird hier eine hälftige Zusammensetzung der Kulturen aus Laub- und Nadelbaumarten unterstellt.



**Tabelle 16:** Auszug aus Ertragstafel

Kulturart	Baumart	Bonität	Produktions-	Vorrat	Altersdurchschnittszuwachs des	
			zeitraum		verbleibenden Bestandes	
			[a]	[fm]	[fm m.R.]	[m <sup>3</sup> o.R.]
Laubbaumkultur	Buche	I.5	150	603	4,00	3,40
Nadelbaumkultur	Fichte	I.5	100	677	6,77	5,50
Mischkultur		I.5	-	640	5,25	4,40

Quellen: Schober (1967), Wiedemann (1936/42)

Im Ergebnis kann bei Laubbaumbeständen über den gesamten Produktionszeitraum mit einem Altersdurchschnittszuwachs des verbleibenden Bestandes von 3,4 m<sup>3</sup>/ha/a gerechnet werden. Bei Mischkulturen liegt der kalkulierte Altersdurchschnittszuwachs bei 4,4 m<sup>3</sup>/ha/a. Reine Nadelholzbestände wurden im Berichtszeitraum nicht gefördert.

Diese Zuwachsschätzungen lassen u.a. den unterschiedlichen Zuwachsverlauf je nach Bestandesalter unberücksichtigt. In jungen Altersklassen, deren Volumenzuwächse noch vor der Kulmination liegen, dürften die realen Zuwächse eher höher liegen (vgl. SPIECKER ET AL. 1996). Nach der Waldressourcenerfassung der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (TBFRA, 2000), beträgt der laufende Zuwachs in Deutschland etwa 6,7 m<sup>3</sup>/ha/a. Damit sind die hier unterstellten Zuwächse eher pessimistisch.

### **Programmindikator 1. A-3.1 Entwicklung der Struktur- und Qualitätsparameter**

Auf Erstaufforstungsflächen können in den ersten Jahren quantitative und qualitative Fehlentwicklungen auftreten, deren Beseitigung Teil der Kulturpflege ist. Im Rahmen der Kulturpflege werden dann zur Qualitätssicherung die Bestockungsdichte und Mischungsanteile reguliert und schlecht geformte Individuen entnommen.

Im Berichtszeitraum wurden auf 383 Hektar Kulturpflegemaßnahmen durchgeführt (Tabelle 17). Laubbaumkulturen sind mit 63%, Mischkulturen 37% an der Pflegefläche vertreten.

**Tabelle 17:** Kulturpflege- und Nachbesserungsflächen nach Baumarten

Maßnahmenart	Baumart	2000	2001	2002	Gesamt	
		[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[%]
Kulturpflege	Laubbaumkultur	104	72	65	240	63
	Mischkultur	53	61	28	143	37
	Nadelbaumkultur	-	-	-	-	-
	Zwischenergebnis	157	133	93	383	100
Nachbesserung	Laubbaumkultur	9	5	-	13	96
	Mischkultur	-	1	-	1	4
	Nadelbaumkultur	-	-	-	-	-
	Zwischenergebnis	9	6	-	14	100
	Gesamtergebnis	166	139	93	397	-

Quelle: Landesdaten (2003)

Auf natürlichen und künstlichen Verjüngungen können witterungsbedingte Ausfälle von Pflanzen zu Fehlstellen führen, wodurch erhebliche Qualitätseinbußen entstehen können, die in ungünstigen Fällen sogar das Erreichen des Bestockungsziels in Frage stellen. Daher wird ein Zuschuss für eine einmalige Nachbesserung gewährt, wenn auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Vegetationsperioden nach Durchführung der Erstaufforstung mehr als 40 % der Gesamtpflanzenzahl ausgefallen sind. Derartige Nachbesserungen wurden im Berichtszeitraum lediglich auf 13,86 Hektar gefördert (Tabelle 17). Davon wurden ausgefallene Pflanzen auf 13 Hektar Laubbaumkulturen und 1 Hektar Mischkulturen ersetzt.

## **7.2 Frage VIII.1.B. - Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch die Beeinflussung der Kapazitäten dieser Ressourcen zur Speicherung von Kohlenstoff**

Hinsichtlich der Erfassung und damit auch der Kontrolle von Senkeneffekten in Wäldern bestehen noch erhebliche Lücken. Inzwischen liegen zwar eine Vielzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen vor, die sich aber überwiegend mit der Komplexität des Problems und weniger mit der Operationalität der Problemlösung befassen (THOROE, 2003)<sup>26</sup>. Als Grundlage für die im o.g. Indikator verlangte Ermittlung der Anreicherung von Kohlendioxid werden die unter Frage VIII.1.A genannten Flächen- und Zuwachsdaten verwendet. In Anhalt an BURSCHEL ET AL. (1993) werden die Kohlenstoffäquivalente wie folgt berechnet (vgl. Tabelle 18):

- Hochrechnung der Zuwachsvolumina auf das gesamte Baumvolumen mit Hilfe von Expansionsfaktoren.
- Umrechnung des Holzvolumens in Trockenmasse.
- Ermittlung des Kohlenstoffgehalts der Trockenmasse.
- Umrechnung in Kohlendioxid.

Zur Berechnung des Gesamtholzvolumens wird der Altersdurchschnittszuwachs des verbleibenden Bestandes mit den Expansionsfaktoren nach DIETER und ELSASSER (2002)<sup>27</sup> multipliziert (vgl. Tabelle 18). Ist der Gesamtvorrat an Dendromasse bekannt, so kann zunächst über die baumartenspezifische Raumdichte die Trockenmasse berechnet werden. Da darrtrockenes Holz zur Hälfte aus Kohlenstoff besteht, lässt sich über den Faktor 0,5 der Kohlenstoffanteil aus der Trockenmasse berechnen, der wiederum mit dem Faktor 3,67 in Kohlendioxid umzurechnen ist.

Da in den ersten beiden Jahrzehnten nach Aufforstung keine Angaben über Vorräte und Zuwächse verfügbar sind (vgl. Programmindikator 1. A-2.) und auch gesicherte Angaben

---

<sup>26</sup> Thoroë, C. (2003): Senkeneffekte der Forst- und Holzwirtschaft unzureichend honoriert. Forst und Holz 3, S. 55-58.

<sup>27</sup> Dieter, M. and Elsasser, P. (2002) : Carbon Stocks and Carbon Stock Changes in the Tree Biomass of Germany's Forests. Forstw. Cbl. 121, P. 195-210.

über Biomasseakkumulation in diesem Zeitraum ebenfalls nicht vorliegen, wird auch der Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch Beeinflussung der Kapazitäten dieser Ressourcen zur Speicherung von Kohlenstoff als Durchschnittswert über das gesamte Bestandesleben ausgewiesen.

**Tabelle 18:** Berechnung der Kohlendioxidakkumulation

Baumart	Expansionsfaktor	dGZ <sub>a</sub> [fm/ha/a]	Dendromasse [m <sup>3</sup> /ha/a]	Raumdicke [kg/m <sup>3</sup> ]	Trockenmasse [t atro/ha/a]	Kohlenstoff [t/ha/a]	Kohlendioxid [t/ha/a]
Buche	1,41	4,0	5,64	554	3,12	1,56	5,73
Fichte	1,47	6,5	9,56	377	3,36	1,80	6,61
Mischkultur	1,45	5,3	7,61	430	3,27	1,64	6,01

Quellen: eigene Berechnungen nach Dieter und Elsasser (2002), Schober (1967), Wiedemann (1936/42), Knigge, Schulz (1966)

Im Ergebnis kann über den gesamten Produktionszeitraum der neuangelegten Wälder hinweg von einer durchschnittlichen Kohlendioxidakkumulation von etwa 6 t/ha/a ausgegangen werden.

Die Prognose der Kohlendioxidminderungsleistung durch Aufforstungen basiert auf dem unter Programmindikator 1.A-2 beschriebenen, ertragstafelgemäßem Zuwachsverhalten der Waldbestände. Die dort getätigten pessimistischen Zuwachseinschätzungen gelten damit auch für die geschätzten Kohlenstoffminderungsleistungen. Hinzu kommt, dass bei der Aufforstung landwirtschaftlicher Böden von einer guten Nährstoffausstattung ausgegangen werden kann (KUBINIOK und MÜLLER, 1993)<sup>28</sup>, die in neu begründeten Waldbeständen besonders hohe Zuwachsraten erwarten lässt.

***Programmindikator VIII.1.B-1.1 Aufgrund der Beihilfe von 2000 bis 2012 erzielte jährliche Nettospeicherung von Kohlendioxid (in Mio. Tonnen/Jahr)***

Im Jahr 2000 wurden in Hessen mit öffentlichen Mittel 157 ha Erstaufforstungen gefördert, im Jahr 2001 waren es 133 ha und im Jahr 2002 wurden 93 ha Wald neuangelegt (vgl. Tabelle 15). Bei einer jährlichen Kohlendioxidbindung von durchschnittlich 6 t/ha/a werden bis zum Bezugsjahr 2012 insgesamt etwa 25.600 t Kohlendioxid durch die im Berichtszeitraum aufgeforsteten Waldbestände festgelegt.

***Programmindikator VIII.1.B-1.2 Aufgrund der Beihilfe erwartete Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Nettospeicherung von Kohlendioxid im Zeitraum nach 2012 (in Mio. Tonnen/Jahr)***

Die Prognose der Kohlenstoffminderungsleistung durch Aufforstung basiert auf Zuwachsdaten von Ertragstafeln. Durch die Verwendung des Altersdurchschnittszuwachses ändern sich die kohlenstoffökologischen Auswirkungen nicht. Auch im Zeitraum nach 2012 ist

<sup>28</sup> Kubiniok, J. und Müller, V. (1993): Bodenentwicklung und Nährstoffhaushalt unterschiedlich alter Ackeraufforstungen, AFZ 5, S. 236-238.

modellbedingt von einer jährlichen Nettospeicherung von etwa 6 t/ha/a Kohlendioxid auszugehen.

### **7.3 Frage VIII.2.A. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung und Unterstützung der produktiven Funktionen forstwirtschaftlicher Betriebe**

*Bewertungskriterium VIII.2.A-1. Rationellere Erzeugung von forstlichen Produkten und Dienstleistungen*

*Programmindikator VIII.2.A-1.1 Aufgrund der Beihilfe erzielte kurz-/mittelfristige Änderungen der jährlichen Kosten des Waldbaus, der Holzernte, des Transportes, der Sammlung und der Lagerung (€/m<sup>3</sup>)*

Die bei der Aufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen verwendeten Baumarten erreichen frühestens in der zweiten Altersstufe vermarktungsfähige Derbholzdimensionen. Die Förderung der Erstaufforstung führt daher zumindest nicht kurz- und mittelfristig zu einer rationelleren Erzeugung von forstlichen Produkten und Dienstleistungen.

Kostensenkende Aspekte werden im Rahmen der Gestaltung der Förderung der Erstaufforstung insbesondere durch Limitierung der geförderten Pflanzanzahlen erreicht. Die Auswirkungen der limitierten Pflanzanzahlen sowie der Pflanzverbände auf die Volumen- und Wertproduktion sind in verschiedenen Verbandsversuchen untersucht und dokumentiert worden (KRAMER 1988, DENGLER 1990). Betriebswirtschaftlich zuverlässig prognostizierbar bzw. quantifizierbar sind diese Auswirkungen aufgrund der langen Produktionszeiträume sowie verschiedener exogener Störgrößen nicht.

*Programmindikator VIII.2:A-1.2 Anteil der Betriebe, die aufgrund der Beihilfe in Verbindung zu Waldbesitzerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen getreten sind (in %)*

Im Rahmen der Befragung der Zuwendungsempfänger wurden diese danach befragt, ob sie wegen der Aufforstungsmaßnahme in Verbindung zu einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss anderer Waldbesitzer getreten sind. 21 % gaben an, dass sie wegen ihrer Aufforstungsmaßnahme erstmalig in Verbindung mit einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss getreten sind. 68 % der Befragten waren bereits vor der Aufforstungsmaßnahme Mitglied einer forstwirtschaftlichen Vereinigung. 11 % haben keinen Kontakt zu forstwirtschaftlichen Vereinigungen aufgrund der Aufforstungsmaßnahme aufgenommen. Keiner der Befragten war ohne Mitglied zu sein, bereits vor der Aufforstungsmaßnahme in Verbindung zu einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss getreten. Es zeigt sich also, dass die Förderung der Erstaufforstung zu einer gewissen Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse geführt hat.

***Bewertungskriterium VIII.2A-2. Verbesserte Absatzmöglichkeiten für forstliche Produkte***

***Programmindikator VIII.2.A-2.1 Zusätzlich geförderte Absatzmöglichkeiten, insbesondere für Produkte geringer Dimension oder schlechter Qualität (in m<sup>3</sup>)***

Mit der Förderung der Aufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen werden aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in näherer Zukunft keine zusätzlichen Absatzmöglichkeiten geschaffen. Der Programmindikator trifft nicht für die Förderung der Erstaufforstung zu.

**7.4 Frage VIII.2.B. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung, Ausbau bzw. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der sonstigen sozioökonomischen Funktionen und Bedingungen**

Die Bewertung des Beitrags der Erstaufforstungsförderung zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums wirft eine Reihe von Problemen auf, die auf den grundlegenden Unterschieden zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produktion beruhen. Kennzeichnend für die forstliche Produktion sind Produktionszeiträume von mehreren Jahrzehnten bis Jahrhunderten. Daher weichen auch die Kosten- und Erlösstrukturen der forstlichen Produktion sehr stark von der durch eine jährliche Rhythmik gekennzeichneten landwirtschaftlichen Produktion ab. Im Zuge der Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehen in den ersten Jahren zunächst nur Kosten für Bestandesbegründung, Kultursicherung, Pflege und Läuterung. Erst im dritten und vierten Jahrzehnt nach der Aufforstung sind erste Nutzungen möglich, deren Erlöse jedoch durch die Erntekosten neutralisiert werden. Ab etwa der Hälfte des Endnutzungsalters, das je nach Baumart innerhalb weiter Grenzen variiert, wird zunehmend ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht.

***Bewertungskriterium VIII.2.B-1. Zunahme der Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten in den Betrieben***

Eine Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen hat Auswirkungen auf die Zahl der insgesamt mit der Flächenbewirtschaftung beschäftigten Personen und auf die regionale Wirtschaft im engeren und weiteren Zusammenhang. Solche Beschäftigungs- und Multiplikatoreffekte sind im Bezug auf eine Nutzungsartenänderung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu forstwirtschaftlich genutzter Fläche nicht empirisch untersucht. In den Ländern waren im Forstwirtschaftsjahr 1995 rund 8 Personen (Verwaltungspersonal und Stammarbeiter) auf 1000 Hektar Holzbodenfläche beschäftigt. Im Privatwald

des frühen Bundesgebietes waren es etwa 4 Beschäftigte (BML, 1997).<sup>29</sup> Mit einer Spannweite von 0,4 bis 0,8 Arbeitskräften je hundert Hektar Waldfläche ist die forstliche Flächennutzung im Bezug auf den Arbeitskräftebesatz deutlich geringer als bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in gemischt landwirtschaftlichen Betrieben mit etwa 3 Arbeitskräften je 100 ha Landwirtschaftsfläche angegeben werden (BMVEL, 2002).<sup>30</sup> Mit nennenswerten positiven Beschäftigungseffekten ist demzufolge bei einer Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht zu rechnen. Da die Förderung von Erst-aufforstungen als Flächennutzungsalternative vorwiegend für landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte in Anspruch genommen wird (vgl. Tabelle 28), werden jedoch Beschäftigungsverluste gegenüber der landwirtschaftlichen Branche vermieden.

***Programmindikator VIII.2.B-1.1. Tätigkeiten der Betriebe, angefangen von der eigenen Durchführung der geförderten Anpflanzung/Meliorationsarbeit bis hin zu kurz- oder mittelfristig in den Betrieben anfallenden Arbeiten aufgrund der Fördermaßnahmen (Stunden/Hektar/Jahr)***

- a) davon Tätigkeiten, die in Zeiträume fallen, in denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Mischbetrieben unterhalb der Auslastungsgrenze bleiben (Stunden/Betrieb/Jahr und Anzahl der betreffenden Betriebe)***
- b) davon Tätigkeiten, die in den Betrieben zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze geführt haben (vollzeitäquivalente Arbeitsplätze (VE/Jahr))***

Zur Beantwortung insbesondere der sozioökonomischen Bewertungsfragen wurden die Angaben des Landes über die Höhe der öffentlichen Zuwendungen sowie die Anzahl der Förderfälle zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe werden vom Land die Zuwendungshöchstsätze entsprechend Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe angewendet, die den beihilfefähigen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben definieren. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil, bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren. Anders gewendet geben diese Zuwendungshöchstsätze Auskunft über den vom Zuwendungsempfänger zu tragenden Eigenanteil an der Gesamtinvestition, der beispielsweise bei Aufforstung von Laubbäumen mindestens 15 % beträgt.

---

<sup>29</sup> Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ed.), 1997: Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft: Buchführungsergebnisse der Forstbetriebe ab 200 ha, Tabellen 15 und 16. Bonn.

<sup>30</sup> Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (ed.), 2002: Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung: Kennzahlen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe nach Betriebsformen und Größenklassen, Tabelle 30. Bonn.

Zur Herleitung der relativen Arbeitszeit- und Kostenanteile wurden die Verfahrens- und Leistungsdaten der „Modell-Kalkulation für Leistungen, Zeitbedarf und Kosten von Maßnahmen zur Bestandesbegründung und Pflege“ (ANONYMUS, 2002<sup>31</sup>) verwendet (vgl. Tabelle 19). Es wird deutlich, dass die Kosten und der Arbeitszeitbedarf in Abhängigkeit von den Ausgangspflanzenzahlen, dem gewählten Bestandesbegründungsverfahren und den standörtlichen Bedingungen sowie den betrieblichen Kosten- und Aufwandsstrukturen erheblich divergieren.

**Tabelle 19:** Förderung und Arbeitszeitbedarf

		Modellkalkulation		Förderbetrag	
		Kostenspanne	Zeitspanne	Förderung	Zeit
		[€/ha]	[Std./ha]	[€/ha]	[Std./ha]
Aufforstung	Laubholzkultur	3.800 bis 8.300	33 bis 72	4.448	55
	Nadelholzkultur	3.100 bis 4.900	29 bis 92	-	-
	Mischkultur	6.800 bis 7.900	33 bis 72	2.965	55
Nachbesserung	Laubholzkultur	600 bis 1.500	10 bis 19	1.780	22
	Nadelholzkultur	770 bis 1.000	16 bis 27	-	-
	Mischkultur	600 bis 1.500	16 bis 19	1.186	22
Kulturpflege	Laubholzkultur	284 bis 710	10 bis 25	1.687	25
	Nadelholzkultur	285 bis 710	11 bis 25	-	-
	Mischkultur	286 bis 710	12 bis 25	1.125	25

Quellen: eigene Berechnungen nach Anonymus (2001) und Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2000)

Für die Aufforstung von Laubholzkulturen wird ein Förderhöchstbetrag von 4.448 €/ha gewährt. Mischkulturen werden mit 2.965 €/ha gefördert. Für die Aufforstung wird ein Arbeitszeitbedarf von durchschnittlich 55 Std./ha angenommen. Als Nachbesserungskosten werden 40 % der Aufforstungskosten unterstellt, da nach Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe eine Förderung bei witterungsbedingtem Ausfall von mehr als 40 % der Gesamtpflanzenzahl erfolgt. Die Förderung der Kulturpflege erfolgt in Hessen in Form eines Kulturpflegezuschusses. Dieser wird als pauschalierter Zuschuss zur Sicherung und Pflege der erstaufgeforsteten Kultur gewährt, d.h. aus den Zuwendungsdaten kann nicht auf tatsächliche Kosten oder geleistete Arbeitsstunden geschlossen werden. Es wird unterstellt, dass auf jeder der geförderten Kulturpflegeflächen mindestens einmal in den ersten 5 Standjahren der Aufforstung Kulturpflegearbeiten in einem Umfang von 25 Arbeitsstunden je Hektar durchgeführt wurden.

Der maßnahmenbedingte Arbeitszeitaufwand, der im Berichtszeitraum mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, wird in Tabelle 20 dargestellt. Insgesamt wurden auf 687 Hektar geförderter Fläche etwa 25.900 Arbeitsstunden geleistet.

<sup>31</sup> Anonymus (2002): Modell-Kalkulation für Leistungen, Zeitbedarf und Kosten von Maßnahmen zur Bestandesbegründung und Pflege. Forst, Holz und Jagd Taschenbuch, Verlag M. & H. Schaper, S.223-226.

**Tabelle 20:** Maßnahmenbedingter Arbeitszeitaufwand

Maßnahmenart	Kulturart	2000		2001		2002		Gesamtergebnis	
		Fläche [ha]	Stunden [Std./a]	Fläche [ha]	Stunden [Std./a]	Fläche [ha]	Stunden [Std./a]	Fläche [ha]	Stunden [Std.]
Aufforstung	Laubbaumkultur	80	4.400	89	4.895	43	2.365	211	11.660
	Mischkultur	38	2.090	31	1.705	10	550	79	4.345
Kulturpflege	Laubbaumkultur	104	2.600	72	1.800	65	1.625	240	6.025
	Mischkultur	53	1.325	61	1.525	28	700	143	3.550
Nachbesserung	Laubbaumkultur	9	198	5	110	0	0	13	308
	Mischkultur	0	0	1	22	0	0	1	22
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>283</b>	<b>10.613</b>	<b>259</b>	<b>10.057</b>	<b>145</b>	<b>5.240</b>	<b>687</b>	<b>25.910</b>

Quelle: eigene Berechnungen, 2003

Die Durchführung der mit der Erstaufforstung verbundenen Tätigkeiten kann entweder vom begünstigten Betrieb selbst oder von Dienstleistungsunternehmen ausgeführt werden. Auch die Kulturpflege- und Nachbesserungsarbeiten werden entweder in Eigen- oder in Fremdleistung durchgeführt. Welche relativen Anteile Eigenleistungen und Fremdleistungen an der Erstaufforstung, der Kulturpflege und der Nachbesserung ausmachen, wurde aus Angaben der befragten Zuwendungsempfänger hergeleitet (vgl. Tabelle 21).

**Tabelle 21:** Eigenleistung und Fremdleistung nach Maßnahmenarten

	Erstaufforstung				Kulturpflege	Nachbesserung
	Boden- bearbeitung	Pflanzung	Zaunbau	Gesamt		
Eigenleistung	90	64	92	74	91	100
Fremdleistung	10	36	8	26	9	0
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

Quellen: Befragung der Zuwendungsempfänger, eigene Berechnungen (2003)

Es wird deutlich, dass bei den einzelnen Arbeitsschritten der Erstaufforstung Eigen- und Fremdleistungsanteile in Abhängigkeit von den auszuführenden Tätigkeiten variieren. Bei der Bodenbearbeitung und dem Zaunbau ist keine Spezialtechnik erforderlich. Folglich liegt der Eigenleistungsanteil bei etwa 90 %. Bei der eigentlichen Pflanzung können Rationalisierungseffekte durch den Einsatz von Pflanzmaschinen erreicht werden. Über diese Technik verfügen in der Regel nur Dienstleistungsunternehmen. Der Fremdleistungsanteil liegt daher bei 36 %. Im zeitgewogenen Durchschnitt liegt der Eigenleistungsanteil bei 74 %, der Fremdleistungsanteil bei 26 %. Die Kulturpflegen wurden nach Angaben der befragten Zuwendungsempfänger zu 91 % von den begünstigten Betrieben selbst durchgeführt. Die Nachbesserungen zu 100 %. In Abhängigkeit von den dargestellten Relationen lassen sich die Gesamtarbeitsstunden nach Eigenleistung und Fremdleistung differenzieren (vgl. Tabelle 22).



**Tabelle 22:** Arbeitszeiten nach Eigen- und Fremdleistung

Maßnahmenart	Kulturart	Fläche [ha]	Stunden [Std.]	Eigenleistung		Fremdleistung	
				[Std.]	[Std./ha]	[Std.]	[Std./ha]
Aufforstung	Laubbaumkultur	211	11.660	8.628	41	3.032	14
	Mischkultur	79	4.345	3.215	41	1.130	14
Kulturpflege	Laubbaumkultur	240	6.025	5.483	23	542	2
	Mischkultur	143	3.550	3.231	23	320	2
Nachbesserung	Laubbaumkultur	13	308	308	23	-	-
	Mischkultur	1	22	22	40	-	-
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>687</b>	<b>25.910</b>	<b>20.887</b>	<b>-</b>	<b>5.023</b>	<b>-</b>

Quelle: eigene Berechnungen, 2003

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund der Förderung von Erstaufforstung, Nachbesserung und Kulturpflege etwa 20.900 Arbeitsstunden in Eigenleistung erbracht. Das sind auf den Berichtszeitraum bezogen durchschnittlich 7.000 Arbeitsstunden je Jahr auf einer Fläche von etwa 230 Hektar. Aufgrund der Fördermaßnahmen ergeben sich durchschnittlich 30 Stunden je Hektar und Jahr, die in den geförderten Betrieben geleistet werden.

zu a) Im Zuge der Befragung der Zuwendungsempfänger wurden diese nach den Monaten befragt, in denen die Maßnahmen im Schwerpunkt durchgeführt wurden (vgl. Tabelle 23). Betrachtet man die Verteilung der Tätigkeiten im Jahresverlauf und differenziert sie nach Maßnahmenarten, so wird die ausgesprochene Saisonalität von Erstaufforstung, Kulturpflege und Nachbesserung deutlich. Während Erstaufforstungen vorwiegend in den Monaten März (36 %) und April (23 %) sowie in den Monaten September (6 %), Oktober (9 %) und November (23 %) erfolgen, findet die Kulturpflegetätigkeit insbesondere in den Monaten Juni (32 %) und Juli (28 %) statt. Nachbesserungen werden wie die Erstaufforstung bevorzugt in den Monaten März und April durchgeführt.

**Tabelle 23:** Maßnahmenschwerpunkte nach Monaten (n=57)

	Erstaufforstung			Nachbesserung			[%]	Kulturpflege			Gesamtergebnis			
	Stunden [Std.]	Fläche [ha]	Anträge [N]	Stunden [Std.]	Fläche [ha]	Anträge [N]		Stunden [Std.]	Fläche [ha]	Anträge [N]	Stunden [Std.]	Fläche [ha]	Anträge [N]	
Januar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Februar	3	355	6	10	10	1	0	0	0	0	365	7	10	
März	36	4.263	77	116	5	6	0	0	0	0	4.382	82	122	
April	23	2.724	49	74	3	4	4	349	14	20	3.148	67	98	
Mai	0	0	0	0	0	0	8	697	28	40	697	28	40	
Juni	0	0	0	0	0	0	32	2.788	112	161	2.788	112	161	
Juli	0	0	0	0	0	0	28	2.440	98	141	2.440	98	141	
August	0	0	0	0	0	0	17	1.481	60	85	1.481	60	85	
September	6	711	13	19	20	1	11	959	39	55	1.689	52	76	
Oktober	9	1.066	19	29	30	1	2	0	0	0	1.096	21	31	
November	23	2.724	49	74	76	3	4	0	0	0	2.800	53	78	
Dezember	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	100	11.843	215	322	330	14	18	100	8.714	350	502	20.887	579	842

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger, eigene Berechnungen (2003)

Im Ergebnis fallen die in Verbindung mit der Erstaufforstung stehenden Tätigkeiten in die Monate März und April sowie in die Monate September, Oktober und November. Kulturpflegearbeiten werden im Schwerpunkt in den Monaten Juni bis September durchgeführt.

zu b) Aufgrund der geringen durchschnittlichen Aufforstungsfläche von 0,77 Hektar kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in den Betrieben zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen gekommen ist. Ein Beitrag zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze durch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten kann jedoch für die geförderten Betriebe nachgewiesen werden. Im Zuge der Befragung der Zuwendungsempfänger wurden Informationen dazu erhoben, welche Betriebsangehörigen an der Durchführung der Erstaufforstungsmaßnahmen beteiligt waren (vgl. Tabelle 24)

**Tabelle 24:** Beschäftigungsstruktur der Eigenleistung nach Maßnahmenarten

	Erstaufforstung Bodenbearbeitung [%]	Pflanzung [%]	Zaunbau [%]	Kulturpflege [%]	Nachbesserung [%]
Betriebsinhaber	68	48	45	51	50
Familienarbeitskräfte ständig Beschäftigte	27	44	45	40	50
Saisonarbeitskräfte	5	7	7	6	0
Gesamt	0	0	3	3	0
	100	100	100	100	100

Quellen: Befragung der Zuwendungsempfänger, eigene Berechnungen (2003)

Es wird deutlich, dass insbesondere Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte an den Arbeiten zur Durchführung von Erstaufforstung, Kulturpflege und Nachbesserung beteiligt sind. Unselbständige Arbeitnehmer bilden ein (statistisch) vernachlässigbares Segment. Die Höhe dieser Beschäftigungspotentiale wurde mit 20.900 Stunden in Tabelle 22 quantifiziert. Im Mittel der Jahre des Berichtszeitraums sind das jährlich etwa 6.900 Arbeitsstunden. Bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer entsprechenden Jahresarbeitszeit von 2000 Stunden, werden jährlich etwa drei vollzeitäquivalente Arbeitsplätze erhalten.

Die mit der Erstaufforstung verbundenen Beschäftigungseffekte sind konjunkturelle Effekte, die einzelbetrieblich auf die Jahre befristet sind, in denen eine Erstaufforstungsmaßnahme bzw. eine Nachbesserung oder eine Kulturpflege durchgeführt wird. Neueinstellungen oder die Umwandlung von bestehenden Arbeitsplätzen sind bei einer durchschnittlichen Größe der Aufforstungsflächen von 0,77 Hektar nicht empirisch zu fundieren. Inwieweit durch die Neuanlage von Waldflächen zukünftig Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen, ist aufgrund der langen forstlichen Produktionszeiträume nicht prognostizierbar. Derzeit liegt der Arbeitskräfteeinsatz in der forstlichen Flächennutzung mit abnehmender Tendenz in einer Spannweite von 0,4 bis 0,8 Arbeitskräften je hundert Hektar Waldfläche (BML, 1997).<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1997): Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft: Buchführungsergebnisse der Forstbetriebe ab 200 ha, Tabellen 15 und 16. Bonn.

***Bewertungskriterium VIII.2.B-2. Zunahme der Tätigkeiten in ländlichen Gemeinden aufgrund primärer oder sekundärer Produktion oder aufgrund erster Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen***

***Programmindikator VIII.2.B-2.1. Volumen des kurz-/mittelfristig zur Verfügung stehenden Angebots an forstlichen Grunderzeugnissen für lokale Verarbeitungsbetriebe mit geringem Durchsatz (m<sup>3</sup>/Jahr)***

Die im Zuge der Erstaufforstung entstandenen Waldflächen produzieren in den ersten Jahrzehnten keine vermarktungsfähigen forstlichen Grunderzeugnisse für lokale Verarbeitungsbetriebe. Der Programmindikator ist nicht von Relevanz.

***Programmindikator VIII.2.B-2.2. Kurz-/mittelfristig geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Betriebe, die direkt oder indirekt von den Fördermaßnahmen abhängig sind (vollzeitäquivalente Arbeitsplätze VE/Jahr)***

Unter Bezugnahme auf die beim Programmindikator VIII.2.B-1.1 zugrunde gelegten Kalkulationen wurden im Zusammenhang mit der Förderung der Erstaufforstung im Berichtszeitraum etwa 5.000 Stunden durch Dienstleistungsunternehmen getätigt. Darin sind nicht berücksichtigt die Dienstleistungen, die im Zuge der Pflanzenanzucht durch Forstbauschulen als Vorleistungen erbracht werden, da Aussagen hierzu nicht hinreichend empirisch fundiert werden können. Im Jahresdurchschnitt des Berichtszeitraums werden etwa 1.600 Arbeitsstunden im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt. Bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer entsprechenden Jahresarbeitszeit von 2000 Stunden, werden jährlich etwa 0,8 vollzeitäquivalente Arbeitsplätze erhalten.

***Bewertungskriterium VIII.2.B-3. Steigerung der Anziehungskraft, die die betreffenden Gebiete auf die örtliche Bevölkerung oder auf Touristen haben***

Bei der Beantwortung dieses Kriteriums und des Indikators soll das Konzept der perzeptiven und kognitiven Kohärenz, die Unterschiedlichkeit (Homogenität/Vielfalt) und die kulturelle Eigenart berücksichtigt werden.<sup>33</sup> Derartige Wirkungen sind im hohen Maße einzel-fallbezogen, lassen sich nicht einheitlich für ganze Regionen beurteilen und sind deshalb zur Vermeidung von negativen Aufforstungseffekten Gegenstand des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Neuanlage von Wald bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden (vgl. 6.2.1). Eine Versagung der Genehmigung von Erstaufforstungen ist dann möglich, wenn „insbesondere die Interessen [...] des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden und erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind“ (vgl. § 12 (2) HForstG). Nach

---

<sup>33</sup> Europäische Kommission (ed.), 2000: Arbeitsdokument VI/12004/00 endg. (Teil D), Erläuterungen zum Programmindikator VIII.2.B-3.1. Brüssel.

KLOSE/ORF (1998)<sup>34</sup> ist im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren zunächst zu klären, „was den prägenden Charakter, die typische (=charakteristische) Eigenart der betroffenen Landschaft ausmacht. Als Kriterien hierfür kommen u.a. die traditionelle und heutige Waldausstattung, landwirtschaftlich genutzte, gut oder unbedenklich nutzbare Fläche, sowie die Naturraumausstattung in Betracht“. Im Zuge einer Einzelfallbeurteilung ist dann zu prüfen, inwieweit diese Vorgaben beeinträchtigt werden. Ist absehbar, dass mit der Erstaufforstung eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, ist der Antrag abzulehnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nach KLOSE/ORF dann vor, „wenn die Landschaft in einer Weise nachhaltig verändert wird, die ihre ursprüngliche Eigenart, ihrem „geschützten Charakter widerspricht“. Auch Nachteile für benachbarte Grundstücke kommen als Versagensgründe in Betracht, wenn die angrenzenden Grundstücke nicht mehr in der herkömmlichen Weise bewirtschaftet werden können. Damit sind im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren die Aspekte der Landschaftskohärenz, der Unterschiedlichkeit der Landschaft sowie der kulturellen Eigenart zu prüfen. Anders gewendet kann davon ausgegangen werden, dass genehmigte Erstaufforstungen nicht die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gefährden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

***Programmindikator VIII.2.B-3.1 Zusätzliche attraktive/wertvolle Gebiete oder Standorte, die aufgrund der Beihilfe geschaffen wurden.***

Den vorangestellten Ausführungen folgend, mussten bei der Genehmigung der Erstaufforstungen des Berichtszeitraumes die Unterschiedlichkeit (Homogenität/Vielfalt) und die kulturelle Eigenart der Landschaft berücksichtigt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit den im Berichtszeitraum durch öffentliche Mittel geförderten 290 Hektar Aufforstungen zusätzliche attraktive und wertvolle Standorte geschaffen wurden.

***Bewertungskriterium VIII.2.B-4. Erhaltung oder Steigerung der Einkommen in ländlichen Gebieten***

***Programmindikator VIII.2.B-4.1. Einkommen, die aufgrund der geförderten Tätigkeiten kurz-/mittelfristig erzielt wurden (Euro/Jahr, Anzahl der Begünstigten)***

***a) davon Einkommen, die in Betrieben zusätzlich und dauerhaft erwirtschaftet wurden (in % und Hektar)***

***b) davon Einkommen, die aufgrund mittelbarer Tätigkeiten oder geförderter nicht landwirtschaftlicher/ nichtforstwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt wurden (in %).***

Der Ableitung der Einkommensgrößen wurden die im Berichtszeitraum ausgezahlten öffentlichen Fördermittel differenziert nach Maßnahmenarten zugrunde gelegt (vgl. Tabelle

---

<sup>34</sup> Klose, F. und Orf, S. (1998): Forstrecht – Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, Aschendorf-Verlag, Münster, S. 420 ff.

25). Insgesamt wurden 1,5 Mio. Euro an öffentlichen Mittel in die Förderung von 687 Hektar Waldneuanlage investiert.

**Tabelle 25:** Förderung nach Maßnahmenarten und Jahren

Maßnahmenart		2000		2001		2002		Gesamtergebnis	
		Fläche [ha]	Förderung [€/a]	Fläche [ha]	Förderung [€/a]	Fläche [ha]	Förderung [€/a]	Fläche [ha]	Förderung [€]
Aufforstung	Laubbaumkultur	80	264.362	89	346.026	43	158.988	211	769.376
	Mischkultur	38	76.218	31	64.193	10	24.279	79	164.690
Kulturpflege	Laubbaumkultur	104	169.248	72	121.187	65	96.547	240	386.982
	Mischkultur	53	59.948	61	68.649	28	34.394	143	162.992
Nachbesserung	Laubbaumkultur	9	14.189	5	5.295	0	0	13	19.484
	Mischkultur	0	0	1	207	0	0	1	207
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>283</b>	<b>583.966</b>	<b>259</b>	<b>605.557</b>	<b>145</b>	<b>314.208</b>	<b>687</b>	<b>1.503.731</b>

Quelle: Landesdaten (2003)

Entsprechend den Ergebnissen der Befragung der Zuwendungsempfänger waren an den mit der Aufforstung verbundenen Tätigkeiten sowohl die begünstigten Betriebe selbst als auch Dienstleistungsunternehmen beteiligt (vg. Tabelle 21). Unter Berücksichtigung der dargestellten Relationen kann die Förderung nach Eigenleistung und Fremdleistung differenziert werden (vgl. Tabelle 26).

**Tabelle 26:** Gesamtförderung nach Eigen- und Fremdleistung

		Gesamtförderung		Eigenleistung		Fremdleistung	
		Fläche [ha]	Betrag [€]	Fläche [ha]	Betrag [€]	Fläche [ha]	Betrag [€]
Aufforstung	Laubbaumkultur	211	769.376	156	569.338	55	200.038
	Mischkultur	79	164.690	58	121.871	20	42.819
Kulturpflege	Laubbaumkultur	240	386.982	219	352.153	22	34.828
	Mischkultur	143	162.992	130	148.322	13	14.669
Nachbesserung	Laubbaumkultur	13	19.484	13	19.484	-	-
	Mischkultur	1	207	1	207	-	-
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>687</b>	<b>1.503.731</b>	<b>577</b>	<b>1.211.376</b>	<b>110</b>	<b>292.355</b>

Quelle: eigene Berechnungen, 2003

Im Berichtszeitraum flossen 1,2 Mio. Euro öffentlicher Mittel an diejenigen Zuwendungsempfänger, die in Eigenleistung Aufforstungsmaßnahmen realisiert haben. Etwa 292.000 Euro wurden für Aufforstungsmaßnahmen verwendet, die durch Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der Zuwendungsempfänger durchgeführt wurden.

Das Einkommen der direkt begünstigten Zuwendungsempfänger ergibt sich durch Abzug der Material- und Maschinenkosten von der Fördersumme. Diese anteiligen Material- und Maschinenkosten variieren in Abhängigkeit von den Ausgangspflanzanzahlen, dem gewählten Bestandesbegründungsverfahren und den standörtlichen Bedingungen sowie den betriebsinternen Kostensätzen erheblich. Im Durchschnitt wird bei Aufforstung und Nachbesserung ein Material- und Maschinenkostenanteil von 50 %, bei der Kulturpflege von 80 % veranschlagt. Die entsprechenden Ergebnisse sind in Tabelle 27 dargestellt.

**Tabelle 27:** Bruttoeinkommen nach Eigenleistung

		Eigenleistung		Bruttoeinkommen	
		Fläche [ha]	Betrag [€]	Betrag [€]	[€/ha]
Aufforstung	Laubbaumkultur	156	569.338	284.669	1.822
	Mischkultur	58	121.871	60.935	1.047
Kulturpflege	Laubbaumkultur	219	352.153	281.723	1.288
	Mischkultur	130	148.322	118.658	913
Nachbesserung	Laubbaumkultur	13	19.484	9.742	749
	Mischkultur	1	207	104	104
<b>Gesamt</b>		<b>577</b>	<b>1.211.376</b>	<b>755.831</b>	<b>1.309</b>

Quelle: eigene Berechnungen, 2003

Es ergibt sich ein Bruttoeinkommen von durchschnittlich 1.300 Euro je Hektar vor Steuern.

zu a) Die mit der Erstaufforstung verbundenen Beschäftigungseffekte sind konjunkturelle Effekte, die einzelbetrieblich auf die Jahre befristet sind, in denen eine Erstaufforstungsmaßnahme bzw. eine Nachbesserung oder eine Kulturpflege durchgeführt wird. Angaben zum Einkommen, das in den Betrieben zusätzlich und dauerhaft erwirtschaftet wird, sind im Zusammenhang mit der investiven Förderung von Aufforstungen nicht möglich.

zu b) Im Berichtszeitraum flossen etwa 292.000 Euro an Dienstleistungsunternehmen, die im Auftrag der Zuwendungsempfänger tätig waren. Die einzelbetrieblichen Kosten- und Aufwandsstrukturen insbesondere der Pflanzenproduzenten (Forstbaumschulen) sind nicht bekannt. Daher kann keine Aussage zum Einkommen gemacht werden.

***Programmindikator VIII.2.B-4.2. Verhältnis von Prämie für Einkommensverluste zu Nettoeinkommen aus vorhergehender Bodennutzung (Deckungsbeitrag)***

Das Land Hessen gewährt eine Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten. Die Höhe der Prämie wird nach Erwerbstyp, vorhergehender Bodennutzungsart und Ertragsmesszahl gestaffelt. Die Auswertung der in den Jahren 2001 und 2002 gewährten Erstaufforstungsprämien zeigt Tabelle 28.

Nicht- und Nebenerwerbslandwirten wurde auf 81 Hektar eine pauschale Jahresprämie in Höhe von 153 €/ha/a gewährt. Haupterwerbslandwirte erhalten auf Ackeraufforstungen eine flächengewichtete durchschnittliche Erstaufforstungsprämie in Höhe von 307 €/ha/a bei einer durchschnittlichen Bodengüte von 32 Ertragsmesszahlpunkten. Auf Gründlandaufforstungen werden durchschnittlich 193 €/ha/a als Erstaufforstungsprämie gewährt.

**Tabelle 28:** Flächengewichtete Erstaufforstungsprämie nach Erwerbstyp und Vornutzung der Jahre 2001 und 2002

Erwerbstyp	Vornutzung	Prämienfläche Jahresprämie (Ø) Ertragsmesszahl		
		[ha]	[€/ha/a]	[EMZ]
Haupterwerbslandwirte	Ackeraufforstung	91	307	32
	Grünlandaufforstung	139	193	41
Nichtlandwirte		81	153	-

Quelle: Landesangaben, eigene Berechnungen (2003)

Die Deckungsbeiträge ergeben sich aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Sie sind Einzelfallweise nicht bekannt. Im Zuge der Befragung der Zuwendungsempfänger wurden diese nach dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag je Hektar befragt, den sie auf der Fläche vor der Aufforstung erwirtschaftet haben. Die Haupterwerbslandwirte gaben sowohl für ackerbaulich genutzte Flächen als auch für Grünland durchschnittliche Deckungsbeiträge von 200 bis unter 400 €/ha/a an.

Die Angaben zu den Deckungsbeiträgen der vorhergehenden Nutzung der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte sind in Tabelle 29 dargestellt.

**Tabelle 29:** Deckungsbeiträge vorhergehender Nutzung (€/ha/a) der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte (n=45)

Deckungsbeitrag	[%]
unter 200 €	61
200 bis unter 400 €	22
400 bis unter 600 €	11
600 bis unter 800 €	0
über 800 €	6
weiß ich nicht	100

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

Etwa 60 % der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte erzielten Deckungsbeiträge von unter 200 €/ha/a. 22 % erwirtschafteten Deckungsbeiträge von 200 bis unter 400 €/ha/a und 11 % von 400 bis unter 600 €/ha/a. Damit dürfte zumindest bei etwa einem Drittel der Nicht- und Nebenerwerbslandwirte die Prämie geringer als der Deckungsbeitrag der vorhergehenden Nutzung sein.

## **7.5 Frage VIII.2.C. - Beitrag der Fördermaßnahmen zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung und zweckdienliche Verbesserung der Schutzfunktionen der Waldbewirtschaftung**

### ***Bewertungskriterium VIII.2.C-1. Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen***

***Programmindikator VIII.2.C-1.1. Gebiete, die im Hinblick auf Schutzfunktionen angepflanz wurden (in Hektar)***

Die Förderung der Erstaufforstung in Hessen ist nicht auf das Erreichen bestimmter Schutzfunktionen ausgerichtet. Daher können entsprechende Informationen nicht empirisch fundiert werden. Unterstellt man jedoch, dass in Schutzgebieten genehmigte und durchgeführte Erstaufforstungen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sondern ihm zumindest entsprechen, kann die Lage von Erstaufforstungsflächen in Schutzgebieten ein Indiz für die Kohärenz von Schutzfunktion und Erstaufforstung sein. Daher wurden im Zuge der Datenerhebung bei den Landesbehörden u.a. auch Informationen zur Lage der Aufforstungsflächen in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten erbeten. Derartige Informationen werden jedoch bei der Beantragung von Fördermitteln nicht erhoben.

Im Rahmen der durchgeführten Befragung wurden die Zuwendungsempfänger auch nach der Lage der aufgeforsteten Flächen in Schutzgebieten befragt. Tabelle 30 zeigt, dass 72 % der Flächen außerhalb von Schutzgebieten angelegt wurden. 10 % der Flächen lagen in Landschaftsschutzgebieten und jeweils 3 % in Naturschutzgebieten, Naturparken und Natura 2000-Gebieten. Da Mehrfachnennungen bei der Beantwortung der Frage zugelassen waren und es in der Praxis zu flächigen Überlagerungen einzelner Schutzgebietskategorien kommt, ist eine Umrechnung der relativen Ergebnisse in absolute Flächenangaben nicht möglich.

**Tabelle 30:** Lage der Aufforstungsflächen in Schutzgebieten (n=57)

Schutzgebietskategorie	[%]
Naturschutzgebiet	3
Landschaftsschutzgebiet	10
Naturpark	3
Biosphärenreservat	0
Natura 2000 - Gebiet	3
Fläche liegt außerhalb von Schutzgebieten	72
weiß nicht	7

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfänger (2003)

***Bewertungskriterium VIII.2.C-2. Schutz von Flächen, die keine Waldflächen sind und Wahrung soziökonomischer Interessen***

***Programmindikator VIII.2.C-2.1. Ressourcen/Wirtschaftsgüter, deren Schutz aufgrund von Fördermaßnahmen im Sektor Forstwirtschaft verbessert wurden (in Hektar)***  
***a) davon Ressourcen in Form von landwirtschaftlichen Flächen (in %)***  
***b) davon Ressourcen/Wirtschaftsgüter in Form von Gewässern (in %)***  
***c) davon Ressourcen/Wirtschaftsgüter in Form von Dörfern und Fremdenverkehrseinrichtungen***

Die zur Beantwortung dieses Indikators notwendigen Informationen werden weder im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren noch im Bewilligungsverfahren zur Förderung



einer Erstaufforstung erhoben. Auch eine Befragung der Zuwendungsempfänger stößt hier an ihre Grenzen. Die Bedeutung des Waldes als übergreifender Schutz- und Ausgleichsfaktor wirkt über seinen Gesamtanteil an der Landschaft. Solche Wirkungen sind im hohen Maße standortabhängig und daher nicht einheitlich für ganze Regionen zu beurteilen. Standortspezifische Informationen stehen jedoch nicht zur Verfügung, so dass dieser Indikator nicht beantwortet werden kann.

## **7.6 Frage VIII.3.A. - Beitrag der Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen durch Erhaltung, Schutz und zweckdienlicher Verbesserung ihrer biologischen Vielfalt**

*Bewertungskriterium VIII.3.A-1. Erhaltung oder Verbesserung der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt durch Anpflanzung einheimischer Baumarten oder Baumartenmischungen im Rahmen der Förderung der Erstaufforstung*

*Programmindikator VIII.3.A-1.1. Flächen, die mit einheimischen Baumarten angepflanzt bzw. mit diesen verjüngt wurden (in Hektar)*

*a) davon Flächen, mit Baumartenmischungen (in Hektar)*

*b) davon Flächen, die der Erhaltung genetischer Ressourcen dienen (in Hektar)*

zu a) Im Berichtszeitraum wurde auf 290 Hektar die Neuanlage von Wald durchgeführt (vgl. Tabelle 31). Auf 211 Hektar (73%) der Neuwaldfläche sind Laubbaumkulturen mit max. 20% Nadelbäumen angepflanzt worden. Mischkulturen mit mindestens 30% Laubbäumen sind auf 79 Hektar (27%) begründet worden. Reine Nadelbaumkulturen werden in Hessen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert.

**Tabelle 31: Erstaufforstung mit einheimischen Baumarten**

Baumarten	2000	2001	2002	Gesamtergebnis	
	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[%]
Laubbaumkultur mit max. 20% Nadelbäumen	80	89	43	211	73
Mischkultur mit mind. 30 % Laubbäumen	38	31	10	79	27
Gesamt	117	120	52	290	100

Quelle: Landesangaben (2003)

zu b) Aufbauend auf dem „Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland“ wurden bundesweit in-situ etwa 10.000 ha Erhaltungsbestände sowie etwa 40.000 Einzelbäume ausgewiesen. Als ex-situ-Maßnahmen sind bisher etwa 900 ha Samenplantagen mit fast 2.000 Familien und über 15.000 Klonen angelegt worden<sup>35</sup>.

<sup>35</sup> Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2001): Gesamtwaldbericht der Bundesregierung: Förderung der Waldmehrung, S. 86 ff. Bonn.

Im Rahmen der Förderung der Erstaufforstung wurden im Berichtszeitraum keine Neuanlagen von Waldflächen gefördert, die a priori der Erhaltung genetischer Ressourcen dient. Durch die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Erstaufforstung bestehenden Verpflichtung zur Verwendung herkunftsgesicherten und angepassten Vermehrungsgutes wird jedoch ein mittelbarer und flächenbedeutsamer Beitrag zur Sicherung der forstlichen Genressourcen geleistet.

***Bewertungskriterium VIII.3.A-2. Schutz/ Verbesserung der Habitatvielfalt durch die Erhaltung repräsentativer, seltener oder gefährdeter forstlicher Ökosysteme, die von spezifischen, geförderten forstlichen Strukturen oder waldbaulichen Praktiken abhängig sind***

Mit der Neuanlage von Wald werden forstliche Ökosysteme geschaffen, die einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten benötigen, um die charakteristischen Strukturen eines Waldökosystems auszubilden. Daher handelt es sich bei der Förderung der Erstaufforstung nicht um eine Maßnahme zur Erhaltung repräsentativer, seltener oder gefährdeter Ökosysteme.

Das Bewertungskriterium insgesamt und insbesondere der Programmindikator VIII.3.A-2.1 können daher nicht beantwortet werden.

***Programmindikator VIII.3.A-2.2. Entwicklung im Hinblick auf den Schutz gefährdeter, nicht gewerblich genutzter Arten/ Sorten der Flora und Fauna auf Flächen, auf denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden***

Die Erstaufforstung zuvor landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im abiotischen wie im biotischen Bereich immer mit ökologischen Veränderungen verbunden, die auf der Fläche selbst wie auch in der Landschaft wirksam werden. Zwar bedeutet eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wald generell größere Naturnähe und eine Extensivierung der Nutzung, die sich vor allem in verminderter Konkurrenzregelung durch Chemikalien niederschlägt (ELSASSER, 1991)<sup>36</sup>. Sie kann aber auch zu einer Bedrohung für die Charakterarten der Ackerstandorte werden, die nur durch extensive Beibehaltung dieser Nutzungsart geschützt werden. Demnach kann von negativen Einflüssen insbesondere in Landschaftsbereichen ausgegangen werden, die durch extensive oder mittelintensive Nutzung und entsprechende Biotoptypen geprägt sind und in denen die Beibehaltung der charakteristischen Offenland/Wald-Verteilung angestrebt wird (KLEIN, 2003)<sup>37</sup>. Von grundsätzlich positiven Einflüssen der Neuwaldbildung ist auszugehen in waldarmen, intensiv genutzten Agrarlandschaften sowie bei der Anlage von Naherholungswäldern in Ballungs-

---

<sup>36</sup> Elsasser, P. (1991): Umweltwirkungen der Aufforstung ackerbaulich genutzter Flächen. Arbeitsbericht 91/2 des Instituts für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft.

<sup>37</sup> Klein, M. (2003): Naturschutz und Erstaufforstung: Zielkonflikte unterschiedlicher Flächennutzungsarten. In: Erstaufforstung in Deutschland. Arbeitsbericht 03/1 des Instituts für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft.

räumen. Die Bewertung der mit einer Erstaufforstung einhergehenden biotischen Veränderungen kann nur im Einzelfall im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Empirisch fundierte Informationen hierzu liegen nicht vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in Hessen nur naturschutzrechtlich unbedenkliche Aufforstungen genehmigt und gefördert werden.

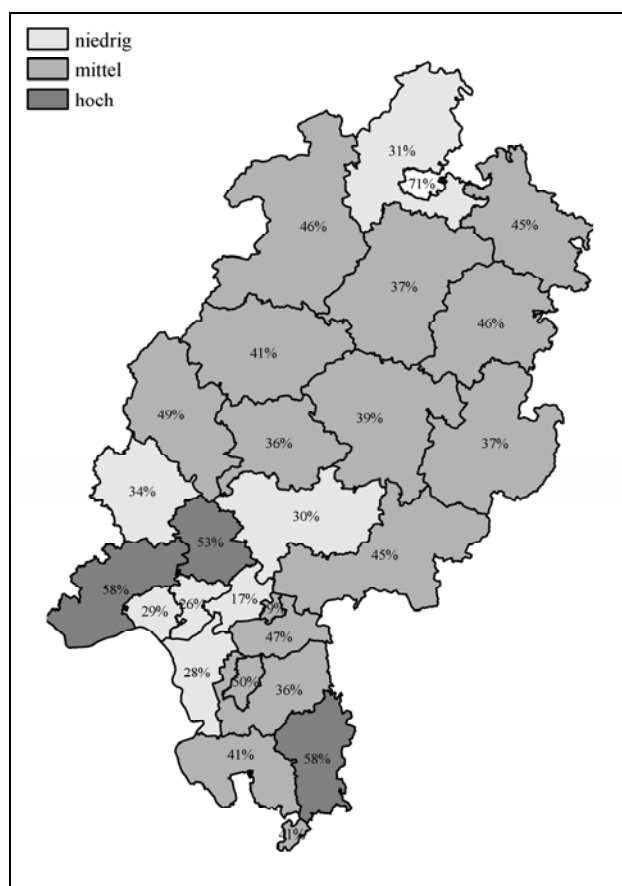
***Bewertungskriterium VIII.3.A-3. Schutz und Verbesserung der Habitatvielfalt durch die vorteilhafte Wechselwirkung zwischen geförderten Gebieten und der umgebenden Landschaft bzw. dem umgebenden ländlichen Raum***

***Programmindikator VIII.3.A-3.1 Angepflanzte Flächen in Gebieten mit geringem oder fehlendem Baumbestand (in Hektar)***

- a) davon angepflanzte Fläche in Gebieten, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden oder mit Natura 2000 in Zusammenhang stehen (in Hektar)*
- b) davon angepflanzte Flächen, die Korridore zwischen isoliert gelegenen, gefährdeten Habitaten bilden (in Hektar)*

Das Land Hessen ist mit einem Waldanteil von 42 % im Bundesvergleich ein waldreiches Land. Das Bewaldungsprozent schwankt auf Ebene der Landkreise zwischen 17 % im Stadtkreis Frankfurt am Main und 58 % im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis(vgl. Abbildung 6).

**Abbildung 6:** Bewaldungsprozent der Landkreise



Definiert man den im Programmindikator verwendeten Begriff „Gebiete mit geringem Baumbestand“ als Gebiete mit einem Bewaldungsprozent von unter 10 %, dann gibt es auf der Betrachtungsebene der Landkreise in Hessen keine gering bewaldeten Gebiete. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der grundsätzlichen Verteilung der geförderten Erstaufforstungsflächen und dem Bewaldungsprozent auf Landkreisebene wird auf Tabelle 9 verwiesen. Danach wurden im Berichtszeitraum 52 Hektar Erstaufforstungen in Gebieten mit einem Bewaldungsprozent zwischen 10 % und 20 % durchgeführt.

zu a) Im Zuge der Datenerhebung bei den Landesbehörden wurden u.a. auch Informationen zur Lage der Aufforstungsflächen in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten erbeten. Derartige Informationen werden jedoch bei der Beantragung von Fördermitteln nicht erhoben.

Im Rahmen der durchgeführten Befragung wurden die Zuwendungsempfänger nach der Lage der aufgeforsteten Flächen in Schutzgebieten befragt (vgl. Tabelle 30). Danach wurden 3 % der Aufforstungen in Natura 2000-Gebieten durchgeführt. Das entspricht einer Fläche von etwa 9 Hektar.

zu b) Die zur Beantwortung dieses Indikators notwendigen Informationen werden weder im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren noch im Bewilligungsverfahren zur Förderung einer Erstaufforstung erhoben. Auch eine Befragung der Zuwendungsempfänger stößt hier an ihre Grenzen, da die Biotopvernetzung nicht zu den Aufforstungszielen der Zuwendungsempfänger gehört.

***Programmindikator VIII.3.A-3.2. Geschaffene „Ökotone“ (Waldränder ...), die für die natürliche Flora und Fauna von großer Bedeutung sind (in Kilometer)***

Die Richtlinie zur Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der GAK sieht bei der Waldrandgestaltung die Beachtung landespflegerischer Gesichtspunkte vor. Waldränder werden als Waldbestandteile definiert und werden grundsätzlich im Rahmen des Investitionszuschusses gefördert. Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten liegen keine Informationen über den Umfang der im Berichtszeitraum im Rahmen der Förderung der Erstaufforstung angelegten Waldränder vor. Die im Zuge der Evaluation durchgeführte Befragung der Zuwendungsempfänger ergab, dass durchschnittlich je Hektar Erstaufforstungsfläche 319 Meter Waldrand gestaltet wurden. Wenn auf der Hälfte der im Berichtszeitraum neuangelegten Waldfläche von 290 Hektar eine Waldrandgestaltung durchgeführt wurde, ergibt sich eine Waldrandlänge von etwa 46 Kilometern.

Es ist anzuregen, dass bei Beibehaltung des Programmindikators zukünftig auf eine Flächenermittlung, nicht aber auf Längenangaben abgestellt wird, da die ökologische Wirkung eines Waldrandes nicht nur von seiner Länge, sondern auch von seiner Tiefe abhängig ist.

## **7.7 Frage VIII.3.B. - Beitrag der Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität**

Die Bewertungsfrage VIII.3.B: sowie die dazugehörigen Bewertungskriterien (VIII.3.B-1, 2 und 3) sowie die entsprechenden Programmindikatoren beziehen sich auf die Stärkung der ökologischen Funktionen bestehender Wälder durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfähigkeit. Die Maßnahme der Erstaufforstung zielt jedoch auf die erstmalige Begründung von Wäldern ab. Eine Beantwortung der entsprechenden Kriterien und Indikatoren ist daher nicht möglich.

## **7.8 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung**

Im Rahmen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa wurden Kriterien und Indikatoren für die internationale Berichterstattung der Signatarstaaten entwickelt, die als Schlüsselkonzept zum Aufbau eines gemeinsamen Bewertungsrahmens verwendet wurden. Im Ergebnis wurde nach Beratungen im STAR-Ausschuss<sup>38</sup> ein forstspezifischer Katalog von 7 Fragen, 18 Kriterien und 24 Indikatoren formuliert.

Einige Indikatoren sind für die Verwendung als „Programmindikatoren“ nur begrenzt geeignet, da durch das transferieren von der Nationalen Berichterstattungsebene auf die operationale Maßnahmenebene eine empirische Fundierung nicht möglich ist. Beispielsweise werden die Schutzfunktionen des Waldes auf nationaler Ebene über eine Waldfunktionskartierung bzw. die forstliche Rahmenplanung dokumentiert werden. Die Förderprogramme sind jedoch nicht auf das Erreichen bestimmter Schutzfunktionen ausgerichtet. Ein Nachweis auf Maßnahmenebene kann nicht geführt werden.

Die Bedeutung des Waldes als übergreifender Schutz- und Ausgleichsfaktor (Frage VI-II.2.C) wirkt über seinen Gesamtanteil an der Landschaft. Solche Wirkungen sind im hohen Maße standortabhängig und daher nicht einheitlich für ganze Regionen zu beurteilen. Standortsspezifische Informationen stehen jedoch nicht zur Verfügung, da sie weder im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren noch im Bewilligungsverfahren zur Förderung einer Erstaufforstung erhoben werden. Auch eine Befragung der Zuwendungsempfänger stößt hier an ihre Grenzen.

Die Kriterien und Indikatoren der Frage VIII.2.A. „Umfang des Beitrags zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raumes“ stellen auf betriebsinterne Einkommens- und Kostenstrukturen ab, die nicht aus den Förderdaten abzuleiten sind. Eine Datenbeschaffung kann derzeit nur über die Zuwendungsempfänger erfolgen. Derartige Befragungen sind stark von der Kooperationsbereitschaft und der Kooperationsfähigkeit

---

<sup>38</sup> Ausschuss für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raums der EU.

der Zuwendungsempfänger abhängig. Eine Informationspflicht besteht grundsätzlich nur im Zusammenhang mit den im Antrag auf Förderung erhobenen Daten, nicht jedoch für die im Rahmen der Evaluation benötigten Daten. Damit ist die Validität insbesondere von Einkommens- und Beschäftigungseffekten von vornherein eingeschränkt.

Zusammenfassend kann seitens der Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung nur die Empfehlung ausgesprochen werden, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die gemeinsamen Bewertungsfragen weiterentwickelt und die erfolgsbezogenen Indikatoren auf ihre Relevanz überprüft werden. Bei unveränderter Beibehaltung der Kriterien und Indikatoren ist es im Hinblick auf die ex-post Bewertung angeraten, dass seitens der Landesverwaltung entsprechend repräsentative Daten erhoben werden.

## **8 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen**

Verglichen mit anderen wirtschaftlichen Aktivitäten und Fördermaßnahmen mit bedeutend größerer finanzieller Ausstattung ist der regionalökonomische Einfluss der Förderung der Erstaufforstung grundsätzlich relativ gering. Direkte ökologische und soziale Wirkungen lassen sich oft nicht eindeutig einem bestimmten Projekt zuweisen. Die Wirkung der einzelnen Aufforstungsmaßnahmen liegt eher in der Verbesserung der individuellen Rahmenbedingungen einzelner Zuwendungsempfänger, die jedoch nur unzureichend empirisch zu fundieren sind.

## **9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

### **9.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen leiten sich aus folgenden Ergebnissen der Zwischenbewertung ab:

Die Möglichkeiten zur Förderung der Erstaufforstung wurden im Berichtszeitraum insbesondere von Nebenerwerbs- und Nichtlandwirten genutzt. In annähernd 90 % aller Zuwendungsfälle liegen Hauptwohnsitz und geförderte Aufforstungsfläche in derselben Gemeinde des Landkreises. Die Fördermittel werden damit von Personen in Anspruch genommen, die ihren Wohnsitz auch in den Gemeinden haben, in denen die Aufforstungsflächen liegen. Einflüsse der Gewährung von Fördermitteln auf das Migrationsverhalten der Bevölkerung lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

Insgesamt wurden in Hessen im Betrachtungszeitraum 435 Erstaufforstungsmaßnahmen auf 290 Hektar gefördert. Im Mittel liegt die durchschnittliche Flächengröße von Erstauf-

forstungen in Hessen bei 0,7 ha. 25 % der Aufforstungsfläche liegt in Landkreisen mit einem Bewaldungsprozent größer 40 %. Damit findet die Bewaldung vorher landwirtschaftlich genutzter Flächen insbesondere in waldreichen Kulturlandschaften der Hessischen Mittelgebirge statt, in denen die Beibehaltung der charakteristischen Offenland/Wald-Verteilung und der bisherigen Nutzungsformen Gegenstand des Hessischen Kulturlandschaftsprogramms (HEKUL) und des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) sind.

Die Auswertung des Aufforstungsgeschehens in Abhängigkeit von der Bodengüte zeigt, dass die prämierten Erstaufforstungsflächen im Wesentlichen auf die schlechteren bis mäßigen Standorte konzentriert sind. Gunststandorte der Landwirtschaft werden nicht aufgeforstet.

Das forstrechtliche Genehmigungsverfahren führt bereits im Vorfeld zur Förderung der Erstaufforstung einen Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Flächennutzern herbei. Flächennutzungskonflikte werden insbesondere im Genehmigungsverfahren ausgetragen. Daraus resultiert letztendlich die geringe Ablehnungsquote der Anträge auf Förderung einer Erstaufforstung. Gleichzeitig bedingt das Genehmigungsverfahren jedoch einen erheblichen administrativen Aufwand für Antragsteller und beteiligte Behörden.

Kontroll- und Sanktionsverfahren des Bewilligungsverfahrens wirken im Vergleich zum eingesetzten Mittelvolumen bzw. zum Maßnahmenvolumen überdimensioniert. Ein vereinfachtes, jedoch der Sach- und Finanzlage angemessenes Kontroll-, Verwendungsnachweis- und Sanktionsverfahren würde den Verwaltungsaufwand von beteiligten Behörden und Zuwendungsempfängern erheblich reduzieren, ohne dass dem Gemeinschaftshaushalt gravierende Nachteile entstünden.

Die Zuwendungsempfänger bringen dem Bewilligungsverfahren dennoch ein hohes Maß an Akzeptanz entgegen. Ob dies letztendlich auf die Qualität und Quantität des Bewilligungsverfahrens zurückzuführen ist, oder beispielweise durch eine hohe Betreuungsintensität insbesondere der Forstdienststellen überlagert wird, ist jedoch eine offene Frage.

Im Ergebnis kann derzeit kein grundsätzlich negativer Einfluss des Bewilligungsverfahrens auf die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen festgestellt werden. Eine Verkürzung der verwaltungstechnischen Bearbeitungszeiten und der Wegfall der jährlich wiederkehrenden Beantragungspflicht für die Erstaufforstungsprämie ist aus Sicht der Zuwendungsempfänger wünschenswert.

## **9.2 Programmatische Ausrichtung und Prioritätensetzung**

Die Neuanlage von Waldflächen (Erstaufforstung) wird in Deutschland von Bund und Ländern ab dem 1. Januar 1973 nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplans gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) gefördert. Die programmatische Ausrichtung wird durch das Bund-

Länder Gremium „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK) vorgenommen. Dieser definiert mit verfassungsrechtlich begründeter Entscheidungsbefugnis die Grundsätze für die Förderung, indem er den Zweck, den Gegenstand der Förderung, den Kreis der Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen bundeseinheitlich festlegt und nach Bedarf anpasst.

Das Land Hessen übernimmt mit den Richtlinien zur Förderung von Erstaufforstungen die programmatische Ausrichtung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe in den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum. Eine Neuausrichtung wurde während des Programmaufstellungsverfahrens nicht vorgenommen. Idealtypischer Weise sollte die Prioritätensetzung und Zieldefinition auf der Regional-, Potenzial- und SWOT-Analyse aufbauen. Dadurch soll zwischen den Fördermaßnahmen und den Programmzielen ein klarer Zusammenhang erkennbar sein. Bezogen auf die Evaluierung heißt das, dass auf Programmebene die angestrebten Ziele entsprechend formuliert werden und auch operationalisierbar sind. Das Hauptziel „Unterstützung einer zukunftsfähigen Waldgestaltung i.S. der Förderung nachhaltiger Entwicklungen“ sowie das Ziel „Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum“ entsprechen diesen Anforderungen nicht. Eine klare Prioritätensetzung wird nicht deutlich.

### **9.3 Durchführungsbestimmungen**

Die Differenzierung der jährlichen Prämienhöhe nach Eigentumsarten soll die Attraktivität von Aufforstungen für selbstbewirtschaftende Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die mindestens 25% ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen, erhöhen. Ein solcher Differenzierungsansatz erscheint dann sinnvoll, wenn mit der Förderung das Ziel einer alternativen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen verfolgt wird bzw. ein Beitrag zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben geleistet werden soll. Andererseits diskriminiert diese Art der Prämien-differenzierung die Besitzerartengruppe der Nichtlandwirte. Mögliche Aufforstungspotenziale in dieser Besitzartengruppe bleiben ungenutzt. Hinzukommt, dass in Hessen die Prämienpauschale für Nichtlandwirte auf 153 €/ha/a limitiert wurde, obwohl entsprechend EAGFL-Verordnung eine Prämienpauschale in Höhe von 175 €/ha/a möglich ist.

Da in Hessen mit einem Waldanteil von 42 % nicht grundsätzlich auf die Erweiterung der Waldfläche abgestellt wird, könnte eine Staffelung der Prämienhöhe in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet aus dreierlei Gründen zielführender sein:

1. Der Kreis der Zuwendungsempfänger in waldarmen Gebieten wird deutlich erhöht, in waldreichen Gebieten gesenkt.
2. Waldmehrungsaktivitäten werden vorrangig in waldarme Gebiete gelenkt, in denen eine Erhöhung des Waldanteils aus verschiedenen Gründen wünschenswert ist.
3. Bisherige Förderdisparitäten und Flächennutzungskonflikte in waldreichen Gebieten werden reduziert.



## 9.4 Begleitungs- und Bewertungssystem

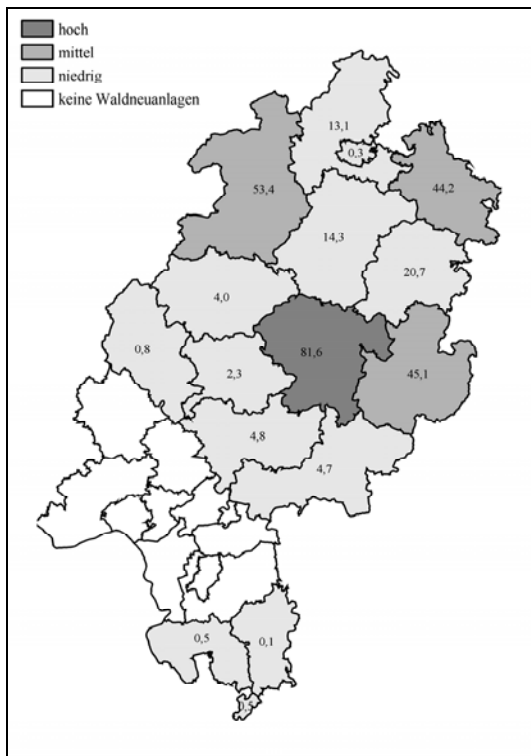
Die derzeitig verwendeten Begleitungs- und Bewertungssysteme (EU-Monitoringdaten, GAK-Berichterstattung) sind nicht auf die Erfordernisse der Evaluation zugeschnitten. Die Begleitsysteme aggregieren Informationen über finanziellen Input, physischen Output und Zahl der Interventionen auf hohem Niveau. Dadurch können zwar Aussagen zu den erstellten Programmlösungen und den eingesetzten Mitteln gemacht werden; die im Zuge der Evaluierung notwendigen Zielerreichungsanalysen und Wirkungsanalysen werden jedoch nicht ermöglicht, da keine regionalen, funktionalen oder personellen Skalierungen vorgenommen werden können.

Generell liegen für alle geförderten Einzelfälle Angaben zum Zuwendungsempfänger, der geografischen Lage, den Inhalten und den Finanzen in den Zuwendungsbescheiden auf Ebene der Bewilligungsbehörden vor. Sie können jedoch nicht oder nur mit hohem Aufwand für Evaluationszwecke verfügbar gemacht werden. Im Hinblick auf die ex-post-Bewertung sollten die vorliegenden Informationen in ein an den Kriterien und Indikatoren orientiertem Begleitsystem zusammengeführt werden. Eine landesweit einheitliche, EDV-gestützte Datenstruktur, die eine zeitnahe Datenaufbereitung zuließe, wäre empfehlenswert.

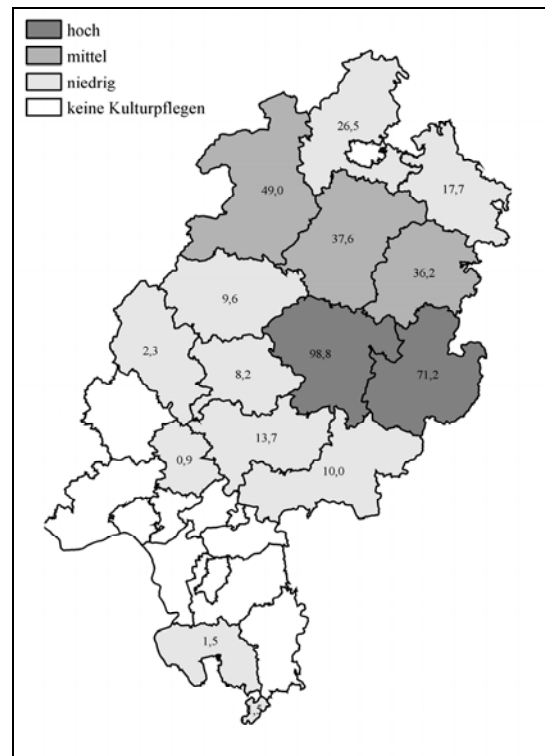


**Gesamtflächen (Hektar) der Erstaufforstungen, Kulturpflege und Nachbesserungen in Hessen nach Landkreisen (2000-2002)<sup>39</sup>**

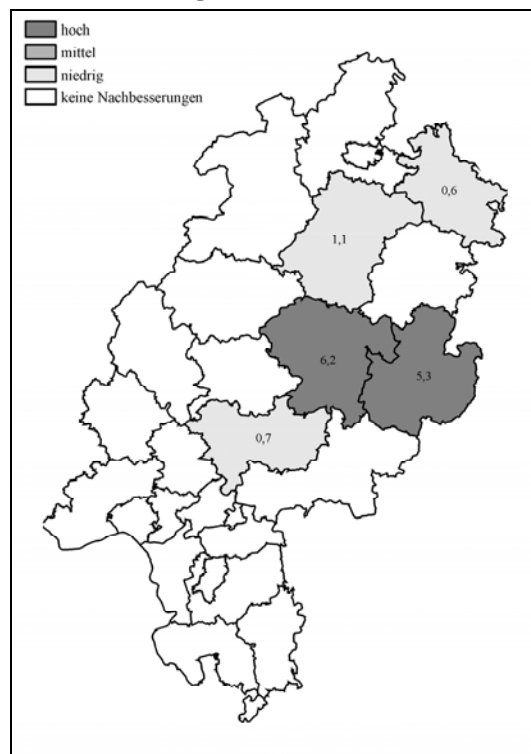
**Erstaufforstungsflächen nach Landkreisen**



**Kulturpflegeflächen nach Landkreisen**



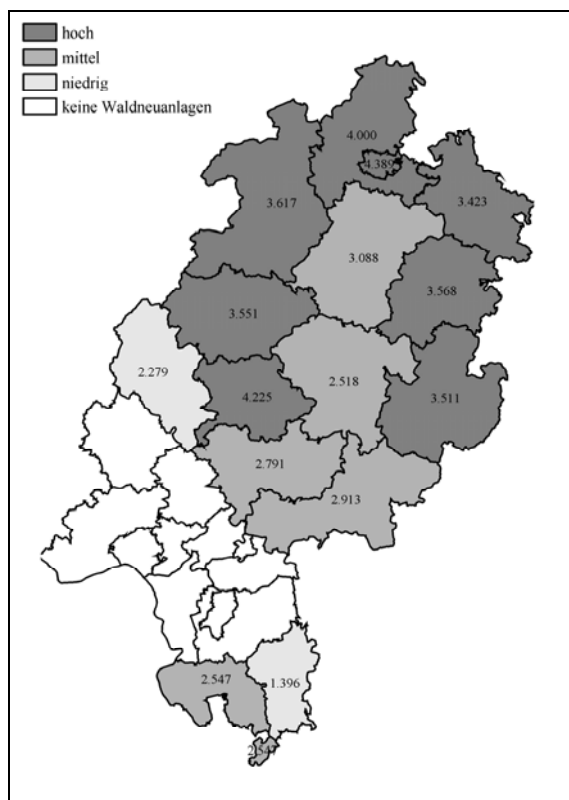
**Nachbesserungsflächen nach Landkreisen**



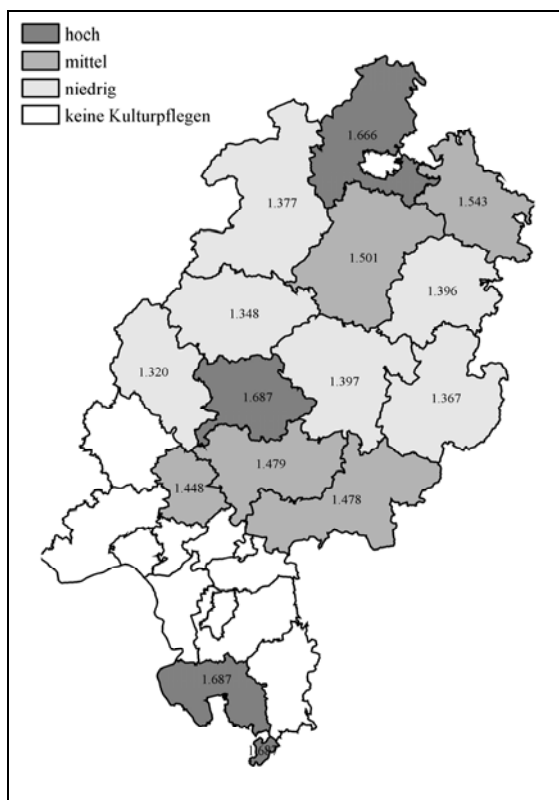
<sup>39</sup> Die Klassen „hoch, mittel, niedrig“ basieren auf natürliche Unterbrechung (Jenks) der Datenwerte. Bei dieser Standard-Klassifikationsmethode sind die Datenwerte in einer Reihenfolge angeordnet. Die Klassengrenzen werden durch nebeneinanderliegende Werte, zwischen denen ein großer Unterschied besteht, statistisch bestimmt.

## Durchschnittliche Zuwendungen (Euro) je Hektar der Erstaufforstungen, Kulturpflege und Nachbesserungen in Hessen nach Landkreisen (2000-2002)

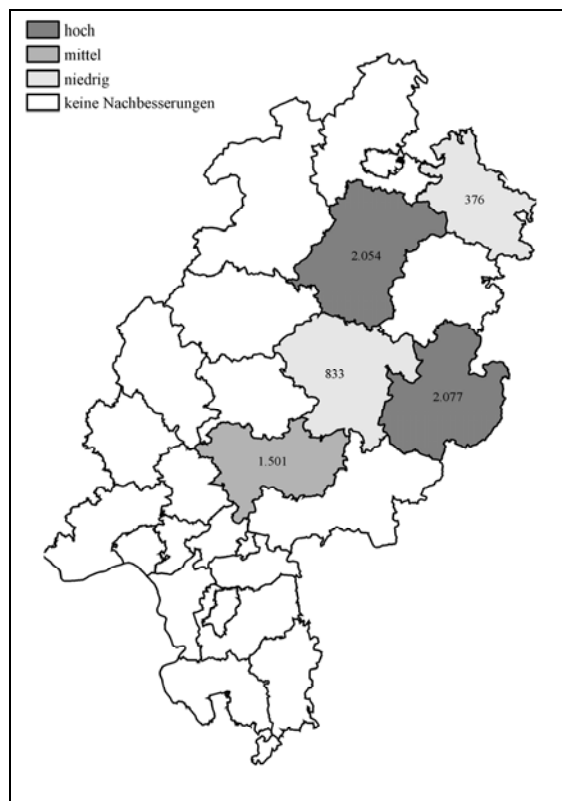
Zuwendungen je ha für Erstaufforstungen



Zuwendungen je ha für Kulturpflegen



Zuwendungen je ha für Nachbesserungen



1. A.	In welchem Umfang sind forstliche Ressourcen durch das Programm erhalten oder verbessert worden, ... insbesondere durch die Beeinflussung der Bodennutzung sowie die Beeinflussung der Struktur und der Qualität des Holzvorrats (lebender Bäume)?			
1. A- 1.	Erweiterung der Waldflächen auf Flächen, die zuvor landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten	1. A- 1. 1.	Gebiete mit geförderten Anpflanzungen (Gesamt)	[ha] 290
			Laubbaumkulturen Mischkulturen	[ha] 211 [ha] 79
1. A- 2.	Erwartete Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund der Anpflanzung neuer und der Verbesserung bestehender Holzflächen	1. A- 2. 1.	Auf Grund der Beihilfe erwartete jährliche Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume)  Laubbaumkulturen Mischkulturen  (a) davon Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) in Neuanpflanzungen  Laubbaumkulturen Mischkulturen  (b) davon Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund von Verbesserungen auf bestehenden Holzflächen (in % und Hektar)	[m <sup>3</sup> /ha/a] 3,4 [m <sup>3</sup> /ha/a] 4,4  [m <sup>2</sup> /ha/a] 3,4 [m <sup>3</sup> /ha/a] 4,4  [ha] n.r.
1. A- 3.	Erwartete Verbesserung der Qualität (Sortiment, Durchmesser...) und der Struktur des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund der Verbesserung der forstlichen Ressourcen	1.A-3.1.	Entwicklung der Struktur/Qualitätsparameter (Beschreibung z.B. u.a. Hartholz/Weichholz, Durchmesserentwicklung Krümmungen Astknoten...)	qualitativ
1. B.	<b>In welchem Umfang sind forstliche Ressourcen durch das Programm erhalten oder verbessert worden, ... insbesondere durch die Beeinflussung der Kapazitäten dieser Ressourcen zur Speicherung von Kohlenstoff?</b>			
1. B- 1.	Zusätzliche Anreicherung von Kohlenstoff im Holzvorrat (lebender Bäume) auf neuen und bestehenden Waldflächen	1. B- 1. 1.  1. B- 1. 2.	Auf Grund der Beihilfe erzielte durchschnittliche jährliche Nettospeicherung von Kohlenstoff im Zeitraum von 2000 bis 2012  Auf Grund der Beihilfe erwartete Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Nettospeicherung von Kohlenstoff nach 2012	[t/ha/a] 6  [t/ha/a] 6

n.r.=nicht relevant, qualitativ=Beantwortung erfolgt deskriptiv im Textteil, k.A.=keine Angaben möglich.

2. A.	<p>In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ...durch Erhaltung und Unterstützung der produktiven Funktionen forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten und unterstützt wurden?</p>	<p>In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ...durch Erhaltung und Unterstützung der produktiven Funktionen forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten und unterstützt wurden?</p>			
2. A- 1.			<p>Rationellere Herstellung von Holzprodukten (bzw. rationellere Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)</p>	<p>2. A- 1. 1.</p> <p>Auf Grund der Beihilfe erzielte kurz-/ mittelfristige Änderungen der jährlichen Kosten für den Waldbau, die Ernte, den Transport/ das Sammeln und die Lagerung</p>	<p>[€/m<sup>3</sup>]</p> <p>qualitativ</p>
2. A- 2.			<p>Verbesserte Absatzmöglichkeiten für Holzprodukte</p>	<p>2. A- 1. 2.</p> <p>Anteil der Betriebe, die auf Grund der Beihilfe in Verbindung zu Waldbesitzerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen getreten sind</p> <p>2. A- 2. 1.</p> <p>Zusätzliche, geförderte Absatzmöglichkeiten, insbesondere für Produkte in geringen Mengen/ von schlechter Qualität</p>	<p>[%]</p> <p>21</p> <p>[m<sup>3</sup>]</p> <p>n.r.</p>
2. B.	<p>In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ... durch Erhaltung und Ausbau bzw. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der sonstigen sozioökonomischen Funktionen und Bedingungen?</p>	<p>In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ... durch Erhaltung und Ausbau bzw. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der sonstigen sozioökonomischen Funktionen und Bedingungen?</p>			
2. B- 1.			<p>Zunahme der Aktivitäten/ Beschäftigungsmöglichkeiten in den Betrieben</p>	<p>2. B- 1. 1.</p> <p>Tätigkeiten der Betriebe, angefangen von eigener Durchführung der geförderten Anpflanzungen bis hin zu kurz- und mittelfristig in den Betrieben anfallenden Arbeiten auf Grund der Fördermaßnahmen</p>	<p>[h/ha/a]</p> <p>30</p>
2. B- 2.			<p>Zunahme der Tätigkeiten in ländlichen Gemeinden auf Grund primärer oder sekundärer Produktion in Betrieben oder auf Grund erster Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen</p>	<p>2. B- 2. 1.</p> <p>Volumen des kurz-/ mittelfristig zur Verfügung stehenden Angebots an forstlichen Grunderzeugnissen für lokale, kleinere Verarbeitungsbetriebe</p> <p>2. B- 2. 2.</p> <p>Kurz-/ mittelfristig geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Betriebe, die direkt oder indirekt von den Fördermaßnahmen abhängig sind</p>	<p>[m<sup>2</sup>/a]</p> <p>n.r.</p> <p>[VE/a]</p> <p>0,8</p>
2. B- 3.			<p>Steigerung der Anziehungskraft, die die betreffenden Gebiete auf die örtliche Bevölkerung oder auf Touristen im ländlichen Raum haben</p>	<p>2. B- 3. 1.</p> <p>Zusätzliche attraktive/ wertvolle Gebiete oder Standorte, die auf Grund der Beihilfe geschaffen wurden.</p>	<p>[ha]</p> <p>290</p>

2. B- 4.	Erhaltung oder Steigerung der Einkommen in ländlichen Gebieten	2. B- 4. 1.  2. B- 4. 2.	Einkommen, die auf Grund der geförderten Tätigkeiten kurz-/ mittelfristig erzielt wurden,  (a) davon Einkommen, die in den Betrieben zusätzlich und dauerhaft erwirtschaftet wurden,  Verhältnis von {Prämie für Einkommensverluste} zu {Nettoeinkommen aus vorhergehender Bodennutzung} (d. h. vorhergehender Deckungsbeitrag).	[€ha]  Anzahl	1.300  0  qualitativ
2. C.	<b>In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ...durch Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes?</b>				
2. C- 1.	Durchführung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen	2. C- 1. 1.	Gebiete, die im Hinblick auf Schutzfunktionen angepflanzt/ bewirtschaftet wurden (in Hektar)		qualitativ
2. C- 2.	Schutz von Flächen, die keine Holzflächen sind, und Wahrung sozioökonomischer Interessen	2. C- 2. 1.	Ressourcen/ Wirtschaftsgüter, deren Schutz auf Grund von Fördermaßnahmen im Sektor Forstwirtschaft verbessert wurde:  (a) davon Ressourcen/ Wirtschaftsgüter in Form von landwirtschaftlichen Flächen,  (b) davon Ressourcen/ Wirtschaftsgüter in Form von Gewässer,  (c) davon Ressourcen/ Wirtschaftsgüter in Form von Dörfern und Fremdenverkehrseinrichtungen	[ha]  [%]  [%]  [%]	qualitativ  qualitativ  qualitativ  qualitativ

3. A.	In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ... durch Erhaltung, Schutz und zweckdienliche Verbesserung ihrer biologische Vielfalt?			
3. A- 1.	Erhaltung/ Verbesserung der genetischen Vielfalt und/ oder der Artenvielfalt durch den Anbau einheimischer Baumarten oder Baumartenmischungen im Rahmen der Fördermaßnahmen	3. A- 1. 1.	<p>Flächen, die mit einheimischen Baumarten angepflanzt bzw. durch diese regeneriert/ verbessert wurden</p> <p>(a) davon Flächen mit Baumartenmischungen</p> <p>(b) davon Flächen, die vor Ort zur Erhaltung genetischer Ressourcen dienen</p>	<p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p>
3. A- 2.	Schutz/ Verbesserung der Habitatvielfalt durch die Erhaltung repräsentativer, seltener oder empfindlicher forstlicher Ökosysteme/ Habitate, die von spezifischen, geförderten forstlichen Strukturen oder waldbaulichen Praktiken abhängig sind	3. A- 2. 1.	<p>Erhaltung/ Verbesserung kritischer Standorte auf Grund der Beihilfe</p> <p>(a) davon Standorte, die unter Gebiete fallen, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden oder mit Natura 2000 in Zusammenhang stehen,</p> <p>(b) davon Standorte, die vor Naturkatastrophen geschützt bzw. nach Beschädigung hierdurch wieder aufgebaut wurden.</p>	<p>qualitativ</p> <p>9</p> <p>qualitativ</p> <p>qualitativ</p>
3. A- 3.	Schutz/ Verbesserung der Habitatvielfalt durch die vorteilhafte Wechselwirkung zwischen den geförderten Gebieten und der umgebenden Landschaft/ des umgebenden ländlichen Raums	3. A- 2. 2.	<p>Entwicklung im Hinblick auf den Schutz empfindlicher, nicht gewerblich genutzter Arten/ Sorten der Flora und Fauna auf Flächen, auf denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden.</p> <p>Angepflanzte Flächen in Gebieten mit geringem oder fehlendem Baumbestand.</p>	<p>qualitativ</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p> <p>[ha]</p>
		3. A- 3. 1.	<p>(a) davon angepflanzte Flächen in Gebieten, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden oder mit Natura 2000 in Zusammenhang stehen</p> <p>(b) davon angepflanzte Flächen, die Korridore zwischen isoliert gelegenen, gefährdeten Habitaten bilden</p>	<p>52</p> <p>9</p> <p>qualitativ</p> <p>46</p>
		3. A- 3. 2.	<p>Geschaffene „Ökozonen“ (Waldränder...), die für die Wildflora und -fauna von großer Bedeutung sind.</p>	<p>[km]</p> <p>46</p>



3. B.	In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität?		In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität?		
3. B- 1.	Geringere Beschädigung des Bodens und des Holzvorrats (lebender Bäume) durch waldbauliche Tätigkeiten oder Holzzerre	3. B- 1. 1.	Volumen des Holzvorrats (lebender Bäume), das auf Grund geförderter Ausrüstung oder Infrastrukturen in geringerem Umfang beschädigt wurde als dies sonst der Fall gewesen wäre.	[m <sup>3</sup> /a]	n.r.
3. B- 2.	Schutz vor Katastrophen (insbesondere vor Schaderregern und Krankheiten) durch zweckdienliche forstliche Strukturen und waldbauliche Praktiken	3. B- 2. 1.	Flächen, auf denen verbesserte forstliche Strukturen geschaffen oder verbesserte waldbauliche Praktiken eingeführt wurden, die für die Vermeidung von Katastrophen wichtig sind.	[ha]	n.r.
3. B- 3.	Erhaltung/ Wiederherstellung des durch Naturkatastrophen geschädigten Produktionspotenzials	3. B- 3. 1.	Flächen, die vor Schäden durch Naturkatastrophen (einschließlich Waldbrände) geschützt oder auf denen solche Schäden behoben wurden.	[ha]	n.r.
<b>QF 1</b>	<b>In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, die ländlichen Bevölkerungszahlen zu stabilisieren?</b>				
QK 1- 1	Das Altersprofil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/ zu fördern.	QI 1- 1- 1	Anteil der Personen, die in geförderten land-/ forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und folgendes Alter haben:  unter 25 Jahre 25-35 Jahre 35- 45 Jahre 45-55 Jahre 55-65 Jahre über 65 Jahre	[%] [%] [%] [%] [%] [%]	0 16 24 40 12 8
QK 1-2	Das schlechterspezifische Profil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/ zu fördern.	QI 1-2-1	Verhältnis von ( weiblichen ) zu ( männlichen ) begünstigten Personen		8 zu 92
QK 1-3	Die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum wurde verringert.	QI 1-3-1	Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat.		keine

3. B.	In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität?		In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität?	
3. B- 1.	Geringere Beschädigung des Bodens und des Holzvorrats (lebender Bäume) durch waldbauliche Tätigkeiten oder Holzernte	3. B- 1. 1.	Volumen des Holzvorrats (lebender Bäume), das auf Grund geförderter Ausrüstung oder Infrastrukturen in geringerem Umfang beschädigt wurde als dies sonst der Fall gewesen wäre.	[m <sup>3</sup> /a]  n.r.
3. B- 2.	Schutz vor Katastrophen (insbesondere vor Schaderregern und Krankheiten) durch zweckdienliche forstliche Strukturen und waldbauliche Praktiken	3. B- 2. 1.	Flächen, auf denen verbesserte forstliche Strukturen geschaffen oder verbesserte waldbauliche Praktiken eingeführt wurden, die für die Vermeidung von Katastrophen wichtig sind.	[ha]  n.r.
3. B- 3.	Erhaltung/ Wiederherstellung des durch Naturkatastrophen geschädigten Produktionspotenzials	3. B- 3. 1.	Flächen, die vor Schäden durch Naturkatastrophen (einschließlich Waldbrände) geschützt oder auf denen solche Schäden behoben wurden.	[ha]  n.r.

QF 1	In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, die ländlichen Bevölkerungszahlen zu stabilisieren?			
QK 1- 1	Das Altersprofil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/ zu fördern.	QI 1- 1- 1	Anteil der Personen, die in geförderten land-/ forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und folgendes Alter haben:  unter 25 Jahre 25-35 Jahre 35- 45 Jahre 45-55 Jahre 55-65 Jahre über 65 Jahre	[%] 0 16 24 40 12 8
QK 1-2	Das schlechterspezifische Profil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/ zu fördern.	QI 1-2-1	Verhältnis von { weiblichen } zu { männlichen } begünstigten Personen	8 zu 92
QK 1-3	Die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum wurde verringert.	QI 1-3-1	Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat.	keine

QF 2	In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, die Beschäftigungslage sowohl in den landwirtschaftlichen Betrieben als auch außerhalb derselben zu sichern?		Beschäftigungsmöglichkeiten, die auf land-/ forstwirtschaftlichen Betrieben erhalten/ geschaffen wurden, die direkt/ indirekt gefördert wurden. (a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Betriebsinhaber, (b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Nichtfamilienmitglieder, (c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, (d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die Vollzeitstellen betreffen, (e) davon Beschäftigungsmöglichkeiten in Erwerbszweigen, die nicht der Produktion von land-/ forstwirtschaftlichen Grunderzeugnissen dienen, (f) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich indirekt als Resultat von Angebotseffekten ergeben haben	[VE]  [%] [%] [%] [%] [%] [%] [%]	3  68 27 k.A. k.A. k.A. k.A.
QK 2-1	In den land-/ forstwirtschaftlichen Betrieben wurden Beschäftigungsmöglichkeiten als direkte oder indirekte Auswirkungen des Programms erhalten oder geschaffen.	QI 2-1.1			
QK 2-2	Beschäftigungsmöglichkeiten in Unternehmen im ländlichen Raum (die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind) oder in Sektoren, die mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen, wurden als direkte oder indirekte Auswirkungen des Programms erhalten oder geschaffen.	QI 2-2.1	Beschäftigungsmöglichkeiten, die Unternehmen zugute kommen, wurden direkt oder indirekt auf Grund des Programms erhalten oder geschaffen (a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen (b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen (jünger als 30 Jahre) (c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte, die ihren Betrieb im Nebenerwerb bewirtschaften und einer Mehrfachätigkeit nachgehen (d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich indirekt als Resultat von Angebotseffekten (supplier effect) und Multiplikatorwirkungen ergeben haben	[VE]  [%] [%] [%] [%] [%]	0,8  k.A. k.A. k.A. k.A.

QF 3	In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, das Einkommensniveau der ländlichen Bevölkerung zu erhalten oder zu verbessern?				
QK 3-1	Das Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde als direkte oder indirekte Auswirkung des Programms erhalten oder verbessert.	QI 3- 1.1	<p>Einkommen der auf direkte/ indirekte Weise begünstigten landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/ Person, Anzahl der betreffenden Personen)</p> <p>(a) davon Einkommen, das „Familienbetriebseinkommen“ ist,</p> <p>(b) davon Einkommen, das von Nicht –Familien- arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet wurde,</p> <p>(c) davon Einkommen, das durch die Mehrfachtigkeit der Nebenerwerbslandwirte oder durch Erwerbstätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet wurde, jedoch nicht der Produktion von landwirtschaftlichen/ forstwirtschaftlichen Grunderzeugnissen zuzuordnen ist,</p> <p>d) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ist.</p>	<p>(€/ha)</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p>	<p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p>
QK 3-2	Das Einkommen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung wurde als direkte oder indirekte Auswirkung des Programms erhalten oder verbessert.	QI 3- 2.1	<p>Einkommen der auf direkte/ indirekte Weise begünstigten nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/ Person, Anzahl der betreffenden Personen)</p> <p>(a) davon Einkommen, das im Sektor ländlicher Fremdenverkehr erwirtschaftet wurde (in %)</p> <p>(b) davon Einkommen, das mit lokalen Handwerkstätigkeiten/ Produkten erwirtschaftet wurde (in %)</p> <p>c) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von angebotsseitigen Auswirkungen und von Multiplikatoreffekten ist.</p>	<p>(€/Person)</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p>	<p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p> <p>deskriptiv</p>

QF 4	In welchem Umfang hat das Programm die Marktposition für land-/ forstwirtschaftliche Grunderzeugnisse verbessert?				
QK 4- 1	Die Produktivität wurde auf Grund des Programms verbessert und/ oder die Kosten wurden auf Grund des Programms in den wichtigsten Produktionsketten gesenkt.	QI 4- 1.1	Verhältnis von {Umsatzerlösen} zu {Kosten} auf den wichtigsten Produktionsketten (filières)		n.r.
QK 4- 2	Die Marktposition (Qualität usw.) der wichtigsten Produktionsketten (filières) wurde auf Grund des Programms verbessert.	QI 4- 2.1	Änderungen bei der Wertschöpfung pro Einheit der land-/ forstwirtschaftlichen Grunderzeugnisse in den wichtigsten Produktionsketten (filières)	[%]	n.r.
		QI 4- 2.2	Anteil der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, deren Qualität auf Grund des Programms auf jeder Stufe der geförderten Produktionsketten (filières) verbessert wurde	[%]	n.r.
		QI 4- 2.3	Hinweise auf eine verbesserte Marktposition (Beschreibung)		n.r.
QK 4- 3	Bei den in den wichtigsten Produktionsketten (filières) erzielten Umsatzerlösen und Preisen wurde auf Grund des Programms eine positive Entwicklung herbeigeführt.	QI 4- 3.1	Änderungen beim jährlichen Bruttoumsatz in den wichtigsten geförderten Produktionsketten (filières)	[%]	n.r.
		QI 4-3.2	Entwicklung der Preise pro Einheit der standardisierten Erzeugnisse in den wichtigsten geförderten Produktionsketten (filières)	[%]	n.r.

QF 5	In welchem Umfang hat das Programm zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?				
QK 5-1		<p>QI 5- 1.1</p>	<p>Anteil der Fördermaßnahmen, die völlig/ überwiegend den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben: Anteil der Programmkosten Anteil der Projekte</p>	<p>[%] [%]</p>	<p>deskriptiv deskriptiv deskriptiv</p>
	<p>Durch die Kombination von Fördermaßnahmen (innerhalb der einzelnen Kapitel und unter diesen), deren Schwerpunkt die Erzeugung/Entwicklung und/ oder die Umwelt war/ en, konnten positive Umweltwirkungen herbeigeführt werden.</p>	<p>QI 5- 1.2</p>	<p>Anteil der Fördermaßnahmen mit solchen Produktions- und Entwicklungsaspekten als Schwerpunkte, die positive Nebenergebnisse für die Umwelt hervorgebracht haben: Anteil der Programmkosten Anteil der Projekte (a) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund umweltfreundlicherer Technologie bewirken, (b) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund verbesserter landwirtschaftlicher Praktiken oder durch Änderungen/ Verbesserungen der Bodennutzungsmuster bewirken.</p>	<p>[€] [%] [%] [%] [%]</p>	<p>2.225.908 - 1.005 - 100</p>
		<p>QI 5- 1.3</p>	<p>Anteil der Fördermaßnahmen, die negative Umweltwirkungen hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) Anteil der Programmkosten Anteil der Projekte (a) davon Fördermaßnahmen während der Gründungs-/ Investitions-/ Bauphase (b) davon Fördermaßnahmen während der Betriebsphase.</p>	<p>[%] [%] [%] [%] [%]</p>	<p>0 0 0 0 0</p>

QK 5- 2	Die Muster der Bodennutzung (einschließlich der Standorte/ Konzentration von Viehbeständen) wurden erhalten oder haben sich in einer umweltfreundlichen Weise entwickelt.	QI 5- 2.1	Anteil der Flächen innerhalb eines Gebiets, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen und auf denen im Rahmen des Programms vorteilhafte Änderungen der Bodennutzung herbeigeführt wurden: (a) davon Flächen, die Dauerkulturen betreffen (Grünland, Obstflächen, Holzflächen ...), (b) davon Flächen, die den Ackerbau betreffen (ökologischer Landbau, Fruchtfolgen), (c) davon Fläche, die nicht bewirtschaftet werden oder fast naturbelassen sind.	[ha] [ha] [%] [%]	290 290 n.r. n.r.
QK 5- 3	Die nicht nachhaltige fortgesetzte Nutzung bzw. Verschmutzung der natürlichen Ressourcen wurde unterbunden oder minimiert.	QI 5- 3.1  QI 5- 3.2  QI 5- 3.3	Anteil der Wasserressourcen, denen auf Grund des Programms geringere Mengen entnommen (oder höhere Mengen zugeführt) wurden: (a) davon Wasserressourcen, die mit der Produktion landwirtschaftlicher (oder forstwirtschaftlicher) Grunderzeugnisse zu tun haben.  Anteil der Wasserressourcen, die auf Grund des Programms weniger verschmutzt wurden oder deren Verschmutzungsgrad zumindest stabilisiert werden konnte: (a) davon Wasserressourcen, die mit der Produktion landwirtschaftlicher (oder forstwirtschaftlicher) Grunderzeugnisse zu tun haben.  Entwicklung der jährlichen Mengen an Emissionen von Treibhausgasen (Tonnen von Kohlendioxidäquivalenten), die auf das Programm zurückzuführen sind : (a) davon Emissionen in Form von Kohlendioxid, (b) davon Emissionen in Form von Stickoxiden, (c) davon Emissionen in Form von Methan.	[%] [%] [%] [%] [%] [%] [t/ha/a] [%] [%] [%]	k.A. k.A.  k.A.  k.A.  6 100 - -

		Anteil der Flächen innerhalb eines Gebiets, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen und auf denen im Rahmen des Programms vorteilhafte Änderungen der Landschaften herbeigeführt (oder negative Änderungen		qualitativ
QK 5- 4	Die Landschaften des ländlichen Raums wurden erhalten oder verbessert.	QI 5- 4.1	(a) davon Flächen, die jeweils wie folgt zu klassifizieren sind: - Kohärenz der Landschaft - Unterschiedlichkeit der Landschaft (Homogenität/Vielfalt) - kulturelle Eigenart (b) davon Flächen, die Dauerkulturen betreffen (Grünland, Obstbaumflächen, Holzflächen...).	290 100 100 100 100

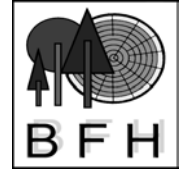


QF 6	In welchem Umfang haben die Durchführungsbestimmungen zur Maximierung der beabsichtigten Auswirkungen des Programms beigetragen?		
QK 6- 1	<p>Die Fördermaßnahmen sind aufeinander abgestimmt worden und ergänzen einander, damit durch das Zusammenspiel und die Wechselwirkung der verschiedenen Facetten der Probleme oder Möglichkeiten, die die Entwicklung des ländlichen Raums mit sich bringt, Synergieeffekte entstehen.</p>	<p>QI 6- 1.1</p>	<p>Häufigkeit des Vorkommens von Gruppen von Maßnahmen innerhalb einzelner Kapitel, deren Schwerpunkte die Probleme sind, die sich im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums ergeben, und zwar</p> <p>(i) auf verschiedenen Ebenen der land-/forstwirtschaftlichen Produktionsketten (fileres);</p> <p>(ii) bei den verschiedenen Aspekten bestimmter Engpässe</p> <p>(iii) in Bezug auf die gemeinsame Schaffung einer kritischen Masse.</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p> <p>[%]</p>
QK 6- 2	<p>Das Programm wurde insbesondere durch diejenigen (landwirtschaftlichen Betriebe, Unternehmen, Vereinigungen...) in Anspruch genommen, die den größten Bedarf an der Entwicklung des ländlichen Raums in dem Gebiet haben, das in den Anwendungsbereich des Programms fällt, und/oder die das größte Potenzial hierfür mit sich bringen (natürliche oder juristische Personen, die bedürftig/fähig sind oder die tragfähige Projekte ins Leben gerufen haben ...), und zwar auf Grund einer Kombination von</p> <p>Durchführungsbestimmungen wie etwa (i) Publizität der Fördermöglichkeiten, (ii) Kriterien der Zuschussfähigkeit, (iii) Differenzierung der Prämien und/oder (iv) Verfahren/Kriterien zur Auswahl von Projekten sowie (v) das Vermeiden unnötiger Verzögerungen auf Grund des bürokratischen Verwaltungsaufwands und unnötiger Kosten hierfür zu Lasten der Begünstigten..</p>	<p>QI 6- 2.1</p> <p>QI 6- 2.2</p>	<p>Wichtige Typen der direkten Begünstigten und der Marktteilnehmer (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Verbände, Netze; Eigentümer/Inhaber, Verarbeiter/Vermarkter; Ackerbau/Grünlandwirtschaft; kleine/große juristische Betriebe), die an dem Programm teilgenommen haben (Typologie)</p> <p>deskriptiv</p> <p>0</p>
QK 6- 3	<p>Die Hebelwirkungen sind durch eine Kombination der Kriterien für die Zuschussfähigkeit, der Prämiendifferenzierung oder durch Verfahren/Kriterien für die Auswahl von Projekten maximiert worden</p>	<p>QI 6- 3.1</p>	<p>Hinweise darauf, dass den direkten Begünstigten/Marktteilnehmern unnötige Verzögerungen oder Kosten erspart geblieben sind bzw. das Entstehen solcher Verzögerungen oder Kosten unterbunden wurde (Beschreibung)</p> <p>0</p>
QK 6- 4	<p>Überflüssige Auswirkungen sind durch die Kombination der Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Prämiendifferenzierung oder durch die Verfahren/Kriterien für die Auswahl von Projekten vermieden worden.</p>	<p>QI 6- 4.1</p>	<p>Hebelsatz = Verhältnis von { Gesamtausgaben der direkten Begünstigten für Fördermaßnahmen } zu { Kofinanzierung der öffentlichen Hand }</p> <p>Hinweise auf Mitnahmeeffekte (Beschreibung und annäherungsweise Quantifizierung)</p> <p>[N]</p> <p>0</p>
QK 6- 5	<p>Vorteilhafte indirekte Auswirkungen (insbesondere auf der Angebotsseite) sind maximiert worden.</p>	<p>QI 6- 5.1</p>	<p>Hinweise auf Maßnahmen/Projekte, die zu vorteilhaften indirekten Auswirkungen geführt haben (Beschreibung)</p> <p>[N]</p> <p>0</p>

**Fragebogen „Befragung zur Förderung der Erstaufforstung in Deutschland“**

(Exemplarisch für die Fragebögen Erstaufforstung, Kulturpflege und Nachbesserung)





## **Befragung zur Förderung der Erstaufforstung in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesforschungsanstalt für Forst und Holzwirtschaft (BFH) wurde von Bund und Ländern beauftragt, eine Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Deutschland vorzunehmen. Dazu ist es wichtig, die Erfahrungen und Meinungen derjenigen Personen zu erfassen, die in den vergangenen Jahren bisher nicht bewaldete Flächen aufgeforstet, eine Nachbesserung der ausgefallenen Pflanzen vorgenommen oder eine Kulturpflege durchgeführt haben.

Sie wurden nach den Regeln eines mathematischen Zufallsverfahrens für die Befragung über Ihre Aufforstungsfläche ausgewählt. Ich bitte Sie recht herzlich, den beigelegten Fragebogen auszufüllen. Die Beantwortung wird Sie etwa für 30 Minuten beanspruchen.

Durch Ihre Mithilfe ist es möglich, ein zuverlässiges Bild der Erstaufforstungs- und Genehmigungspraxis zu erhalten. Gleichzeitig können durch Ihre Mitarbeit wichtige Erkenntnisse zur Förderung der Erstaufforstung gewonnen werden.

Besonders wichtig ist mir die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes. Die BFH ist als wissenschaftliches Institut der Geheimhaltung erhobener Einzelangaben besonders verpflichtet. Die BFH hat zu keinem Zeitpunkt der Befragung über Angaben zu Personen oder Adressen verfügt. Diese werden allein vom zuständigen Ministerium verwaltet. Damit ist jede Verwendung der aus Ihren Einzelangaben möglicherweise zu gewinnenden Erkenntnisse gegen Sie oder gegen Dritte ausgeschlossen.

Den ausgefüllten Fragebogen falten Sie bitte, stecken ihn in den beiliegenden, adressierten und frankierten Briefumschlag und senden ihn anschließend an die BFH. Sollte der Briefumschlag nicht mehr vorhanden sein, senden Sie den Fragebogen bitte an folgende Adresse:

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft  
Institut für Ökonomie  
Stichwort: „Förderung der Erstaufforstung“  
Leuschnerstraße 91

21031 Hamburg

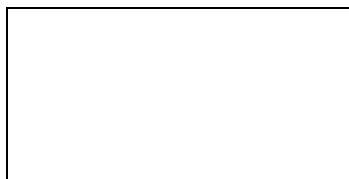
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. C. Thoroë

## Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens!

Der Fragebogen ist an Personen gerichtet, die im Untersuchungszeitraum (1.1.2000 bis heute) die Aufforstung einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche vorgenommen haben. Ihnen werden zunächst einige Fragen zur Person und dann zur Aufforstung selbst gestellt. Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der Fragen auf diejenige Fläche, die Sie über nachstehende Angaben identifizieren können:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the respondent to provide identifying information for the area being surveyed.

Bitte lesen Sie sich die Fragen und Antworten sorgfältig durch. Der Fragebogen enthält einige Fragen, die nicht jede Person betreffen. Damit Sie besser erkennen können, welche Fragen Sie beantworten sollen, werden Sie an einigen Stellen durch den Text zur nächsten Frage geführt (Bitte weiter mit Frage ...). Grundsätzlich gilt aber, dass ohne diesen Hinweis immer die nächste Frage zu beantworten ist. Zur weiteren Orientierung im Fragebogen sind zudem zusammenhängende Fragenbereiche mit einer Überschrift versehen.

In der Regel kreuzen Sie bitte bei den einzelnen Fragen die für Sie zutreffende Antwort einfach an . Bei einigen Fragen sind keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Hier bitten wir Sie, die Antwort durch Eintragung kurzer Stichworte in ein dazu vorgesehenes Feld zu geben.

Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der Fragen auf die oben genannte Fläche.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Gottlob unter Telefon 040/73962-321 zur Verfügung.

Vielen Dank!

## Fragen zu Besitzverhältnis und Rechtsform

### 01. Sind Sie:

Haupterwerbslandwirt .....(Bitte weiter mit Frage 02)

Nebenerwerbslandwirt .....(Bitte weiter mit Frage 03)

Nicht-Landwirt .....(Bitte weiter mit Frage 03)

oder vertreten Sie eine

Juristische Person ohne landwirtschaftlichen Betrieb..(Bitte weiter mit Frage 04)

Juristische Person mit landwirtschaftlichen Betrieb.....(Bitte weiter mit Frage 04)

### 02. An **Haupterwerbslandwirte**:

Welcher der nachstehenden Rechtsformen gehört Ihr landwirtschaftlicher Betrieb an?

Einzelunternehmen .....(Bitte weiter mit Frage 05)

Juristische Person des Privatrechts .....(Bitte weiter mit Frage 07)

z.B.: Eingetragener Verein, Eingetragene Genossenschaft,  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft,  
Anstalt des privaten Rechts, Stiftung des privaten Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts.....(Bitte weiter mit Frage 07)

z.B.: Gebietskörperschaft, Kirche, kirchliche Anstalt,  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften

### 03. An **Nebenerwerbslandwirte** oder **Nicht-Landwirte**:

Welcher Tätigkeit gehen Sie hauptberuflich nach?

Selbstständige(r) .....

Mithelfende(r) Familienangehörige(r) .....

Beamter/Beamtin, Richter(in) .....

Angestellte(r) .....

Arbeiter(in), Heimarbeiter(in) .....

Auszubildende(r) .....

Rentner, Pensionär.....

z.Z. ohne Arbeit .....

(Bitte weiter mit Frage 05)

**04. An juristische Person mit oder ohne landwirtschaftlichen Betrieb:**

Welcher Rechtsform gehört Ihre Organisation an?

Tragen Sie bitte in das nachstehende Kästchen die genaue Bezeichnung der Rechtsform an:

Juristische Person des Privatrechts .....

z.B.: Eingetragener Verein, Eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft, Anstalt des privaten Rechts, Stiftung des privaten Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts .....

z.B.: Gebietskörperschaft Bund, Land, Gemeinde, Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften

(Bitte weiter mit Frage 07)

**Fragen zur Person**

**05. Sie sind:**

männlich.....

weiblich.....

**06. Wie alt sind Sie?**

unter 25.....

25 bis unter 35.....

35 bis unter 45.....

45 bis unter 55.....

55 bis unter 65.....

über 65 .....

**Fragen zum Genehmigungsverfahren der Aufforstung nach dem Waldgesetz**

**07.** Bevor Sie Ihre Fläche aufforsten konnten, war eine Genehmigung der Aufforstung nach dem Waldgesetz notwendig. Wie beurteilen Sie im nachhinein das **Genehmigungsverfahren** zur Erstaufforstung nach dem Waldgesetz?

(Mehrfachnennungen sind möglich)

Das Antragsverfahren zur Genehmigung einer Erstaufforstung ist ...

	Stimme zu	Stimme nicht zu
einfach.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
notwendig.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unbürokratisch.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hinderlich.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderes, und zwar.....		
.....		

**08.** Gab es bei der **Genehmigung** der Erstaufforstung nach dem Waldgesetz irgendwelche Probleme?

nein .....

ja .....

wenn ja: Welche Probleme waren das?

(Bitte eintragen): .....

.....

**Fragen zur Aufforstungsfläche**

**09.** Sind Sie **Eigentümer** oder **Pächter** des aufgeforsteten Grundstücks?

Eigentümer .....

Pächter .....

**10.** In welchem **Bundesland** liegt Ihre Aufforstungsfläche?

Tragen Sie bitte das betreffende Bundesland ein.



**11.** Wie wurde die Fläche **vor** der Aufforstung genutzt?

- Ackerland.....
- Grünland.....
- prämierte Flächenstilllegung.....
- Brachland/Ödland.....
- anderes, und zwar .....
- .....

**12.** Wie hoch war in etwa der durchschnittliche **Deckungsbeitrag je Hektar**, den Sie auf der Fläche vor der Aufforstung erwirtschaftet haben?

- unter 200 Euro.....
- 200 bis unter 400 Euro.....
- 400 bis unter 600 Euro.....
- 600 bis unter 800 Euro.....
- über 800 Euro.....
- weiß ich nicht.....

**13.** Welchen **Flächenumfang** hat die Aufforstung?

- unter 0,5 Hektar .....
- 0,5 bis unter 1 Hektar .....
- 1 bis unter 3 Hektar .....
- 3 bis unter 5 Hektar.....
- 5 bis unter 10 Hektar.....
- 10 bis unter 50 Hektar.....
- über 50 Hektar.....

**14.** Welche **Baumarten** haben Sie aufgeforstet?

- Laubbäume.....
- Nadelbäume.....
- Mischkulturen aus Laub- und Nadelbäumen .....
- Schnellwachsende Baumarten (Umtriebszeit max. 15 Jahre).....

**15.** War mit der Aufforstung auch eine **Waldrandgestaltung** (z.B. mit Sträuchern) verbunden?

nein .....

ja .....

Wenn ja, auf welcher Länge wurde ein Waldrand gestaltet?

(Bitte eintragen) .....

	Meter
--	-------

**16.** Liegt Ihr **Hauptwohnsitz** in derselben Gemeinde wie Ihre Erstaufforstungsfläche, in einer anderen Gemeinde des Landkreises, in einem anderen Landkreis oder in einem anderen Bundesland?

in derselben Gemeinde.....

in einer anderen Gemeinde des Landkreises .....

in einem anderen Landkreis des Bundeslandes .....

in einem anderen Bundesland.....

**17.** Aus welchen **Gründen** haben Sie aufgeforstet?

(Mehrfachnennungen sind möglich)

Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs.....

Erwerbsalternativen genutzt .....

Auf der aufgeforsteten Fläche ist Landwirtschaft nicht rentabel, durch

- geringe Ertragsfähigkeit der Fläche.....

- ungünstige Lage zum Betrieb .....

- geringe Flächengröße .....

- sonstige Gründe. ....

Verpachtung war nicht möglich.....

Positive Umwelteffekte für angrenzende Flächen.....

Wald war die einzig sinnvolle Nutzung.....

Wald ist langfristig eine sichere Kapitalanlage.....

Habe Freude am eigenen Waldbesitz.....

Aus jagdlichen Gründen.....

Finanzielle Förderung der Erstaufforstung ist interessant.....

anderes, und zwar:.....

.....

**18.** Sind Sie wegen Ihrer Aufforstungsmaßnahme in **Verbindung zu einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss** anderer Waldbesitzer getreten?

- ja, bin erstmalig in Verbindung getreten ..
- ja, bin bereits vorher in Verbindung gewesen, aber kein Mitglied .....
- ja, bin jedoch bereits Mitglied gewesen.....
- nein.....

### Fragen zur technischen Ausführung der Erstaufforstung

**19.** Von wem wurden die nachstehenden **Arbeitsschritte der Aufforstung** durchgeführt? Eigenleistung      Fremdleistung

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <b>(A):</b> Pflanzenanzucht, Saatgutgewinnung .....        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>(B):</b> Bodenvorbereitung.....                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>(C):</b> Pflanzung/Saat der Bäume .....                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>(D):</b> Schutz der Kultur (Zaunbau, Einzelschutz)..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**20.** Wenn die in Frage 19 genannten Arbeitsschritte (A – D) in **Eigenleistung** durchgeführt wurden, durch wen wurde diese Eigenleistung erbracht?

(Mehrfachnennungen möglich, bitte Nennung des jeweiligen Arbeitsschritts durch Angabe des jeweiligen Kürzels A, B, C, D)

- |  |                          |                       |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Betriebsinhaber .....                      | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| Familienarbeitskräfte .....                | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| familienfremde, ständig Beschäftigte ..... | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| familienfremde Saisonarbeitskräfte .....   | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |

**21.** Wenn die in Frage 19 genannten Arbeitsschritte (A – D) in **Fremdleistung** durchgeführt wurden, lag der **Sitz des beauftragten Unternehmens** in derselben Gemeinde wie Ihre Erstaufforstungsfläche, in einer anderen Gemeinde des Landkreises, in einem anderen Landkreis oder in einem anderen Bundesland?

(Mehrfachnennungen sind möglich, bitte Nennung des jeweiligen Arbeitsschritts durch Angabe des jeweiligen Kürzels A, B, C, D)

- |   |                          |                       |
|---|--------------------------|-----------------------|
| in derselben Gemeinde.....                        | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| in einer anderen Gemeinde des Landkreises .....   | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| in einem anderen Landkreis des Bundeslandes ..... | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |
| in einem anderen Bundesland.....                  | <input type="checkbox"/> | Arbeitsschritt: ..... |

**22.** Wie hoch waren die **Gesamtausgaben** (ggf. inkl. Ihrer förderfähigen Eigenleistungen) der nachstehenden Arbeitsschritte je Hektar?

(Bitte geben Sie die entsprechende Währungsbezeichnung DM oder € an)

Pflanzenanzucht, Saatgutgewinnung ..... ..

Bodenvorbereitung..... ..

Pflanzung/Saat der Bäume ..... ..

Schutz der Kultur (Zaunbau, Einzelschutz)..... ..

**23.** Wie hoch war etwa die **Arbeitsbelastung** pro Hektar?

(Bitte eintragen)

Pflanzenanzucht, Saatgutgewinnung ..... Std./ha

Bodenvorbereitung ..... Std./ha

Pflanzung/Saat der Bäume ..... Std./ha

Schutz der Kultur (Zaunbau, Einzelschutz) ..... Std./ha

**24.** Wie hoch schätzen Sie **insgesamt** den **Aufwand an Arbeitsstunden** für die Aufforstung je Hektar ein?

Dazu zählen auch beispielweise Ihr Arbeitsaufwand für Planung, Beantragung einer Aufforstungsgenehmigung und Bearbeitung von Förderanträgen.

unter 50 Stunden je ha .....

50 bis 80 Stunden je ha .....

80 bis 100 Stunden je ha .....

100 bis 120 Stunden je ha .....

mehr als 120 Stunden je ha .....

**25.** In welchem **Monat** haben Sie die Aufforstung **im Schwerpunkt** durchgeführt?

Januar .....

Februar .....

März .....

April .....

Mai .....

Juni .....

Juli .....

August .....

September .....

Oktober .....

November .....

Dezember .....

**26. Liegt die Erstaufforstungsfläche in einem Schutzgebiet?**

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Naturschutzgebiet.....
- Landschaftsschutzgebiet.....
- Naturpark.....
- Biosphärenreservat.....
- Natura 2000 – Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) .....
  
- Fläche liegt **außerhalb von Schutzgebieten**.....
- weiß ich nicht.....

**Fragen zur Förderung und Beantragung von Fördermitteln**

**27. Die Aufforstung wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Woher haben Sie von der Fördermöglichkeit erfahren?**

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Forstfachliche Beratung durch Forstbehörden .....
- Landwirtschaftliche Beratung .....
- Information durch Berufskollegen, Nachbarn, Bekannte .....
- Informationsbroschüre(n) .....
- Fachpresse .....
- Örtliche Presse/ Gemeindeblatt .....
- Informationsveranstaltungen/ Ausstellungen .....
- sonstiges, und zwar .....
- .....

**28. Welche Fördermöglichkeiten haben Sie in Anspruch genommen?**

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Förderung der Kulturbegründungskosten .....
- Erstaufforstungsprämie .....

**29.** Wenn Sie eine **Förderung der Kulturbegründungskosten** in Anspruch genommen haben, halten Sie die **Höhe der Förderung** für ausreichend?

ja, ist ausreichend.....

nein, ist nicht ausreichend.....

die Förderung ist zu hoch.....

**30.** Wie beurteilen Sie im nachhinein das **Verfahren zur Beantragung** einer Förderung der **Kulturbegründungskosten**?

Das Antragsverfahren zur Förderung der Kulturbegründungskosten ist ....	Stimme zu	Stimme nicht zu
einfach.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
notwendig.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unbürokratisch.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hinderlich.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderes, und zwar.....		
.....		

**31.** Gab es bei der Beantragung der Förderung der **Kulturbegründungskosten** irgendwelche **Probleme**?

nein .....

ja .....

wenn ja: Welche Probleme waren das?

(Bitte eintragen):

.....

.....

**32.** Wenn Sie eine **Erstaufforstungsprämie** zum Ausgleich von Einkommensverlusten erhalten, wie **hoch** ist diese Prämie?

über 175 Euro bis 299 Euro je Hektar und Jahr .....

über 300 Euro bis 715 Euro je Hektar und Jahr.....

**33.** Halten Sie die **Höhe dieser Erstaufforstungsprämie** für ausreichend?

ja, ist ausreichend .....

nein, ist nicht ausreichend .....

die Prämie ist zu hoch.....

**34.** Wie beurteilen Sie im nachhinein das **Verfahren zur Beantragung einer Erstaufforstungsprämie**?

Das Verfahren zur Beantragung einer Erstaufforstungsprämie ....

	Stimme zu	Stimme nicht zu
einfach.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
notwendig.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unbürokratisch.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hinderlich.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderes, und zwar.....		
.....		

**35.** Gab es bei der Beantragung einer **Erstaufforstungsprämie** irgendwelche **Probleme**?

nein .....

ja .....

wenn ja: Welche Probleme waren das?

(Bitte eintragen): .....

.....

**36.** Wie **zufrieden** waren Sie **insgesamt** mit folgenden Aspekten des Förderverfahrens?  
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	sehr zufrieden	zufrieden	unzufrieden	sehr unzufrieden
Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(gleichbleibender) Ansprechpartner .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erreichbarkeit des Ansprechpartners .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammenstellen der benötigten Unterlagen ..	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wartezeit bis zum Bewilligungsbescheid .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wartezeit bis zur Auszahlung der Fördermittel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auflagen für die Förderung .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratung durch Behörden .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Terminliche Vorgaben für die Endabrechnung .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**37.** Was hätten Sie gemacht, wenn die Aufforstung **nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert** worden wäre?  
 (Mehrfachnennungen sind möglich)

Ich hätte die Aufforstung auch ohne Förderung durchgeführt .....

Ich hätte die Aufforstung mit Nadelholz durchgeführt .....

Ich hätte die Aufforstung mit weniger Pflanzen je Hektar durchgeführt .....

Ich hätte die Aufforstung ohne Wildschutzmaßnahmen durchgeführt .....

Ich hätte die Aufforstung ohne Waldrandgestaltung durchgeführt .....

Ich hätte die Fläche brach fallen lassen .....

Ich hätte die Fläche weiter wie bisher genutzt .....

Ich hätte andere Fördermaßnahme genutzt (z.B. Flächenstilllegung, Extensivierung) .....

anderes, und zwar .....

.....



Fragen zur Aufforstungshistorie

38. Haben Sie bereits **vor dem 01.01.2000** andere Grundstücke **aufgeforstet**?

nein .....

ja .....

39. Wenn Sie **vor dem 01.01.2000** bereits Grundstücke aufgeforstet haben, **wieviele Hektar** Aufforstung waren das insgesamt?

Tragen Sie bitte in das nachstehende Kästchen die Hektarzahl ein.

	Hektar
--	--------

Mit einem Fragebogen, auch wenn er so lang ist wie dieser, kann man nicht alle Aspekte, die im Zusammenhang mit der Förderung der Erstaufforstung wichtig sind, erfassen. Wenn Sie weitere Anregungen haben, die Sie im Zusammenhang mit der Förderung der Erstaufforstung für wichtig halten, dann teilen Sie uns diese Anregungen bitte an dieser Stelle mit.

Den ausgefüllten Fragebogen falten Sie bitte, stecken ihn in den beiliegenden, adressierten und frankierten Briefumschlag und senden ihn anschließend an die BFH. Sollte der Briefumschlag nicht mehr vorhanden sein, senden Sie bitte den Fragebogen an folgende Adresse:

Bundesforschungsanstalt für Forst und Holzwirtschaft  
Institut für Ökonomie  
Stichwort: „Förderung der Erstaufforstung“  
Leuschnerstraße 91

21031 Hamburg

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



---

## Literaturverzeichnis

- Anonymus (2002): Modell-Kalkulation für Leistungen, Zeitbedarf und Kosten von Maßnahmen zur Bestandesbegründung und Pflege. Forst, Holz und Jagd Taschenbuch, Verlag M. & H. Schaper, S.223-226.
- Bundesamt für Statistik, 1997: Daten zur Bodenabdeckung für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ed.), 1997: Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft: Buchführungsergebnisse der Forstbetriebe ab 200 ha, Tabellen 15 und 16. Bonn.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (ed.), 2001: Gesamtwaldbericht der Bundesregierung: Förderung der Waldmehrung, S. 86 ff. Bonn.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (ed.), 2002: Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung: Kennzahlen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe nach Betriebsformen und Größenklassen, Tabelle 30. Bonn.
- Burschel et. al, 1993: Die Rolle von Wald und Forstwirtschaft im Kohlenstoffhaushalt – eine Betrachtung für die Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität München und der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt München (Hrsg.). München.
- Dengler, A., 1982: Waldbau, fünfte Auflage, neu bearbeitet von E. Röhrig, 2. Band, Verlag Paul Parey. Hamburg und Berlin.
- Dieter, M. and Elsasser, P., 2002: Carbon Stocks and Carbon Stock Changes in the Tree Biomass of Germany's Forests. Forstw. Cbl. 121, P. 195-210.
- Elsasser, P., 1991: Umweltwirkungen der Aufforstung ackerbaulich genutzter Flächen. Arbeitsbericht 91/2 des Instituts für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft. Hamburg.
- Klein, M., 2003: Naturschutz und Erstaufforstung: Zielkonflikte unterschiedlicher Flächennutzungsarten. Arbeitsbericht 03/1 des Instituts für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (Hrsg.). Hamburg.
- Klose, F. und Orf, S., 1998: Forstrecht – Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, S. 420 ff. Verlag-Aschaffenburg. Münster.
- Kramer; H., 1988: Waldwachstumslehre. Verlag Paul Parey. Hamburg und Berlin.
- Kubiniok, J. und Müller, V.,1993: Bodenentwicklung und Nährstoffhaushalt unterschiedlich alter Ackeraufforstungen, AFZ 5, S. 236-238. München.

- 
- Schober, R., 1987: Ertragstabeln wichtiger Baumarten. J.D. Sauerländer`s Verlag. Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt a.M..
- Schraml, U. und Hårdter, U, 2002: Urbanität von Waldbesitzern und Personen ohne Waldeigentum – Folgerungen aus einer Bevölkerungsbefragung in Deutschland. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 173 Jg., 7-8, S. 140-146. München.
- Spiecker, H., Mielikäinen, K., Köhl, M., Skovsgaard, J.P., 1996: Conclusions and summary. In: Spiecker, K., Köhl, M., Skovsgaard, J.P. (Eds.): Growth Trends in European Forests. Springer, p. 355-372.
- Thoroë, C., 2003: Senkeneffekte der Forst- und Holzwirtschaft unzureichend honoriert Forst und Holz, 3, S. 55-58.

---

## **Verzeichnis der Rechtsquellen:**

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 2002, GVBl. Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372.
- Hessisches Forstgesetz (HForstG) i.d.F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ed.) 2000: Entwicklungsplan für den ländlichen Raum gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Landes Hessen. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, 2000: Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1257 vom 14. Dezember 2000, VII6-F33-7036. Wiesbaden.
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 in der Fassung vom 4. März 1999. GVBL I, S. 222
- Satzung für den Landesbetrieb Hessen-Forst aufgrund § 4a HForstG i.d.F. v. 4.7.1978 (GVBL. I, S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2000 (GVBL I S. 588).
- Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. ABL. Nr. L 215 vom 30. 07.1992, S. 96-99.
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. ABL. L 160/80 vom 26.6.1999.
- Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999, ABL. L 214/31 vom 13.8.1999.
- Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 des Rates vom 23. Dezember 1992 eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen. ABL. Nr. L 327 vom 12. Dezember 2001.
- Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002, ABL. L 74/1 vom 15.3.2002.